Windpark Wild

Fachbeitrag

Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft

Revision 1

RURALPLAN
ZIVILTECHNIKER GESELLSCHAFT m.b.H.

UVP-Einreichoperat

Umweltverträglichkeitserklärung gemäß § 6 UVP-G 2000

Antragsteller:

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.
EVN-Platz, A-2344 Maria Enzersdorf

WEB Windenergie AG
Davidstraße 1, A-3834 Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya

Verfasser:

Ruralplan Ziviltechniker GmbH
Schulstraße 19, A-2170 Poysdorf

Bearbeiter | DI Katharina Prüller

Datum | 03.10.2019

Einlage | 4.8.1

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINLEITUNG 9

1.1 KENNDATEN DES VORHABENS 9
1.2 ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES 12
1.3 METHODIK 12

1.3.1 BEGRIFFSBESTIMMUNG „LANDSCHAFTSBILD“ 13
1.3.2 AUSZUG AUS DEM NÖ NATURSCHUTZGESETZ 2000 13
1.3.3 AUSZUG AUS DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN BAUORDNUNG 2014 14
1.3.4 ANALYSEMETHODEN 14

1.3.4.1 Sichtbarkeitsanalyse 14
1.3.4.2 Visualisierungen 15

1.3.5 KRITERIEN DER LANDSCHAFTSBILDBEWERTUNG 15

1.3.5.1 Schutzgut Landschaftsbild 16
1.3.5.2 Schutzgut Ortsbild 16
1.3.5.3 Schutzgut Erholungswert der Landschaft 17
1.3.5.4 Sensibilität 17

1.3.6 ZUSAMMENFASSUNG DER BEWERTUNGSMETHODIK 20

1.3.6.1 Eingriffsintensität 20
1.3.6.2 Eingriffserheblichkeit 20
1.3.6.3 Maßnahmenwirkung und Resterheblichkeit 21

2 BESCHREIBUNG DER BESTANDSSITUATION 22

2.1 REGIONALE BETRACHTUNG DES LANDSCHAFTSCHARAKTERS 22

2.1.1 BESCHREIBUNG DER BETROFFENEN LANDSCHAFTSTEILE 22
2.1.2 RELEVANTE NATURSCHUTZFACHLICHE SCHUTZBESTIMMUNGEN 24
2.1.3 RELEVANTE FESTLEGUNGEN DER ÜBERÖRTLICHEN RAUMPLANUNG 26

2.1.3.1 Regionales Raumordnungsprogramm 26
2.1.3.2 Sektorales Raumordnungsprogramm 26

2.1.4 WALDENTWICKLUNGSPLAN 26

2.1.4.1 Waldwirkungen 26
2.1.4.2 Bestandssituation 27

2.2 LAGE / TOPOGRAPHIE 29
2.3 TECHNOGENE VORBELASTUNG / UMGEBUNGSSITUATION 29
2.4 ORTSBILD 30

2.4.1 ORTSBILD - NAHWIRKZONE 30
2.4.2 ORTSBILD - MITTELWIRKZONE 30

2.4.2.1 Breitenfeld 31
2.4.2.2 Almosen 31
2.4.2.3 Kirchberg an der Wild 32
2.4.2.4 Schönfeld an der Wild 32
2.4.2.5 Ellends 33
2.4.2.6 Blumau an der Wild 33
2.4.2.7 Oedt an der Wild 34
2.4.2.8 Nondorf an der Wild 34
2.4.2.9 Rothweinsdorf 35

2.4.2.10 Dietmannsdorf an der Wild 35
2.4.2.11 Grub 35
2.4.2.12 Atzelsdorf 36
2.4.2.13 Dappach 36
2.4.2.14 St. Marein 36
2.4.2.15 Wildhäuser 37
2.4.2.16 Waiden 37
2.4.2.17 Merkenbrechts 38
2.4.2.18 Göpfritz an der Wild 38

2.4.3 ORTSBILD - FERNWIRKZONE 39

2.4.3.1 Brunn an der Wild 39
2.4.3.2 Neupölla 39
2.4.3.3 Allentsteig 39
2.4.3.4 Weinpolz 40
2.4.3.5 Groß-Siegharts 40
2.4.3.6 Ludweis 40
2.4.3.7 Irnfritz-Bahnhof 40

2.5 ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT 41

2.5.1 ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT - NAHWIRKZONE 41
2.5.2 ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT - MITTELWIRKZONE 41
2.5.3 ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT - FERNWIRKZONE 42

2.6 SENSIBILITÄTSANALYSE 44

2.6.1 SENSIBILITÄT - NAHWIRKZONE 44
2.6.2 SENSIBILITÄT - MITTELWIRKZONE 44
2.6.3 SENSIBILITÄT - FERNWIRKZONE 45
2.6.4 ZUSAMMENFASSUNG DER SENSIBILITÄTEN 46

3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS 49

3.1 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD 49

3.1.1 FLÄCHENINANSPRUCHNAHME 49
3.1.2 ZERSCHNEIDUNG DER LANDSCHAFT 49
3.1.3 LANDSCHAFTSBILD - VISUELLE STÖRWIRKUNG 49

3.1.3.1 Landschaftsbild - Nahwirkzone 51
3.1.3.2 Landschaftsbild - Mittelwirkzone 58
3.1.3.3 Landschaftsbild - Fernwirkzone 70

3.1.4 ZUSAMMENFASSUNG DER EINGRIFFSERHEBLICHKEIT 76

3.1.4.1 Landschaftsbild - Nahwirkzone 76
3.1.4.2 Landschaftsbild - Mittelwirkzone 76
3.1.4.3 Landschaftsbild - Fernwirkzone 77

3.2 SCHUTZGUT ORTSBILD IM SINNE DES § 56 NÖ BAUORDNUNG 2014 78

3.2.1 BEEINTRÄCHTIGUNG DES ANGRENZENDEN SIEDLUNGSRAUMES UND DES ORTSBILDES 78

3.2.1.1 Ortsbild - Nahwirkzone 78
3.2.1.2 Ortsbild - Mittelwirkzone 78
3.2.1.3 Ortsbild - Fernwirkzone 88

3.2.2 ORTSBILD - VISUELLE STÖRWIRKUNG 88

3.2.2.1 Ortsbild - Nahwirkzone 89
3.2.2.2 Ortsbild - Mittelwirkzone 89

3.2.2.3 Ortsbild - Fernwirkzone ... 102

3.2.3 ZUSAMMENFASSUNG DER EINGRIFFSERHEBLICHKEIT ... 104

3.2.3.1 Ortsbild - Nahwirkzone ... 104
3.2.3.2 Ortsbild - Mittelwirkzone ... 104
3.2.3.3 Ortsbild - Fernwirkzone ... 105

3.3 SCHUTZGUT ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT ... 105

3.3.1 NAHERHOLUNG ... 105
3.3.2 GRUNDLAGEN ZU TOURISTISCHE EINRICHTUNGEN UND EFFEKTEN ... 106
3.3.3 ZUSAMMENFASSUNG DER EINGRIFFSERHEBLICHKEIT ... 108

3.3.3.1 Erholungswert der Landschaft - Nahwirkzone ... 108
3.3.3.2 Erholungswert der Landschaft - Mittelwirkzone ... 108
3.3.3.3 Erholungswert der Landschaft - Fernwirkzone ... 109

3.4 ZUSAMMENFASSUNG DER EINGRIFFSERHEBLICHKEIT ... 110

4 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS ... 111

4.1 MASSNAHMEN ZUR MINIMIERUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNG DER NATURNÄHE / NATÜRLICHKEIT DER LANDSCHAFT ... 111

4.1.1 AUFSTELLUNGSMUSTER ... 111
4.1.2 UNTERIRDISCH VERLEGTE LEITUNGEN ... 111
4.1.3 MINIMIERUNG DES FLÄCHENVERBRAUCHES FÜR ZUFAHRTEN ... 111
4.1.4 EINHEITLICHES ERSCHEINUNGSBILD ... 111
4.1.5 FARBGEBUNG ... 112
4.1.6 VERWENDUNG ANLAGEN MIT LANGSAM DREHENDEN ROTOREN ... 112

4.2 MASSNAHMEN ZUR MINIMIERUNG WEITERER NEGATIVER AUSWIRKUNGEN AUF DAS LANDSCHAFTSBILD ... 112

4.2.1 ABBAU DER ANLAGEN ... 112

5 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG ... 113

5.1 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD ... 114
5.2 SCHUTZGUT ORTSBILD ... 114
5.3 SCHUTZGUT ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT ... 114
5.4 FAZIT ... 115

6 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS ... 116

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Ermittlung der Sensibilität 17
Tabelle 2: Definition der Eingriffsintensität 20
Tabelle 3: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit 20
Tabelle 4: Ermittlung der Maßnahmenwirkung 21
Tabelle 5: Funktionswertigkeiten im Waldentwicklungsplan 27
Tabelle 6: Angrenzende Siedlungsräume 30
Tabelle 7: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität 46
Tabelle 8: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität bezogen auf die Schutzgüter 48
Tabelle 9: Beurteilung der Eingriffserheblichkeit – Landschaftsbild - Nahwirkzone 76
Tabelle 10: Beurteilung der Eingriffserheblichkeit – Landschaftsbild - Mittelwirkzone 77
Tabelle 11: Beurteilung der Eingriffserheblichkeit – Landschaftsbild - Fernwirkzone 77
Tabelle 12: Beurteilung der Eingriffserheblichkeit – Ortsbild - Nahwirkzone 104
Tabelle 13: Beurteilung der Eingriffserheblichkeit – Ortsbild - Mittelwirkzone 105
Tabelle 14: Beurteilung der Eingriffserheblichkeit – Ortsbild - Fernwirkzone 105
Tabelle 15: Beurteilung der Eingriffserheblichkeit – Erholungswert der Landschaft - Nahwirkzone 108
Tabelle 16: Beurteilung der Eingriffserheblichkeit - Erholungswert der Landschaft - Mittelwirkzone 109
Tabelle 17: Beurteilung der Eingriffserheblichkeit - Erholungswert der Landschaft - Fernwirkzone 109
Tabelle 18: Wirkungsmatrix – Ermittlung der Eingriffserheblichkeit 110
Tabelle 19: Wirkungsmatrix – Ermittlung der Resterheblichkeit 113

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersichtsplan – Windpark Wild 11
Abbildung 2: NÖ Naturschutzkonzept 23
Abbildung 3: Großräumige Übersicht naturschutzrechtlicher Schutzgebiete 25
Abbildung 4: Waldentwicklungsplan 28
Abbildung 5: FP01 - Ortsbild Breitenfeld 31
Abbildung 6: FP02 - Ortsbild Almosen 32
Abbildung 7: FP03 – Ortsbild Kirchberg an der Wild 32
Abbildung 8: FP04 – Ortsbild Schönfeld an der Wild 33
Abbildung 9: FP05 – Ortsbild Ellends 33
Abbildung 10: FP06 – Ortsbild Blumau an der Wild 34

Abbildung 11: FP07 – Ortsbild Oedt an der Wild 34
Abbildung 12: FP08 – Ortsbild Nondorf an der Wild 34
Abbildung 13: FP09 – Ortsbild Rothweinsdorf 35
Abbildung 14: FP10 – Ortsbild Dietmannsdorf an der Wild 35
Abbildung 15: FP11 – Ortsbild Atzelsdorf 36
Abbildung 16: FP12 – Ortsbild Dappach 36
Abbildung 17: FP13 – Ortsbild St. Marein 37
Abbildung 18: FP14 – Ortsbild Waiden 37
Abbildung 19: FP15 – Ortsbild Merkenbrechts 38
Abbildung 20: FP16 – Ortsbild Göpfritz an der Wild 38
Abbildung 21: FP17 – Ortsbild Brunn an der Wild 39
Abbildung 22: FP18 – Ortsbild Ludweis 40
Abbildung 23: Rad- und Wanderkarte 43
Abbildung 24: Übersicht Visualisierungspunkte 51
Abbildung 25: FP19 – Blick von Osten in Richtung Westen 52
Abbildung 26: FP20 – Blick von Westen in Richtung Osten 52
Abbildung 27: FP24 – Von der Bundesstraße mit Blick Richtung Westen 52
Abbildung 28: FP35 – Anlagenstandort WKA 01 53
Abbildung 29: FP36 – Anlagenstandort WKA 02 53
Abbildung 30: FP37 – Anlagenstandort WKA 03 53
Abbildung 31: FP38 – Anlagenstandort WKA 04 54
Abbildung 32: FP39 – Anlagenstandort WKA 05 54
Abbildung 33: FP40 – Anlagenstandort WKA 06 54
Abbildung 34: FP41 – Anlagenstandort WKA 07 55
Abbildung 35: FP42 – Anlagenstandort WKA 08 55
Abbildung 36: FP43 – Anlagenstandort WKA 09 55
Abbildung 37: FP44 – Anlagenstandort WKA 10 56
Abbildung 38: VIS 07 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung 57
Abbildung 39: Visualisierung 07 – Dietmannsdorf vor Marterl 57
Abbildung 40: VIS 01 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung 58
Abbildung 41: Visualisierung 01 –L8048 nördlich von Blumau an der Wild 59
Abbildung 42: VIS 05 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung 60
Abbildung 43: Visualisierung 05 – L8039 östlich von Nondorf an der Wild 60
Abbildung 44: VIS 09 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung 61
Abbildung 45. Visualisierung 09 – L8032 zwischen Atzelsdorf und Dietmannsdorf 62
Abbildung 46: VIS 11 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung 63
Abbildung 47: Visualisierung 11 – Waiden – Wegkreuz 63

Abbildung 48: VIS 12 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung 64
Abbildung 49: VIS 12 – Dietmannsdorf – Wildhäuser 65
Abbildung 50: VIS 15 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung 66
Abbildung 51: VIS 15 – Merkenbrechts hintaus 66
Abbildung 52: VIS 18 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung 67
Abbildung 53: Visualisierung 18 – L8113 östlich von Breitenfeld 68
Abbildung 54: VIS 20 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung 69
Abbildung 55: Visualisierung 20 - B2 - neben Bahntrasse zw. Göpfritz u. Kreisverkehr 69
Abbildung 56: VIS 02 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung 71
Abbildung 57: Visualisierung 02 – Galgenberg bei Ludweis 71
Abbildung 58: VIS 10 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung 72
Abbildung 59: Visualisierung 10 – Bundesstraße B2 südöstlich von Brunn an der Wild 73
Abbildung 60: VIS 21 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung 74
Abbildung 61: Visualisierung 21 –Kamptal - Landschaftsschutzgebiet 74
Abbildung 62: VIS 22 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung 75
Abbildung 63: Visualisierung 22 –Dietmanns – Landschaftsschutzgebiet 76
Abbildung 64: FP22 – Siedlungsrand von Rothweinsdorf 78
Abbildung 65: Geländeschnitt 1 – von Rothweinsdorf nach Merkenbrechts 79
Abbildung 66: FP23 – Siedlungsrand Dietmannsdorf an der Wild 80
Abbildung 67: FP24 – Siedlungsrand Grub 80
Abbildung 68: FP25 – Siedlungsrand Atzelsdorf 81
Abbildung 69: FP26 – Siedlungsrand Dappach 81
Abbildung 70: Geländeschnitt 2 – von Dappach nach Göpfritz an der Wild 82
Abbildung 71: FP27 – Siedlungsrand St. Marein 83
Abbildung 72: FP28 – Siedlungsrand Waiden 83
Abbildung 73: FP29 – Siedlungsrand Merkenbrechts 84
Abbildung 74: FP44 – Siedlungsrand Breitenfeld 84
Abbildung 75: FP30 – Siedlungsrand Kirchberg an der Wild 85
Abbildung 76: FP31 – Siedlungsrand Schönfeld an der Wild 85
Abbildung 77: FP32 - Siedlungsrand Ellends 85
Abbildung 78: FP33 – Siedlungsrand Blumau an der Wild 86
Abbildung 79: Geländeschnitt 3 – von Kirchberg an der Wild nach Waiden 87
Abbildung 80: FP34 – Siedlungsrand Oedt an der Wild 88
Abbildung 81: VIS 04 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung 90
Abbildung 82: Visualisierung 04 – Oedt an der Wild 90
Abbildung 83: VIS 06 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung 91
Abbildung 84: Visualisierung 06 – Rothweinsdorf 92

Abbildung 85: VIS 08 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung 93
Abbildung 86: Visualisierung 08 – Dietmannsdorf 93
Abbildung 87: VIS 13 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung 94
Abbildung 88: Visualisierung 13 – Wildhäuser Gasthaus Powisch 95
Abbildung 89: VIS 14 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung 96
Abbildung 90: Visualisierung 14 – Merkenbrechts 96
Abbildung 91: VIS 16 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung 97
Abbildung 92: Visualisierung 16 – Göpfritz an der Wild – Siedlungsrand 98
Abbildung 93: VIS 17 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung 99
Abbildung 94: Visualisierung 17 – Göpfritz an der Wild 100
Abbildung 95: VIS 19 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung 101
Abbildung 96: Visualisierung 19 – Schönfeld an der Wild 102
Abbildung 97: VIS 03 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung 103
Abbildung 98: Visualisierung 03 – Siedlungsrand Ludweis 104

1 EINLEITUNG

1.1 KENNDATEN DES VORHABENS

Die Antragsteller evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H sowie WEB Windenergie AG beabsichtigen die Errichtung von insgesamt 10 Windkraftanlagen in den Gemeinden Brunn an der Wild, Ludweis-Aigen und Göpfritz an der Wild.

Sieben Windkraftanlagen (WKA 02 – WKA 06, WKA 08, WKA 10) kommen in der Gemeinde Brunn an der Wild zu stehen. Weitere zwei Windkraftanlagen (WKA 07 und WKA 09) werden im Gemeindegebiet von Ludweis-Aigen geplant, ein Windkraftanlagestandort (WAK 01) befindet sich in der Gemeinde Göpfritz an der Wild. Der gesamte Windpark wird in einer geschlossenen Waldfläche geplant.

Bei der geplanten Anlagentype handelt es sich um die Type Vestas V150 mit einer Nennleistung von 4,2 MW, einer Nabenhöhe von 166 m und einem Rotordurchmesser von 150 m. Die Gesamtanlagenhöhe kann mit 241 m angegeben werden.

Projektname:	Windpark Wild
Antragsteller	evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. EVN-Platz 2344 Maria Enzersdorf WEB Windenergie AG Davidstraße 1 3834 Pfaffenschlag
Anzahl der WKAs:	10 WKA
Anlagentyp:	Vestas V150, 4,2 MW
Gesamtnennleistung:	42 MW
Bundesland:	Niederösterreich
Verwaltungsbezirke:	Horn Waidhofen an der Thaya Zwettl

<u>Standortgemeinden und betroffene Katastralgemeinden:</u>

- Gemeinde Brunn an der Wild, Bezirk Horn
  - KG Dietmannsdorf (KGNr. 10011) - (Windpark, Windparkverkabelung, Wegebau)
  - KG Waiden (KGNr. 10064) – (Windparkverkabelung, Wegebau)
  - KG Atzelsdorf (KGNr. 10002) - (Wegebau)
- Gemeinde Göpfritz an der Wild, Bezirk Zwettl
  - KG Merkenbrechts (KGNr. 24039) - (Windparkverkabelung, Wegebau)
  - KG Göpfritz an der Wild (KGNr. 24020) - (Windpark, Windparkverkabelung, Wegebau)

- Gemeinde Ludweis-Aigen, Bezirk Waidhofen an der Thaya
    - KG Blumau an der Wild (KGNr. 21003) - (Windpark, Windparkverkabelung, Wegebau)

Die genaue Lage der geplanten Anlagen ist der Abbildung 1 zu entnehmen

Im Projektgebiet (Umkreis von 5 km um die geplanten Anlagenstandorte) befinden sich keine benachbarten Windparks. Im Umkreis von 10 km um die ggst. Windkraftanlagen kommt der bestehende Windpark Japons bzw. das zugehörige genehmigte Repowering-Projekt zu liegen.

<u>WP Japons (wird abgebaut)</u>
Anlagen 7 x DeWind D8

<u>WP Japons – Repowering (genehmigt)</u>
Anlagen 4 x Vestas V126

.

Abbildung 1: Übersichtsplan – Windpark Wild

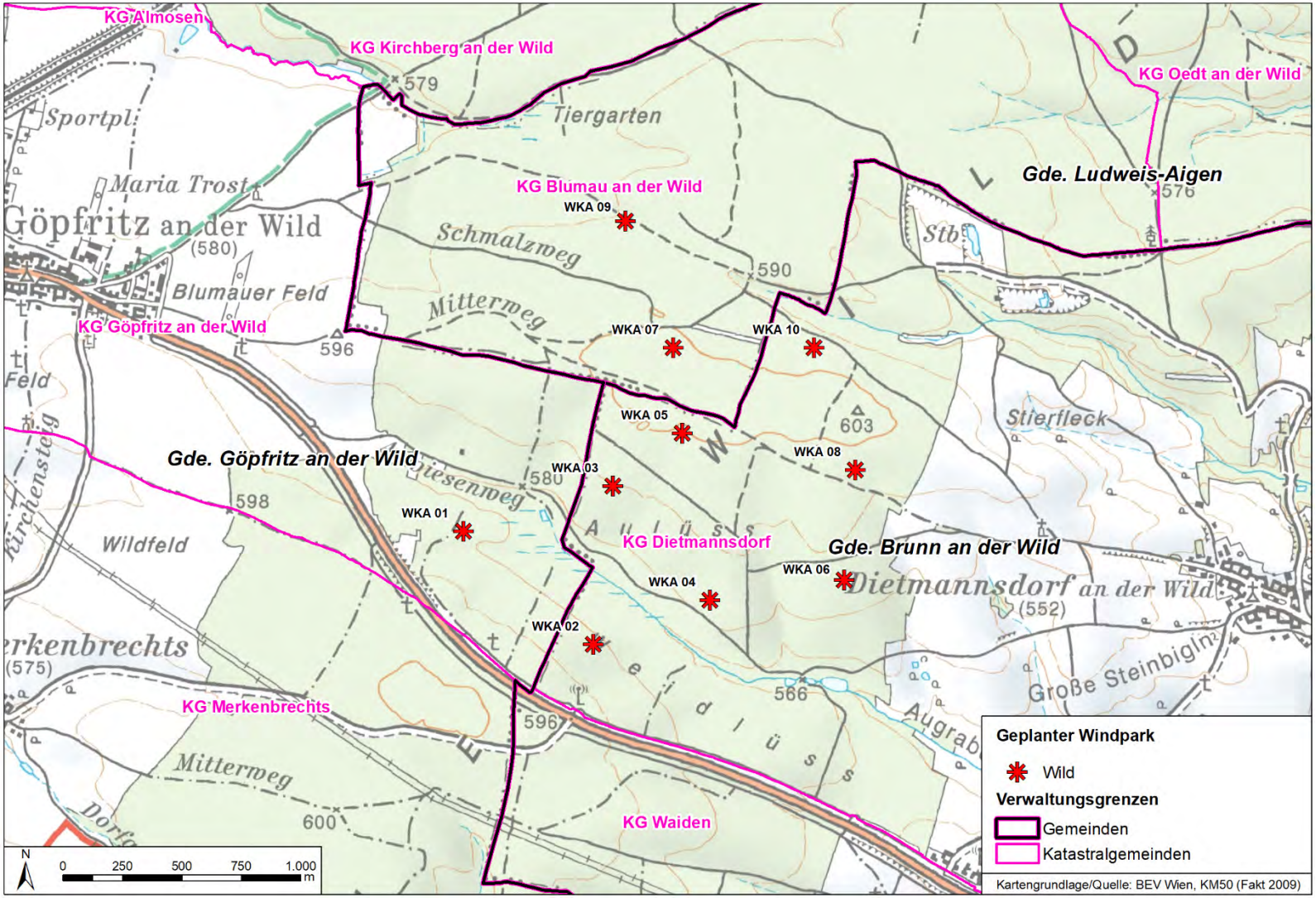

1.2 ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES

Für die fachliche Beurteilung, der durch die Errichtung des Windparks Wild betroffenen Schutzgüter Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft wurde der Untersuchungsraum wie folgt definiert.

Nach NOHL 1993 unterteilt sich der ästhetische Wirkungsraum eines Objektes in drei Zonen, wobei dieser Wirkungsbereich, der vom Eingriffsobjekt ästhetisch beeinträchtigte Landschaftsbereich, über die Fernwirkung des Objektes bestimmt wird. Diese Zonen definiert NOHL 1993 wie folgt:

- Nahzone: Vordergrund, in dem noch Details erkennbar sind
- Mittelzone: Mittelgrund
- Fernzone: Hintergrund, in dem die visuelle Wirkung mit zunehmender Entfernung exponentiell abnimmt

Aus der Literatur lässt sich ableiten, dass ein wesentliches Kriterium bei der Ausweisung des Untersuchungsraumes in Bezug auf das gegenständliche Projektvorhaben die Sichtbarkeit bzw. die Einsehbarkeit der geplanten Windkraftanlagen darstellt.

Grundsätzlich ist der Begriff „sichtbar“ stark subjektiv besetzt und reicht von der Vermutung etwas wahrzunehmen, nachdem ein Betrachter einen Hinweis erhalten hat, bis zu selbstständigem und eindeutigem Erkennen (vgl. BREUER 1987).

Sichtweiten werden durch Helligkeit, Kontrast sowie die individuelle Aufmerksamkeit deutlich herabgesetzt. Weiters spielen meteorologische Faktoren wie Feuchtigkeit, Staub, Dunst oder Nebel zu Streuung und Absorption in der Atmosphäre eine entscheidende Rolle.

In Anlehnung an die aktuelle Genehmigungspraxis und die Mindestabstandsregeln des NÖ RAUMORDNUNGSGESETZ 2014 [NÖ ROG 2014]: StF. LGBl. Nr. 3/2015, i.d.g.F. i.d.g.F. sowie unter Berücksichtigung der Beurteilungsmethodik zur Genehmigung von Windparkprojekten in Niederösterreich (KNOLLCONSULT 2015), sowie des Leitfadens der IG Windkraft zur Bewertung des Landschaftsbildes (KNOLL & RITTSTEUER 2004) wurden diese Zonen als Radien um die geplanten Windkraftanlagen wie folgt definiert:

- Nahwirkzone: 0,0 – 1,2 km
- Mittelwirkzone: 1,2 – 5,0 km
- Fernwirkzone: 5,0 – 10,0 km

Diese Zonen wurden nach den fachlichen Anforderungen und den absehbaren Projektwirkungen in unterschiedlicher Schärfe bearbeitet.

1.3 METHODIK

In Bezug auf die bestehende Bewilligungspflicht des ggst. Projektvorhabens folgt die Kriterienwahl, die dem ggst. Fachbericht zugrunde gelegt wird, den normativen bzw. fachlichen als Stand der Technik und des Wissens vorgegebenen Begriffsdefinitionen der zu behandelnden Schutzgüter.

Neben der Beurteilungsmethodik zur Genehmigung von Windparkprojekten in Niederösterreich (KNOLLCONSULT 2015) wurden die Aussagen und Empfehlungen der Studie zur Bewertung des Landschaftsbildes von Windenergieanlagen (KNOLL & RITTSTEUER 2004) sowie des Leitfadens zur Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2015) herangezogen.

1.3.1 BEGRIFFSBESTIMMUNG „LANDSCHAFTSBILD“

Weder im UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ 2000 [UVP-G 2000]: StF. BLBl. Nr. 697/1993, i.d.g.F. noch in den Landesgesetzen von Niederösterreich finden sich klare Begriffsbestimmungen zum Begriff „Landschaft“ bzw. „Landschaftsbild“.

In der Fachliteratur wird eine Vielzahl von Definitionen verwendet.

Der Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild der NÖ Landesregierung (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2005) definiert das Landschaftsbild wie folgt:

> *Das Landschaftsbild beruht auf der subjektiven visuellen Wahrnehmung der objektiv vorhandenen Landschaftsgestalt bzw. Landschaftsstruktur. Die Landschaftsgestalt selbst ist das dreidimensionale Anordnungsmuster von für sich erkennbaren, einzelnen Landschaftselementen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2005, S. 3).*

Nach einschlägiger Spruchpraxis VwGH bzw. des VfGH kann das Landschaftsbild als „das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft“ definiert werden (vgl. VERWALTUNGSGERICHTSHOF (VWGH) 1996: Erkenntnis - 91/10/0119).

Laut KNOLL & RITTSTEUER 2004 kann das Landschaftsbild, welches aus der Subjektivität des Betrachters einerseits sowie aus den vorhandenen naturräumlichen Gegebenheiten besteht, durch folgendes Zitat aus KLÖPPEL & KRAUSE 1996 klar verständlich zusammengefasst werden:

> *„Landschaftsbild bezeichnet einerseits das Erscheinungsbild einer Umwelt, andererseits eine Vorstellungskonstruktion, welche im Betrachter des Erscheinungsbildes entsteht“ (KLÖPPEL & KRAUSE 1996, S. 35).*

Weiters kann der Begriff „Landschaft“ gemäß GAILING ET AL. 2013 wie folgt beschrieben werden:

> *In Anlehnung an Artikel 1 der Europäischen Landschaftskonvention (CoE 2000) verstehe ich unter „Landschaft “ einen Ausschnitt der Erdoberfläche, in dem Menschen leben, der von Menschen erlebt und wahrgenommen wird und der von Menschen geprägt wird (GAILING ET AL. 2013).*

1.3.2 AUSZUG AUS DEM NÖ NATURSCHUTZGESETZ 2000

Gemäß § 7 Abs. 1 Z. 1 NÖ NATURSCHUTZGESETZ 2000 [NÖ NSCHG 2000]: StF. LGBl. Nr. 5500-0, i.d.g.F. bedürfen außerhalb des Ortsbereiches die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind, einer Bewilligung durch die Behörde.

Die Bewilligung ist gemäß § 7 Abs. 2 NÖ NSCHG 2000 zu versagen, wenn

- das Landschaftsbild
- der Erholungswert der Landschaft oder
- die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum nachhaltig beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibungen von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft so weit wie möglich Bedacht zu nehmen.

1.3.3 AUSZUG AUS DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN BAUORDNUNG 2014

Gemäß § 56 NÖ BAUORDNUNG 2014 [NÖ BO 2014]: StF. LGBl. Nr. 1/2015, i.d.g.F. sind folgende Punkte bei der Ortsbildbewertung zu beachten:

> *(1) Bauwerke oder Abänderungen an Bauwerken, die einer Bewilligung nach § 14 oder einer Anzeige nach § 15 bedürfen, sind – unter Bedachtnahme auf die dort festgelegten Widmungsarten – so zu gestalten, dass sie dem gegebenen Orts- und Landschaftsbild gerecht werden und hinsichtlich ihrer Bauform und Farbgebung, Ausmaß ihres Bauvolumens und Anordnung auf dem Grundstück von der bestehenden Bebauung innerhalb des Bezugsbereichs nicht offenkundig abweichen oder diese nicht wesentlich beeinträchtigen.*
>
> *Dabei sind bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche und insbesondere designierte und eingetragene Welterbestätten zu berücksichtigen.*
>
> *(2) Bezugsbereich ist der von allgemein zugänglichen Orten aus betrachtete Bereich, in dem die für die Beurteilung des geplanten Bauwerks relevanten Kriterien wahrnehmbar sind.*

1.3.4 ANALYSEMETHODEN

Der Beurteilung wurden zwei maßgebliche Analysemethoden zu Grunde gelegt, welche nach dem Stand der Technik ausgeführt wurden und nachfolgend beschrieben werden.

1.3.4.1 Sichtbarkeitsanalyse

Die GIS-Analyse dient der flächendeckenden Darstellung des „worst-case“ der Projektwirkung (Sichtbarkeiten des ggst. Vorhabens). Für die Analyse wird ein Untersuchungsbereich von 10 km um den ggst. Windpark angenommen. Die Sichtbarkeitsanalyse konzentriert sich auf die ggst. Windkraftanlagen. Benachbarte Windparks werden nicht mitberücksichtigt, um eine gute Lesbarkeit der Darstellung zu ermöglichen.

Die GIS-Analyse berücksichtigt die oberen Rotorblattspitzen der bestehenden Windkraftanlagen im Projektgebiet. Die Höhenangaben (OFFSET A) der Windkraftanlagen entsprechen somit den jeweiligen Gesamthöhen (Nabenhöhe + Rotorradius) unter Berücksichtigung etwaiger projektierter Geländekorrekturen. Eine Windkraftanlage gilt demnach als sichtbar, auch wenn man nur die

obere Rotorblattspitze der WKA sieht. Die Beobachterhöhe auf den Rasterzellen (OFFSET B) wurde mit 1,65 m über Gelände festgelegt.

Weiters liegt der GIS-Analyse ein digitales Geländemodell (Airborne Laserscanning mit der Auflösung von 10 m) zugrunde. Zur Berücksichtigung der sichtverschattenden Wirkung des Waldbestandes wurden die Waldflächen gem. Sentinel 2-Bodenbedeckung 2016 (UBA 2018) dem Geländemodell mit einer Baumhöhe von 20 m hinzugefügt.

Die Sichtbarkeitsanalyse beinhaltet somit zwar die modellierte, sichtverschattende Wirkung von Waldflächen, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.).

Die visuelle Beeinflussung des Raumes durch das ggst. Projekt kann somit klar dargestellt werden und hilft in weiterer Folge bei der Auswahl der relevanten Visualisierungspunkte.

1.3.4.2 Visualisierungen

Es werden Fotomontagen von häufig frequentierten und der Öffentlichkeit zugänglichen Blickpunkten durchgeführt. Grundlage bildet die Entscheidung des VERWALTUNGSGERICHTSHOF (VWGH) 1996.

Die Sichtbarkeitsanalyse bildet die Grundlage zur Identifizierung maßgeblicher Visualisierungspunkte.

Für die Visualisierungen wurde die Bearbeitungssoftware WindPRO 3.2 – Modul Photomontage EMD 2018 verwendet. Dieses Programm ermöglicht es, unter Berücksichtigung der entsprechenden Parameter, einen Punkt auf einer Karte einer passenden Position in einem Foto zuzuweisen.

Die Normalbilder im Kleinbildformat wurden mit einer Brennweite von ca. 50 mm aufgenommen und entsprechen der Brennweite des menschlichen Auges. Dadurch ergibt sich unter Berücksichtigung des Betrachtungsabstandes eine realistische Darstellung der geplanten Windkraftanlagen. Ergänzend wurden Panoramaaufnahmen zur Verdeutlichung des Raumeindrucks verwendet.

Es sei hierbei auf die Originaldarstellungen im Visualisierungsbericht (RURALPLAN 2018D, Einlage 4.8.5) verwiesen, welcher die durchgeführten Fotomontagen in Originalgröße mit dem entsprechend erforderlichen Betrachtungsabstand darstellt.

Im ggst. Bericht werden die Visualisierungen der Übersichtlichkeit halber verkleinert dargestellt. Der fachlichen Beurteilung sind jedoch die Originalbilder im Visualisierungsbericht (RURALPLAN 2018D, Einlage 4.8.5) zu Grunde zu legen.

1.3.5 KRITERIEN DER LANDSCHAFTSBILDBEWERTUNG

Zur Beschreibung und Bewertung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens sowie der Sensibilität des Landschaftsraumes wurde die Beurteilungsmethodik zur Genehmigung von Windparkprojekten in Niederösterreich KNOLLCONSULT 2015 zu Grunde gelegt.

Bei der Festlegung der entsprechenden Kriterien wurden ergänzend die Empfehlungen des Leitfadens für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild der NÖ Landesregierung (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2005) sowie die Studie zur Bewertung des Landschaftsbildes von Windenergieanlagen – anhand des Beispiels Niederösterreich (KNOLL & RITTSTEUER 2004) berücksichtigt und folgende Parameter zur Bewertung definiert:

1.3.5.1 Schutzgut Landschaftsbild

Dieses Kriterium behandelt den ästhetischen Funktionsverlust des Landschaftsraumes.

Ein qualitativer Funktionsverlust liegt vor, je mehr die Charakteristik des Eingriffsobjekts der Landschaft widerspricht.

Ein quantitativer Funktionsverlust ergibt sich aus der Sichtbarkeit und der Einwirkung des geplanten Windparks in die Tiefe der Landschaft.

Zur Bewertung werden einerseits Visualisierungen / Fotomontagen von häufig frequentierten und der Öffentlichkeit zugänglichen Blickpunkten sowie die Sichtbarkeitsanalyse (RURALPLAN 2018C, Einlage 4.8.3) herangezogen. Fokussiert betrachtet man maßgebliche Punkte im freien Landschaftsraum außerhalb der Siedlungsbereiche.

Ergänzend wird die Horizontbeeinflussung / Horizontabdeckung durch das ggst. Vorhaben untersucht.

Sichtverschattungen durch die Geländetopografie werden nur überblicksweise dargestellt.

1.3.5.2 Schutzgut Ortsbild

Hier wird der Frage nachgegangen, inwieweit das Ortsbild durch visuelle Störungen bezogen auf das ggst. Projekt beeinträchtigt wird.

Die wesentlichen Fragestellungen lauten:

- Ergibt sich ein qualitativer Funktionsverlust der Ortschaft?
- Kommt es somit zu Beeinträchtigungen durch das ggst. Projekt?

Zur Bewertung werden einerseits Visualisierungen / Fotomontagen von häufig frequentierten und der Öffentlichkeit zugänglichen Blickpunkten sowie die Sichtbarkeitsanalyse (RURALPLAN 2018C, Einlage 4.8.3) herangezogen. Fokussiert betrachtet man die nächstgelegenen Siedlungsbereiche, welche die Landschaftssituation am besten beschreiben.

Ergänzend wird die Horizontbeeinflussung / Horizontabdeckung durch das ggst. Vorhaben untersucht.

Sichtverschattungen durch die Geländetopografie werden nur überblicksweise dargestellt.

1.3.5.3 Schutzgut Erholungswert der Landschaft

Auf Grund der zunehmenden Zersiedelung und der allgemeinen Belastung der Landschaft ist es wichtig, die Landschaft als Erholungsraum zu erhalten. Natur und Landschaft dienen der Erholung des Menschen und sind daher schützenswert und von großer Bedeutung.
Unter Erholung wird der Ausgleich zu den einseitigen Beanspruchungen sowie den An- bzw. Überforderungen, die das moderne alltägliche Leben mit sich bringen, verstanden. Gerade die naturbezogene Erholung steht für eine Regenerierung der physischen und psychischen Kräfte. Sie benötigen einerseits natürliche, unzerschnittene Landschaften, andererseits auch vielfältige, naturnahe Landschaftsbilder (vgl. WALZ & BERGER 2004).
Daher behandelt dieses Beurteilungskriterium die Beeinflussung des Erholungswertes der Landschaft durch das ggst. Vorhaben.

Zur Bewertung werden die Teilbereiche Naherholung und Tourismus näher untersucht.

1.3.5.4 Sensibilität

Die visuelle Empfindlichkeit oder Sensibilität (als Teilqualität einer Landschaft) wird anhand der in Tabelle 1 zusammengefassten Kriterien beurteilt.

Tabelle 1: Ermittlung der Sensibilität

Kriterium	***Sensibilität - Ausprägungen***		
	keine bis gering	***mittel***	***hoch***
Naturnähe	Naturraumtypische Eigenart weitgehend überformt und zerstört	Windschutzanlagen, Weinanbaugebiete, Gehölzstrukturen, Fließgewässer mit geringer landschaftlicher Ausstattung	Naturlandschaften wie Auenlandschaften, Moore, usw. naturnahe Landschaften ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur
Eigenart	Es ist ein trivialer Grundmatrix vorherrschend.	kulturhistorische Landschaftselemente stellenweise überformt aber noch erkennbar	historisch gewachsene Kulturlandschaften, Einzellandschaften mit Symbolkraft
Vielfalt	Landschaft vorwiegend mit intensiv ackerbaulicher bzw. forstwirtschaftlicher Nutzung	Das Relief ist verschiedenartig ausgeprägt und trägt deutlich zur Gliederung der Landschaft bei.	Das Relief ist markant und vielfältig ausgeprägt, extensive kleinteilige Nutzung dominant
relevante naturschutzrechtliche Schutzbestimmungen (Schutzgebiete)	keine Festlegungen vorhanden	schutzgutrelevante Natura 2000 - Gebiete, Naturdenkmäler	Landschafts- und Naturschutzgebiete, Naturparks, Nationalparks
relevante Festlegungen der überörtlichen Raumplanung	keine erhaltenswerten Landschaftsteile oder regionale Grünzonen vorhanden	erhaltenswerte Landschaftsteile und regionale Grünzonen mit geringer landschaftsprägender Wirkung vorhanden	erhaltenswerte Landschaftsteile und regionale Grünzonen mit hoher landschaftsprägender Wirkung vorhanden
technogene Vorbelastung	größere Industrieflächen, hochrangige Infrastruktureinrichtungen vorhanden	Freileitungen; Bundesstraßen; Bahntrassen; bestehende Windkraftanlagen vorhanden	Raum mit geringer Besiedelungsdichte; kaum Freileitungen; keine hochrangigen Infrastruktureinrichtungen vorhanden.

Kriterium	*Sensibilität - Ausprägungen*		
	keine bis gering	*mittel*	*hoch*
Siedlungsform	Raum durch starke Urbanisierungsprozesse geprägt, große Gewerbegebiete vorhanden, Ortschaften ohne besonderen Wiedererkennungswert; stark überprägte Siedlungsformen	Ortschaften mit vorgelagerten Gewerbegebieten mischen sich unter die ländliche Struktur, historisch gewachsene Kernbereiche noch vorhanden, gewachsene Siedlungsstruktur durch Erweiterungsgebiete überprägt	kulturhistorisch und landeskulturell bedeutsame Siedlungsformen und Gebäudestrukturen im gesamten Ortsbereich, kleinräumige, ländliche Struktur vorherrschend, hohe Wiedererkennbarkeit
touristische Strukturen	kaum touristische Einrichtungen und Naherholungsgebiete vorhanden	touristische Einrichtungen und Naherholungsgebiete von lokaler Bedeutung für landschaftsgebundene Freizeitnutzungen vorhanden	bedeutende touristische Einrichtungen und Naherholungsgebiete für landschaftsgebundene Freizeitnutzungen vorhanden

Die Kriterien können wir folgt näher erläutert werden:

- **Naturnähe** - Naturnähe ist im Sinne des Eindrucks von Ungestörtheit bzw. Sichtbarwerdens der Stärke menschlichen Einflusses zu verstehen und umschreibt den Erlebniswert einer Landschaft hinsichtlich natürlicher Elemente und Vorgänge (vgl. MENZEL 1997).

  Der Parameter Naturnähe wird über die Natürlichkeit der Landschaftsausstattung und die besonders prägenden Landschaftselemente sowie deren Grad an Natürlichkeit beurteilt. Weitere Faktoren sind die Ausstattung mit natürlichen oder naturnah empfundenen Lebensräumen und die Ungestörtheit (Störungsfreiheit) der Landschaft.

  Neben der Natürlichkeit auf Basis des Landschaftscharakters und des Standortes wird auch die Natürlichkeit des Horizontes beschrieben und beurteilt.

  Die Kernfrage bei der Beurteilung des Parameters Naturnähe ist: Wie „intakt“ ist das Landschaftsgefüge?“

- **Eigenart** - Der Parameter Eigenart umfasst die Teilbereiche Einzigartigkeit, Wiedererkennbarkeit und Repräsentativität, welche man ebenfalls als Bewertungskriterium im § 1 und § 8 NÖ NSCHG 2000 findet.

  Der Landschaftsraum bestehend aus Landschaften, Landschaftsteilen und Landschaftselementen wird nach qualitativen und quantitativen Kriterien einem Bezugsraum mit vergleichbarem Landschaftsbild gegenübergestellt.

  Die Ausprägung der regionalen Tradition in der Landschaftsausstattung (z.B.: traditionelle Kulturlandschaften, Terrassenlandschaften, etc.) sind Teile der Analyse.

  Weiters wird ermittelt, welche Anordnungsmuster und Bildeigenschaften (z.B.: Oberflächenstruktur, Vegetationszusammensetzung, etc.) die Wiedererkennbarkeit bestimmen.

  Zur repräsentativen Funktion der Landschaft zählen, neben der überregionalen Bedeutung, auch die Landschaftselemente und -strukturen mit Dokumentar- und Geschichtswert (Kellergassen, Baudenkmäler, Bodendenkmäler, etc.).

- **Vielfalt** - Der Parameter Vielfalt beschreibt den Reichtum an natürlichen und kulturhistorischen Landschaftselementen und Landschaftsstrukturen, die landschaftsbildrelevant und raumtypisch sind (vgl. KINSPERGER 2005).

Dieses Kriterium findet sich auch im § 1 NÖ NSCHG 2000 wieder und berücksichtigt neben der Vielfalt an Strukturen, Formen und Farben der landschaftsbildwirksamen Elemente, auch die Vielfalt an Sichtbeziehungen und Bildabfolgen bei der Bewegung durch den Untersuchungsraum.

Die Vielfalt an Erscheinungen im Ablauf von temporären und physikalischen Veränderungsprozessen (Jahreszeiten, Witterung) wird ebenso behandelt.

- **Relevante naturschutzrechtliche Schutzbestimmungen (Schutzgebiete)** – Im Untersuchungsraum auffindbare Natur-, Landschaftsschutzgebiete, Naturparks oder Natura 2000 Gebiete sind nach ihrer Empfindlichkeit zu bewerten.
- **Relevante Festlegungen der überörtlichen Raumplanung** – Die im Untersuchungsgebiet auffindbaren erhaltenswerten Landschaftsteile beziehungsweise regionale Grünzonen sind hinsichtlich Qualität und Sensibilität zu bewerten.
- **Siedlungsstrukturen** – Wie ist der Untersuchungsraum strukturiert? Sind starke Urbanisierungen und Siedlungsüberprägungen erkennbar? Sind kulturhistorische Ortschaften mit hohem Wiedererkennungswert vorhanden?
- **Technogene Vorbelastung** – Wie technogen vorbelastet ist das ggst. Untersuchungsgebiet? Zu technogenen Elementen zählen beispielsweise Bahntrassen, Autobahnen, bestehende Windparks, usw.
- **Touristische Strukturen** – Dieser Parameter beschreibt die touristischen Einrichtungen und Naherholungsgebiete im Untersuchungsraum.

Um die individuellen Wahrnehmungen beschreibbar zu machen, wird bei der Bewertung auf die objektiv beschreibbaren Landschaftselemente zurückgegriffen.

Die Sensibilität wird für das gesamte Untersuchungsgebiet festgelegt, bezogen auf die Nah-, Mittel- und Fernwirkzone.

Die Sensibilitätsbewertungen der in den Kapiteln 1.3.5.1 - 1.3.5.3 beschriebenen Schutzgüter

- Landschaftsbild
- Ortsbild
- Erholungswert der Landschaft

setzen sich aus unterschiedlichen Sensibilitätskriterien zusammen.

Die Sensibilität der einzelnen Schutzgüter wird wie folgt ermittelt:

- Schutzgut Landschaftsbild
  - Naturnähe
  - Eigenart
  - Vielfalt
  - Relevante naturschutzrechtliche Schutzbestimmungen (Schutzgebiete)
  - Relevante Festlegungen der überörtlichen Raumplanung
  - Technogene Vorbelastung

- Schutzgut Ortsbild
  - Technogene Vorbelastung
  - Siedlungsstruktur
- Schutzgut Erholungswert der Landschaft
  - Relevante naturschutzrechtliche Schutzbestimmungen (Schutzgebiete)
  - Technogene Vorbelastung
  - Touristische Strukturen

Bei der Sensibilitätsanalyse (siehe Kapitel 2.6) wird von der aktuellen Bestandssituation (IST-Zustand) des Projektgebietes ausgegangen.

1.3.6 ZUSAMMENFASSUNG DER BEWERTUNGSMETHODIK

1.3.6.1 Eingriffsintensität

Die Eingriffsintensität wird anhand der Auswirkungen im Landschaftsraum festgelegt. Wie stark werden der Landschaftsraum, der Siedlungsraum sowie die Erholungsnutzung beeinflusst.

Tabelle 2: Definition der Eingriffsintensität

gering	Es ergeben sich keine bis geringe Auswirkungen für das Schutzgut durch das ggst. Projekt.
mittel	Es ergeben sich Auswirkungen für das Schutzgut durch das ggst. Projekt. Es sind entsprechende Maßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen erforderlich.
hoch	Es sind starke Auswirkungen für das Schutzgut zu erwarten. Entsprechende Maßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen werden erforderlich.

1.3.6.2 Eingriffserheblichkeit

Die Erheblichkeit des Eingriffes in das Landschaftsbild wird über das Maß der Beeinträchtigung ermittelt. Die Beeinträchtigung / Eingriffserheblichkeit setzt sich aus der räumlichen Empfindlichkeit / Sensibilität (wie in Kapitel 1.3.5.4 dargestellt) und der Eingriffsintensität (wie in Kapitel 1.3.6.1 dargestellt) zusammen (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Ermittlung der Eingriffserheblichkeit

Schutzgut	Eingriffsintensität hoch	Eingriffsintensität mittel	Eingriffsintensität gering
Sensibilität hoch	Eingriffserheblichkeit hoch	Eingriffserheblichkeit hoch	Eingriffserheblichkeit mittel
Sensibilität mittel	Eingriffserheblichkeit hoch	Eingriffserheblichkeit mittel	Eingriffserheblichkeit gering
Sensibilität gering	Eingriffserheblichkeit mittel	Eingriffserheblichkeit gering	Eingriffserheblichkeit gering

1.3.6.3 Maßnahmenwirkung und Resterheblichkeit

Nach Festlegung der entsprechenden Eingriffserheblichkeit können entsprechende Maßnahmen erarbeitet werden. Diese werden auf ihre Wirksamkeit geprüft. Dies erfolgt anhand nachfolgender Tabelle 4.

Tabelle 4: Ermittlung der Maßnahmenwirkung

	Maßnahmenwirkung		
Eingriffs-erheblichkeit	**gering**	**mittel**	**hoch**
gering	umweltverträglich	umweltverträglich	umweltverträglich
mittel	nicht umweltverträglich	umweltverträglich	umweltverträglich
hoch	nicht umweltverträglich	nicht umweltverträglich	umweltverträglich

Nach Betrachtung der entwickelten Maßnahmen und deren Wirksamkeit auf die einzelnen relevanten Schutzgüter kann eine Resterheblichkeit und somit eine entsprechende Umweltverträglichkeit ermittelt werden.

2 BESCHREIBUNG DER BESTANDSSITUATION

2.1 REGIONALE BETRACHTUNG DES LANDSCHAFTSCHARAKTERS

2.1.1 BESCHREIBUNG DER BETROFFENEN LANDSCHAFTSTEILE

Laut niederösterreichischem Naturschutzkonzept (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2015) kommt der geplante Windpark Wild in der Region „Nördliches Waldviertel“ zu liegen. Diese Region 01 befindet sich im Nordwesten von Niederösterreich und setzt sich aus mehreren Teilräumen zusammen. Dazu zählen unter anderem: „Die Wild“, die „Gmünder Senke“, das „Litschauer Ländchen“, das „Nördliche Thayahochland“ sowie das „Mittlere und Westliche Thayatal“ (vgl. AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2015, S. 56 ff.).

Im Süden grenzt die Region 03 „Südöstliches Waldviertel“ mit den Teilräumen „Allentsteiger Hochland“, „Horner Becken“, „Kamptal“, „Kamp-Kremser Hochland“, „Kremstal, Manhartsberg“ (67 %), „Ottenschlager Hochland“, „Weitener Hochland“ (32 %), „Ysper-Weitenbach-Talung“ (6 %) an (vgl. AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2015, S. 59 ff.).

Folgende Landschaftsteilräume liegen im Untersuchungsraum rund um den geplanten Windpark (vgl. Abbildung 2).

- Die Wild
- Unteres Thayahochland
- Allentsteiger Hochland
- Oberes Horner Becken

Der ggst. Windpark kommt im Teilraum „Die Wild“ zu liegen. Das NÖ Naturschutzkonzept (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2015) führt zum „Nördlichen Waldviertel“ folgendes aus.

Das „Nördliche Waldviertel“, zu dem auch der Landschaftsteil „Die Wild“ gehört, weist, wie viele andere Teilbereiche im nördlichen Waldviertel, Hochflächen auf.
Grünlandnutzung ist im Westen häufiger anzutreffen und entlang der Bäche und Flüsse weit verbreitet. Zumeist bilden Ackerbau und Wald ein landwirtschaftliches Mosaik. Ursprünglich dominierten Laubmischwälder, heutzutage sind die Fichten die bestandbildende Baumart (vgl. AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2015, S. 61 ff.). In den letzten Jahren wird wieder versucht gebietstypische Mischwälder zu fördern und bestehende Forstbestände langsam in Mischwälder umzuwandeln (vgl. AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2015, S. 58).

Die Fischzucht mit ihren zum Teil sehr alten Teichanlagen prägt vielerorts die Landschaft (vgl. AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2015, S. 56). Die Erhaltung bzw. Renaturierung naturnaher Fischteiche inkl. ihrer ausgedehnten Verlandungszonen als Lebensraum verschiedener Schilf- und Wasservögel wird angestrebt (vgl. AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2015, S. 58).

Charakteristisch für den Naturraum sind die zahlreichen Moorstandorte aber auch Groß- und Kleinseggenrieder sowie nährstoffarme Feuchtwiesen. Diese stellen wichtige Lebensräume für unzählige Tier- und Pflanzenarten dar (vgl. AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2015, S. 56).

Als problematisch anzusehen ist der seit mehreren Jahrzehnten anhaltende, weit verbreitete Verlust waldvierteltypischer Strukturen wie v.a. die Stufenraine und Granitrestlinge. Auch die Vielfalt

und Häufigkeit der Feucht- und Magerwiesen ist stark zurückgegangen. Agrarische Randlagen und schwieriger zu bewirtschaftende Flächen werden aber noch immer allzu oft aufgeforstet, wodurch es zu einer zunehmenden Verwaldung der Region kommt (vgl. AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2015, S. 57).

Abbildung 2: NÖ Naturschutzkonzept

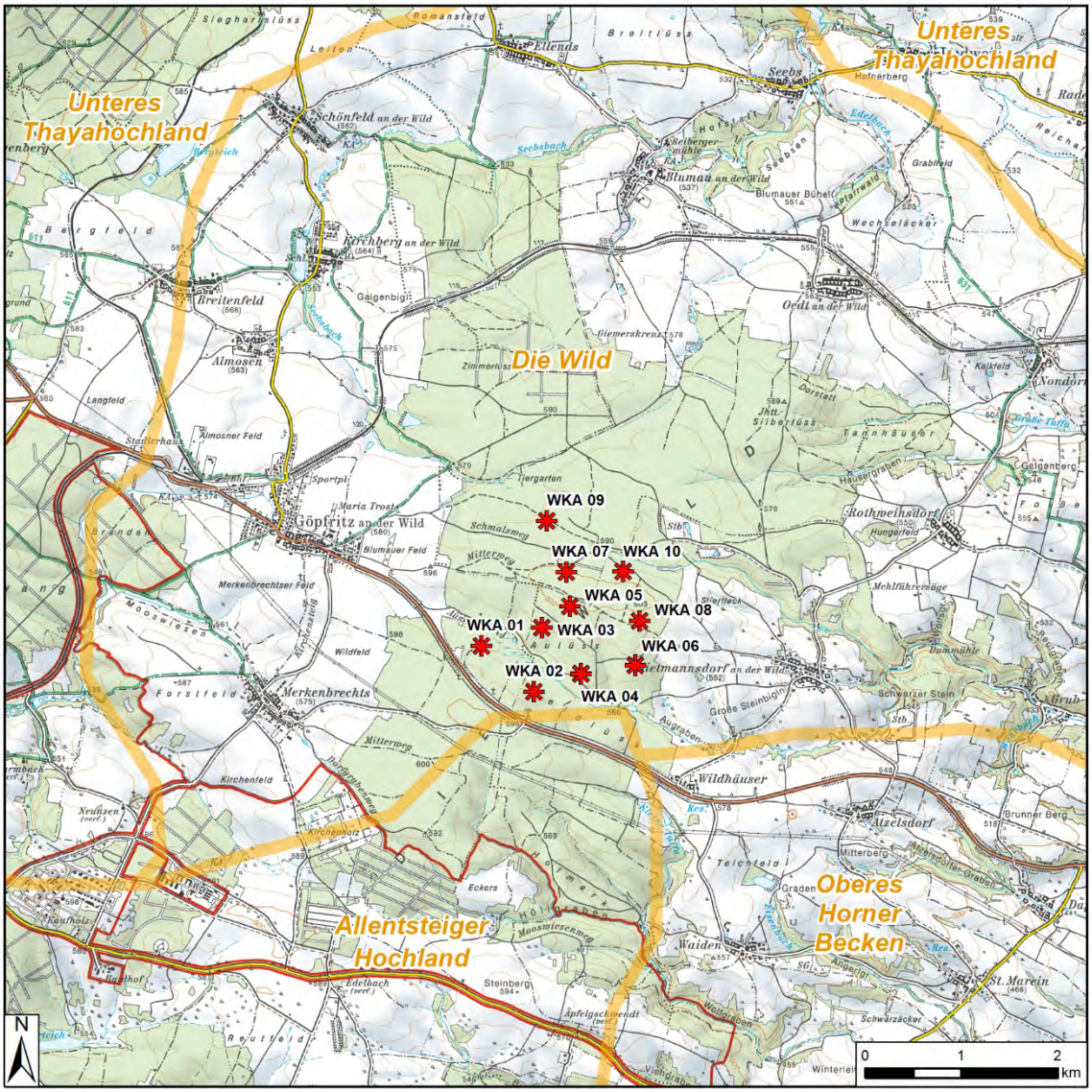

Das „Südöstliche Waldviertel“ umfasst (gem. AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2015) sehr unterschiedliche Teilräume: tiefere Lagen, wie beispielsweise das „Horner Becken“, markante Flusstäler, aber auch die Hochflächen des „Allentsteiger Hochlandes“.

Die Hochflächen, wie beispeilsweise das Hochland des „Allentsteiger Hochlandes“ werden von Ackerbau-Grünland-Komplexlandschaft und Ackerbau-Wald-Komplexlandschaft dominiert. Feuchte Mulden sind oft trockengelegt oder werden als Feuchtgrünland genutzt. Die Wiesennutzung nimmt von West nach Ost ab. Der Waldanteil erreicht vielerorts etwa 60 %. Das „Allentstei-

ger Hochland“ hat einen noch größeren Wald- und Gebüschanteil, da weite Bereiche als Truppenübungsplatz genutzt werden. Naturschutzfachlich wertvolle Feuchtgebietskomplexe liegen entlang der zum Teil noch naturnahen Bäche.

Das „Horner Becken“ im Nordosten ist ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit nur mehr einer geringen Ausstattung an nichtagrarischen Zwischenstrukturen (vgl. AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2015, S. 61).

2.1.2 RELEVANTE NATURSCHUTZFACHLICHE SCHUTZBESTIMMUNGEN

Im Umkreis von 5 km um die geplanten Anlagenstandorte findet man folgende flächige, naturschutzrechtliche Festlegungen:

- Europaschutzgebiet Natura 2000 Vogelschutzgebiet - „Truppenübungsplatz Allentsteig“
- Naturdenkmal „Streu und Feuchtwiesen“
- Naturdenkmal „Ellendser Moor“

Im Umkreis von 5 km – 10 km findet man weitere flächige, naturschutzrechtliche Festlegungen:

- Europaschutzgebiet Natura 2000 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - „Kamp- und Kremstal“
- Europaschutzgebiet Natura 2000 Vogelschutzgebiet - „Kamp- und Kremstal“
- Landschaftsschutzgebiet „Kamptal“
- Landschaftsschutzgebiet „Dietmanns“
- Naturdenkmäler

Diese Gebiete sind die nächstgelegenen Naturschutzgebiete zum geplanten Windpark (siehe Abbildung 3).

Abbildung 3: Großräumige Übersicht naturschutzrechtlicher Schutzgebiete

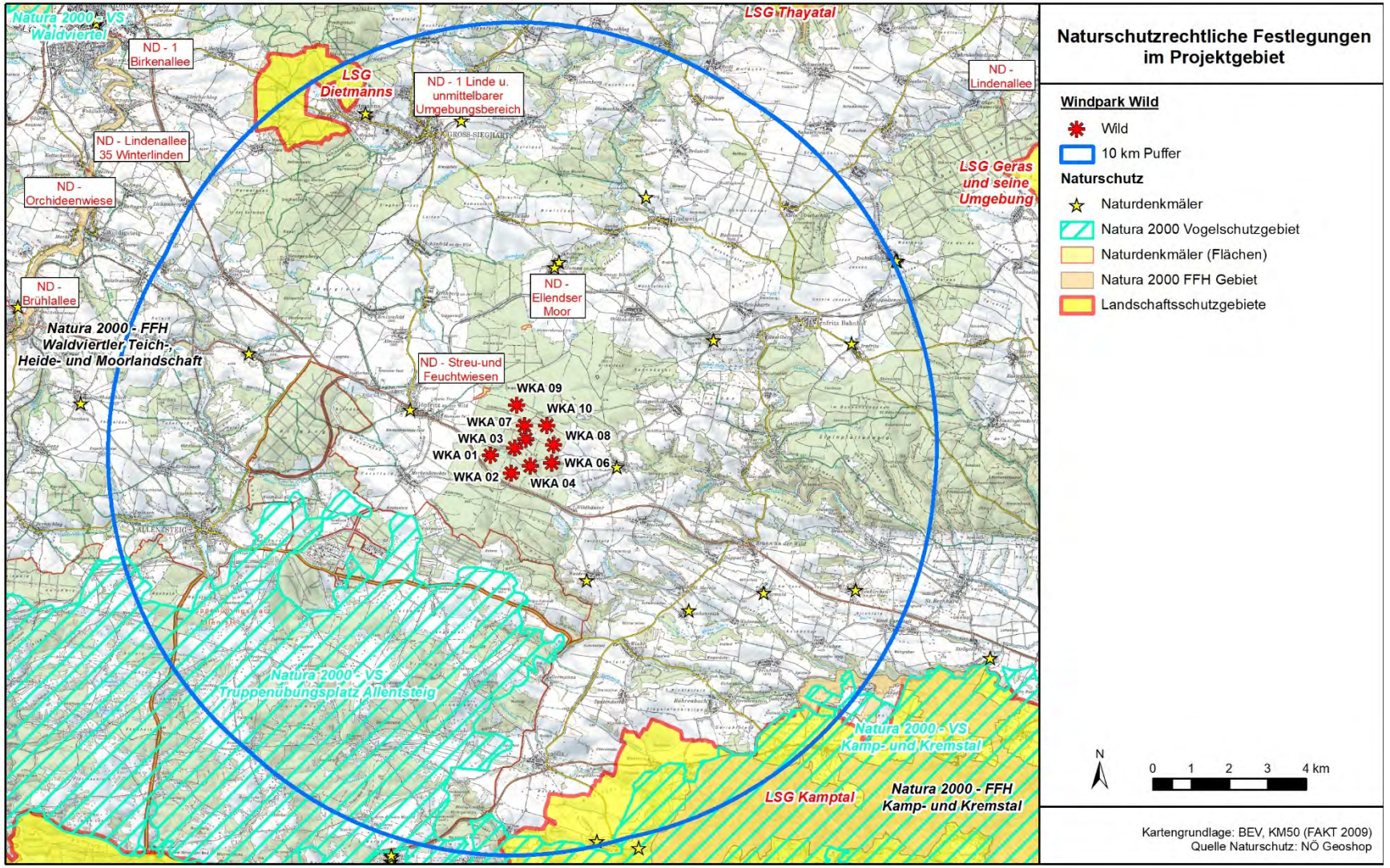

2.1.3 RELEVANTE FESTLEGUNGEN DER ÜBERÖRTLICHEN RAUMPLANUNG

2.1.3.1 Regionales Raumordnungsprogramm

Es sind keine relevanten Festlegungen eines niederösterreichischen, regionalen Raumordnungsprogrammes im ggst. Projektgebiet zu finden.

2.1.3.2 Sektorales Raumordnungsprogramm

Das Projekt „WP Wild“ kommt lt. rechtsgültiger Fassung der VERORDNUNG ÜBER EIN SEKTORALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM ÜBER DIE WINDKRAFTNUTZUNG IN NIEDERÖSTERREICH [NÖ SEKROP WINDKRAFT 2014]: StF. LGBl. 8001/1-0, i.d.g.F. in der definierten § 20-Zone „WA 15“ zu liegen.

2.1.4 WALDENTWICKLUNGSPLAN

2.1.4.1 Waldwirkungen

Der Waldentwicklungsplan (WEP) als bundesweites Instrument der forstlichen Raumplanung trifft Aussagen zur vorausschauenden Planung der Waldverhältnisse. Dargestellt werden die Waldflächen und die Wirkungen des Waldes, welche in die vier Waldfunktionen Nutzwirkung, Schutzwirkung, Wohlfahrtswirkung und Erholungswirkung gegliedert sind (vgl. FORSTGESETZ 1975 [FORSTG 1975]: StF. BGBl. Nr. 440-1975, i.d.g.F.).

Es folgen die Definitionen der Leitfunktionen gemäß § 6 Abs. 2 FORSTG 1975 sowie die Richtlinie über Inhalt und Ausgestaltung des Waldentwicklungsplanes des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (vgl. BMLFUW 2012, S. 11f.):

- Die **Nutzfunktion (N)** kommt insbesondere der wirtschaftlich nachhaltigen Produktion des Rohstoffes „Holz“ zu.
- Die **Schutzfunktion (S)** lässt sich in folgende Schutzwirkungen aufgliedern:
    - Wälder mit Standortschutzwirkung: Wälder, deren Standort durch abtragende Kräfte von Wind, Wasser oder Schwerkraft gefährdet sind.
    - Wälder mit Objektschutzwirkung: Wälder, die Menschen deren Siedlungen/Behausungen oder Anlagen oder kultivierten Boden insbesondere vor Elementargefahren oder schädigenden Umwelteinflüssen schützen (darunter fällt auch Lärm- und Lichtschutz).
    - Lärm- und Lichtschutz ist ebenfalls als Objektschutzwirkung anzusehen – Der positive Einfluss des Waldes auf die Lärmminderung sowie der Schutz vor beispielsweise regelmäßiger KFZ-Scheinwerfereinstrahlung in Wohngebiete ist der Schutzwirkung im Sinne des § 6 Abs. 2 FORSTG 1975 – „Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen zuzuordnen“.
- Die **Wohlfahrtsfunktion (W)** beschreibt den Einfluss des Waldes auf die Umwelt, insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes sowie auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser.
- Die **Erholungsfunktion (E)** spiegelt die Wirkung des Waldes als Erholungsraum auf die Waldbesucher wider.

Die Bestimmung der Leitfunktion kann man durch die Wertziffern, welche sich aus den Wertigkeiten der einzelnen Funktionen (in der Reihenfolge Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion) zusammensetzt, nachvollziehen.

Tabelle 5: Funktionswertigkeiten im Waldentwicklungsplan

Wertziffer	Wertigkeit	Abstufung des öffentlichen Interesses
0	keine	kein öffentliches Interesse
1	geringere	öffentliches Interesse
2	mittlere	erhöhtes öffentliches Interesse
3	hohe	besonderes öffentliches Interesse
		vgl. BMLFUW 2012, S. 16

Kommt zwei oder allen drei Funktionen die höchste Wertigkeit (3) zu, wird bei der Bestimmung der Leitfunktion folgende Reihenfolge angewandt: Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion.

Die Nutzfunktion (N) unterliegt keiner mehrstufigen Bewertung. Diese ist dann die Leitfunktion, wenn keine der drei anderen Funktionen (S, W, E) eine hohe (3) Wertigkeit hat bzw. im Besonderen öffentlichen Interesse steht.

2.1.4.2 Bestandssituation

Das Vorhaben betrifft die in den Waldentwicklungsplänen der Bezirke Horn (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG FORSTWIRTSCHAFT LF4 2005), Zwettl (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG FORSTWIRTSCHAFT LF4 2012) und Waidhofen an der Thaya (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG FORSTWIRTSCHAFT LF4 2009) ausgewiesenen Funktionsflächen 28, 38 und 59. Alle 3 Funktionsflächen weisen die Wertigkeit 111 mit der Leitfunktion – Nutzfunktion (grün dargestellt) auf. Es kann hier auf Abbildung 4 verwiesen werden.

- Geringe Schutzwirkung (1): Die Waldflächen dienen nur im geringen Maße dem Erosionsschutz.
- Geringe Wohlfahrtswirkung (1): Hier ergibt sich die Wohlfahrtsfunktion zum Ausgleich des Klimahaushaltes. Bei einem erhöhten öffentlichen Interesse besteht eine positive Auswirkung für das Kleinklima spezieller landwirtschaftlicher Kulturen oder anderer Landschaftsteile in mittlerer Waldnähe. Beispielhaft kann hier die Beschattung von Fließgewässern sowie die Erhöhung der Taubildung im Sommer angegeben werden (vgl. BMLFUW 2012).
- Geringe Erholungswirkung (1): Es besteht ein erhöhtes öffentliches Interesse des Waldes als Naherholungsgebiet in Stadtnähe. Dies ist im ggst. Projekt nicht der Fall.

Abbildung 4: Waldentwicklungsplan

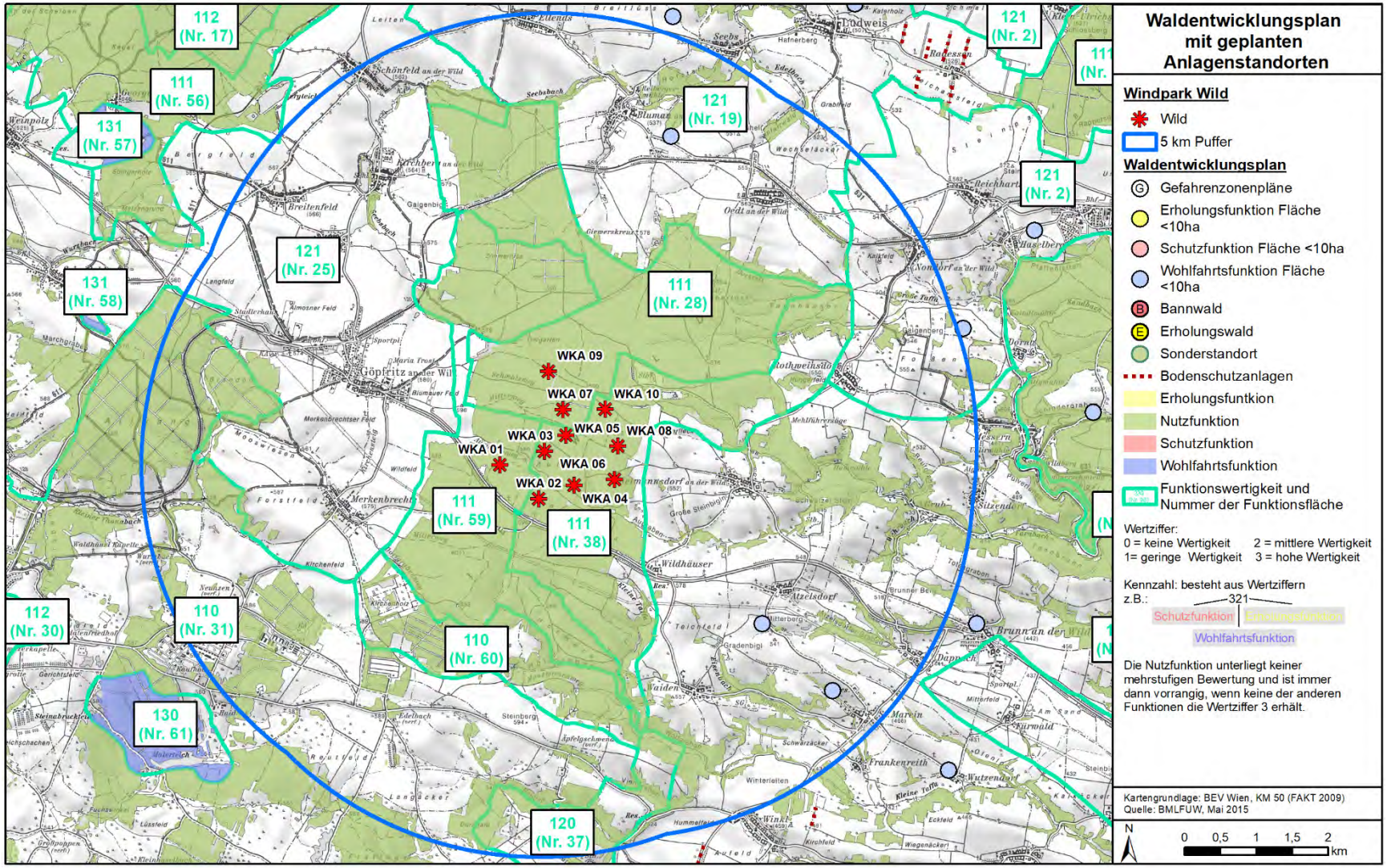

2.2 LAGE / TOPOGRAPHIE

Der geplante Windpark Wild liegt im Waldviertel nordöstlich des Truppenübungsplatzes Allentsteig. Der Windpark wird des Weiteren im Norden durch die Ortschaften Oedt an der Wild und Blumau an der Wild, im Westen durch die Ortschaften Göpfritz an der Wild und Merkenbrechts, sowie im Osten durch die Ortschaften Brunn an der Wild und Atzelsdorf umgrenzt (vgl. Abbildung 1).

Die Umgebung des geplanten Windparks wird durch ein sanft kupiertes Geländerelief geprägt, welches Geländesprünge aufweist und in Richtung Westen ansteigt. Die Varianz der Geländehöhen lässt sich anhand der Seehöhen der angrenzenden Ortschaften verdeutlichen (z.B.: Brunn an der Wild: 442 m ü. A, Dietmannsdorf an der Wild: 552 m ü. A., Blumau an der Wild: 537 m ü. A., Göpfritz an der Wild: 580 m ü. A.).

Das Landschaftsbild wird in der Umgebung des geplanten Windparks von großen Waldflächen geprägt. Offene Agrarflächen sind im gesamten Untersuchungsgebiet zu finden, diese werden von vielen kleinen Bachläufen / Gräben durchschnitten und dadurch strukturiert. Die ausgedehnten Waldungen und die kupierte Geländesituation tragen zu einer starken Einschränkung des aktuellen Sichtraumes sowie zu einer Trennung der Sichträume bei.

In den agrarisch dominierten Bereichen im Untersuchungsgebiet wird die Landschaft durch Wirtschaftswege, aber hauptsächlich durch Gehölzstrukturen gegliedert. Diese Gehölzstrukturen haben zusätzlich starke strukturgebende und vernetzende Wirkung. Der Sichtraum wird durch diese Gehölzstrukturen ebenfalls zerschnitten.

Die Siedlungsstruktur im ggst. Untersuchungsgebiet kann als zumeist geschlossen bebaut beschrieben werden. Der Landschaftsraum weist zumeist kleine Ortschaften auf. Die Ortschaften im Untersuchungsgebiet orientieren sich häufig entlang der Landesstraßen.

Der große Truppenübungsplatz Allentsteig im Süden des ggst. Windparks wirkt sich markant auf die Siedlungsentwicklung im Landschaftsraum aus. Offenlandflächen wechseln sich auch innerhalb des Truppenübungsplatzes mit großen Waldflächen ab.

Zusammenfassend kann die Ausprägung der Landschaft als - regional betrachtet - typisch bezeichnet werden. Ähnliche Landschaften sind im Bereich des gesamten Waldviertels häufig vorzufinden. Die Waldflächen und Gehölzstrukturen führen zu einer kleinräumigen, gekammerten Landschaftsstruktur.

2.3 TECHNOGENE VORBELASTUNG / UMGEBUNGSSITUATION

Die Umgebung des geplanten Windparks Wild ist sowohl von intensiver landwirtschaftlicher als auch von intensiver forstwirtschaftlicher Nutzung geprägt.

Weitere Nutzungen des Untersuchungsgebietes werden in Freileitungen, Landesstraßen sowie teilweise noch erhaltenen Bahntrassen sichtbar.

Die intensive forstwirtschaftliche Nutzung ist vor allem in der Nahwirkzone (geschlossenes Waldgebiet und Randbereiche) vorherrschend. Zusammen mit den bestehenden Freileitungen und der Landesstraße B2 ergibt sich eine gering bis mittlere technogene Beeinflussung.

Technogene Elemente, wie Freileitungen, größere Gewerbegebiete, Schotterabbau, Getreidespeicher der Lagerhäuser, etc. sind im gesamten Untersuchungsgebiet vorzufinden. Hinsichtlich der Schotterabbauflächen kann in erster Linie auf die Schottergruben in Dietmannsdorf an der Wild (Nahbereich) verwiesen werden.
Weiters ist die große Liechtensteinkaserne bei Allentsteig im Untersuchungsgebiet vorhanden, die den Untersuchungsraum prägt. Straßen und Bahntrassen sowie Mobilfunkmasten sind weitere dominante visuelle Leitelemente und -strukturen.

Die technogene Vorbelastung in der Mittelwirkzone des Untersuchungsgebietes durch die oben genannten technischen Elemente oder Strukturen ist als mittel einzustufen.

Großräumig betrachtet nimmt die technogene Vorbelastung in der Fernwirkzone des Untersuchungsgebietes eine geringfügig abnehmende Bedeutung ein.

Hierzu kann weiterführend auf den Detailplan – „Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft“ (RURALPLAN 2018A, Einlage 4.8.2) verwiesen werden.

2.4 ORTSBILD

2.4.1 ORTSBILD - NAHWIRKZONE

In der Nahwirkzone sind weder Siedlungsgebiete, Wohnhäuser noch Ortschaften zu finden (geschlossenes Waldgebiet und Randbereiche).

2.4.2 ORTSBILD - MITTELWIRKZONE

Die benachbarten relevanten Siedlungsräume (Siedlungsräume im Umkreis von 5 km) sind Tabelle 6 zu entnehmen. Alle in der Folge angeführten Fotopunkte sind im Übersichtsplan – „Fotopunkte und Visualisierungen“ (vgl. RURALPLAN 2018B, Einlage 4.8.4) verzeichnet.

Tabelle 6: Angrenzende Siedlungsräume

Ortschaft / Siedlung	Katastralgemeinde	Politische Gemeinde	Bezirk
im Norden			
Breitenfeld	Breitenfeld	Göpfritz an der Wild	Zwettl
Almosen	Almosen	Göpfritz an der Wild	Zwettl
Kirchberg an der Wild	Kirchberg an der Wild	Göpfritz an der Wild	Zwettl
Schönfeld an der Wild	Schönfeld	Göpfritz an der Wild	Zwettl
Ellends	Ellends	Groß-Siegharts	Waidhofen an der Thaya
Blumau an der Wild	Blumau an der Wild	Ludweis - Aigen	Waidhofen an der Thaya
Oedt an der Wild	Oedt an der Wild	Ludweis - Aigen	Waidhofen an der Thaya
Nondorf an der Wild	Nondorf an der Wild	Irnfritz - Messern	Horn
im Osten			
Rothweinsdorf	Rothweinsdorf	Irnfritz - Messern	Horn

Ortschaft / Siedlung	Katastralgemeinde	Politische Gemeinde	Bezirk
Dietmannsdorf an der Wild	Dietmannsdorf	Brunn an der Wild	Horn
Grub	Grub	Irnfritz - Messern	Horn
Atzelsdorf	Atzelsdorf	Brunn an der Wild	Horn
Dappach	Dappach	Brunn an der Wild	Horn
im Süden			
St. Marein	St. Marein	Brunn an der Wild	Horn
Wildhäuser	Dietmannsdorf	Brunn an der Wild	Horn
Waiden	Waiden	Brunn an der Wild	Horn
im Westen			
Merkenbrechts	Merkenbrechts	Göpfritz an der Wild	Zwettl
Göpfritz an der Wild	Göpfritz an der Wild	Göpfritz an der Wild	Zwettl

Auf Grund der Vielzahl an kleinen Ortschaften und Weilern im ggst. Untersuchungsgebiet wurde auf die Erstellung von Detailkarten der Siedlungsstrukturen verzichtet. Die bestehenden Siedlungsstrukturen können dem Übersichtsplan (vgl. RURALPLAN 2018B, Einlage 4.8.4) entnommen werden.

2.4.2.1 Breitenfeld

Das Breitangerdorf Breitenfeld befindet sich südöstlich von Waidhofen an der Thaya und nordöstlich des ggst. Windparks. Laut Registerzählung von 2011 der STATISTIK AUSTRIA 2018 zählt die Ortschaft 178 Einwohner. Innerhalb der Ortschaft befindet sich ein fast völlig unverbauter Anger, an den Rändern überwiegt die lockere eingeschossige Verbauung. Die Ortskapelle ist im Bereich der Angermitte zu finden (vgl. BDA 2010).

Abbildung 5: FP01 - Ortsbild Breitenfeld

Foto: Ruralplan 2015

2.4.2.2 Almosen

Das Angerdorf Almosen mit 66 Einwohnern (STATISTIK AUSTRIA 2018) befindet sich nordöstlich des ggst. Windparks, normal zur Landesstraße L55 orientiert. Die kleine Ortschaft besteht zumeist aus Drei- und Vierseithöfen in lockerer Bebauung (vgl. BDA 2010). Größere unbebaute Flächen sind innerhalb der Ortschaft zu finden.

Abbildung 6: FP02 - Ortsbild Almosen

Foto: Ruralplan 2015

2.4.2.3 Kirchberg an der Wild

Kirchberg an der Wild kann als Markt bezeichnet werden, der sich in Nord-Süd-Richtung entlang der Landesstraße L55 orientiert. Laut Registerzählung von 2011 der STATISTIK AUSTRIA 2018 zählt die Ortschaft 166 Einwohner. In Mitten der Ortschaft befindet sich in West-Ost-Richtung ein rechteckiger Marktplatz, der fast vollständig von Dreiseithöfen umschlossen wird. Am westlichen Rand des Markplatzes sind die Kirche sowie ein Renaissanceschloss zu finden (vgl. BDA 2010). Westlich an das Schloss schließt ein großer Teich an. Nördlich, etwas abseits des alten Dorfkerns, befindet sich ein größeres Siedlungserweiterungsgebiet. Größere Waldflächen grenzen im Süden direkt an die Ortschaft an.

Abbildung 7: FP03 – Ortsbild Kirchberg an der Wild

Foto: Ruralplan 2015

2.4.2.4 Schönfeld an der Wild

Das Angerdorf Schönfeld an der Wild mit 137 Einwohnern (STATISTIK AUSTRIA 2018) befindet sich nordöstlich des ggst. Windparks. Die Ortschaft orientiert sich entlang der Landesstraße L55 in Nordwest-Südost-Richtung. Zumeist sind Haken- und Dreiseithöfe innerhalb der Ortschaft zu finden. Der Anger innerhalb der Ortschaft ist zumeist unbebaut (vgl. BDA 2010).

Abbildung 8: FP04 – Ortsbild Schönfeld an der Wild

Foto: Ruralplan 2015

2.4.2.5 Ellends

Ellends befindet sich nordöstlich des ggst. Windparks und kann als Doppelzeilendorf bezeichnet werden. Die Ortschaft zählt laut Registerzählung 2011 der STATISTIK AUSTRIA 2018 121 Einwohner und orientiert sich in West-Ost-Richtung entlang der Landesstraße L60. Die Bebauung innerhalb der Ortschaft kann geschlossen bezeichnet werden, die zumeist aus Vierseithöfen besteht. Die Ortskapelle befindet sich in der Ortsmitte (vgl. BDA 2010).

Abbildung 9: FP05 – Ortsbild Ellends

Foto: Ruralplan 2015

2.4.2.6 Blumau an der Wild

Die Ortschaft Blumau an der Wild, im 18. Jahrhundert zum Markt erhoben, befindet sich ebenfalls nordöstlich des ggst. Windparks an der Landesstraße L8038. Die Ortschaft zählt laut Registerzählung 2011 der STATISTIK AUSTRIA 2018 182 Einwohner. Ein kleiner Straßenplatz befindet sich südlich der Kirche, der von Vierseithöfen umschlossen wird. In Richtung Süden geht die Ortschaft in eine Längsangersiedlung über, die auch hier zumeist von Drei- und Vierseithöfen verbaut ist (vgl. BDA 2010). Größere Gehölzstrukturen finden sich nördlich der Ortschaft entlang des Seebsbaches.

Abbildung 10: FP06 – Ortsbild Blumau an der Wild

Foto: Ruralplan 2015

2.4.2.7 Oedt an der Wild

Die Ortschaft Oedt an der Wild mit 76 Einwohnern (vgl. STATISTIK AUSTRIA 2018) befindet sich nordöstlich des ggst. Windparks südlich einer Bahntrasse. Das Doppelzeilendorf weist eine linsenförmige, angerartige Erweiterung auf. Die geschlossene Bebauung besteht zumeist aus traufständigen Vierseithöfen (vgl. BDA 2010).

Abbildung 11: FP07 – Ortsbild Oedt an der Wild

Foto: Ruralplan 2015

2.4.2.8 Nondorf an der Wild

Die ggst. Ortschaft kann als Grabendorf beschrieben werden, welches sich südlich des ggst. Windparks befindet. Die Landesstraße L8032 verläuft durch die ggst. Ortschaft, im Norden grenzt eine Bahntrasse an. Inmitten der Ortschaft ist des Weiteren ein größerer Badeteich zu finden.

Abbildung 12: FP08 – Ortsbild Nondorf an der Wild

Foto: Ruralplan 2015

2.4.2.9 Rothweinsdorf

Das Breitstraßendorf Rothweinsdorf befindet sich östlich des ggst. Windparks an der Landesstraße L8037. Laut Registerzählung 2011 der STATISTIK AUSTRIA 2018 zählt die kleine Ortschaft 93 Einwohner. Die Verbauung kann als geschlossen beschrieben werden und besteht zumeist aus vierseitigen Hofanlagen. Die Ortskapelle ist in der Mitte der Ortschaft zu finden (vgl. BDA 2010).

Abbildung 13: FP09 – Ortsbild Rothweinsdorf

Foto: Ruralplan 2015

2.4.2.10 Dietmannsdorf an der Wild

Das Längsangerdorf mit 133 Einwohnern (vgl. STATISTIK AUSTRIA 2018) orientiert sich in Nordwest-Südost-Richtung entlang der Landesstraße L8032. Die Ortschaft besteht zumeist aus Vierseit- und Zwerchhakenhöfen. Die Pfarrkirche ist im westlichen Bereich der Ortschaft an einem Anger zu finden (vgl. BDA 2010).

Abbildung 14: FP10 – Ortsbild Dietmannsdorf an der Wild

Foto: Ruralplan 2015

2.4.2.11 Grub

Der Weiler Grub, der laut Registerzählung 2011 der STATISTIK AUSTRIA 2018 29 Einwohner zählt, befindet sich östlich des ggst. Windparks nach einer Burg. Diese ist etwas erhöht auf einem nach drei Seiten abfallendem Geländehochpunkt positioniert. Der Weiler sowie die Burg sind von größeren Waldflächen umgeben.

2.4.2.12 Atzelsdorf

Die Ortschaft Atzelsdorf mit 68 Einwohnern (vgl. STATISTIK AUSTRIA 2018) kann als Grubendorf beschrieben werden. Der Ort liegt innerhalb einer Senke östlich des ggst. Windparks und orientiert sich in West-Ost-Richtung entlang der Landesstraße L8032. Die Verbauung kann als geschlossen und traufständig angegeben werden (vgl. BDA 2010).

Abbildung 15: FP11 – Ortsbild Atzelsdorf

Foto: Ruralplan 2015

2.4.2.13 Dappach

Das Grabendorf Dappach befindet sich südöstlich des ggst. Windparks an der Landesstraße L32. Das kleine Dorf mit 66 Einwohnern (vgl. STATISTIK AUSTRIA 2018) besteht aus Vierseithöfen, die sich in Nordwest-Südost-Richtung orientieren. Im Westen schließen große Waldflächen an die Ortschaft an (vgl. BDA 2010).

Abbildung 16: FP12 – Ortsbild Dappach

Foto: Ruralplan 2015

2.4.2.14 St. Marein

Die Ortschaft St. Marein wurde als Kirchort planlich angelegt und kann nunmehr als Platzdorf bezeichnet werden. Laut Registerzählung 2011 der STATISTIK AUSTRIA 2018 zählt die Ortschaft 70 Einwohner. Die Pfarrkirche, die etwas erhöht positioniert ist, befindet sich am nordöstlichen Teil der Ortschaft. Ein quadratischer Platz grenzt direkt an die große Pfarrkirche an und wird von

ein- bis zweigeschossiger Verbauung umschlossen (BDA 2010). Die Ortschaft St. Marein befindet sich südlich des geplanten Windparks.

Abbildung 17: FP13 – Ortsbild St. Marein

Foto: Ruralplan 2015

2.4.2.15 Wildhäuser

Die Siedlung Wildhäuser befindet sich südöstlich des ggst. Windparks an der Landesstraße B2. Die Siedlung besteht aus einer Handvoll Häuser, die im Westen direkt an große Waldungen angrenzen.

2.4.2.16 Waiden

Das Straßendorf Waiden befindet sich südlich des ggst. Windparks an der Landesstraße L8031. Die Ortschaft weist geschlossene wie auch aufgelockerte Bebauung mit Vierseithöfen auf. Einzelne größere landwirtschaftliche Betriebe sind innerhalb der Ortschaft zu finden. Laut Registerzählung 2011 der STATISTIK AUSTRIA 2018 zählt die Ortschaft 48 Einwohner.

Abbildung 18: FP14 – Ortsbild Waiden

Foto: Ruralplan 2015

2.4.2.17 Merkenbrechts

Das Längsangerdorf Merkenbrechts befindet sich westlich des ggst. Windparks und orientiert sich in Nordwest-Südost-Richtung entlang der Landesstraße L8045. Die Ortschaft befindet sich am Rand des Truppenübungsplatzes Allentsteig und zählt laut Registerzählung 2011 der STATISTIK AUSTRIA 2018 767 Einwohner. Die Verbauung innerhalb der Ortschaft besteht zumeist aus Drei- und Vierseithöfen Der Anger innerhalb der Ortschaft ist unbebaut. Lediglich die Ortskapelle befindet sich im Bereich des Angers.

Abbildung 19: FP15 – Ortsbild Merkenbrechts

Foto: Ruralplan 2015

2.4.2.18 Göpfritz an der Wild

Göpfritz an der Wild, zum Markt erhoben, befindet sich westlich des ggst. Windparks an der Landesstraße B2. Das Längsangerdorf, das dicht bebaut ist, orientiert sich in Nordwest-Südost-Richtung und wird im Norden durch eine Bahntrasse begrenzt. Laut Registerzählung 2011 der STATISTIK AUSTRIA 2018 zählt die Ortschaft 158 Einwohner. An den westlichen und östlichen Rändern der Ortschaft sind Siedlungserweiterungsgebiete zu finden. Ein Schloss, zum Gemeindeamt umfunktioniert, befindet sich in der Mitte der Ortschaft. Einzelne Betriebsflächen sind im Norden und Südwesten der Ortschaft erkennbar.

Abbildung 20: FP16 – Ortsbild Göpfritz an der Wild

Foto: Ruralplan 2015

2.4.3 ORTSBILD - FERNWIRKZONE

Im Umkreis von 10 km finden sich viele kleine Ortschaften und Siedlungen, die ähnlich den Ortschaften in der Mittelwirkzone aufgebaut sind. Beispielhaft werden einzelne Ortschaften aus der Fernwirkzone beschrieben.

2.4.3.1 Brunn an der Wild

Das Straßendorf Brunn an der Wild orientiert sich in Nord-Süd-Richtung entlang der Landesstraße B2 und befindet sich östlich des ggst. Windparks. Die Bebauung kann im Bereich des alten Ortskerns als geschlossen bezeichnet werden und besteht zumeist aus Drei- und Vierseithöfen (vgl. BDA 2010). Laut Registerzählung 2011 der STATISTIK AUSTRIA 2018 zählt die Ortschaft 280 Einwohner.

Abbildung 21: FP17 – Ortsbild Brunn an der Wild

Foto: Ruralplan 2015

2.4.3.2 Neupölla

Die Ortschaft Neupölla, zum Markt erhoben, befindet sich südlich des ggst. Windparks und südöstlich des Truppenübungsplatzes Allentsteig. Die Ortschaft zählt 266 Einwohner (vgl. STATISTIK AUSTRIA 2018) und orientiert sich entlang der Landesstraße B31 in West-Ost-Richtung. Das Zentrum der Ortschaft bildet die Pfarrkirche, die auf einem rechteckigen Platz positioniert ist. Die Verbauung ist als geschlossen zu bezeichnen. Größere landwirtschaftliche Betriebe sowie einzelne freistehende Einfamilienhäuser finden sich im Osten der Ortschaft (vgl. BDA 2010).

2.4.3.3 Allentsteig

Die Stadt Allentsteig befindet sich südwestlich des ggst. Windparks, nördlich des Truppenübungsplatzes. Die Stadt mit 1.523 Einwohnern (vgl. STATISTIK AUSTRIA 2018) wird durch ein, auf einem Hügel gelegenen, Renaissanceschloss dominiert.
Die Altstadt befindet sich südlich des Burgberges und ist quadratisch angelegt. Dieser Bereich ist durch dichte Bebauung geprägt. Siedlungserweiterungsgebiete sind entlang des gesamten Stadtrandes erkennbar. Ein großer See ist im Süden der Stadt zu finden. Das Schloss Allentsteig wird im Norden von größeren Waldflächen geprägt (vgl. BDA 2010).

2.4.3.4 Weinpolz

Das Linsenangerdorf Weinpolz mit 136 Einwohnern (vgl. STATISTIK AUSTRIA 2018) befindet sich westlich des ggst. Windparks an der Landesstraße B5. Die geschlossene Verbauung besteht zumeist aus Drei- und Vierseithöfen. Die Ortskapelle findet man im Süden der Ortschaft (vgl. BDA 2010).

2.4.3.5 Groß-Siegharts

Die Stadt Groß-Siegharts ist nordwestlich des ggst. Windparks zu finden. Laut Registerzählung 2011 der STATISTIK AUSTRIA 2018 zählt die Stadt 2.031 Einwohner. Die Stadt ist aus einem Mehrstraßendorf entstanden. Um einen Marktplatz sind ein Schloss sowie die Pfarrkirche zu finden. Dichtbebaute Kleinhaussiedlungen prägen das Bild der Stadt. Siedlungserweiterungsgebiete sind im Bereich der Stadtränder zu finden (vgl. BDA 2010).

2.4.3.6 Ludweis

Ludweis wird als Markt beschrieben, der im Ortskern eine linsenartige Aufweitung erkennen lässt und im Osten durch eine Querstraße begrenzt wird. Drei- und Vierseithöfe prägen das Bild (vgl. BDA 2010). Die Ortschaft ist zumeist geschlossen bebaut. Einige Einfamilienhäuser sind am westlichen Siedlungsrand erkennbar.

Abbildung 22: FP18 – Ortsbild Ludweis

Foto: Ruralplan 2015

2.4.3.7 Irnfritz-Bahnhof

Die Siedlung Irnfritz-Bahnhof befindet sich südlich des ggst. Windparks direkt an einer Bahntrasse, die die Ortschaft im Norden begrenzt. Gewerbeflächen aber auch größere Siedlungserweiterungsgebiete sind im Ortsgebiet auffindbar. Die Ortschaft orientiert sich entlang den Landesstraßen L52 und L42.

2.5 ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT

2.5.1 ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT - NAHWIRKZONE

Der Erholungswert des Landschaftsraumes im Nahbereich des ggst. Windparks wird von folgenden Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten bestimmt. Diese sind in der Radkarte in Abbildung 23 dargestellt.

Folgende Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten bieten sich im Untersuchungsraum:

- Radfahren
- Reiten
- Naherholung (Nordic-Walking, Wandern z.B.: „tut-gut“ Wanderwege), Spazieren, etc.
- Mountainbiken

Der Erholungswert der Landschaft spielt vor allem für die landschaftsgebundenen Sport- und Freizeitmöglichkeiten eine maßgebliche Rolle. Das Wirtschaftswegenetz im Landschaftsraum um den geplanten Windpark Wild (außerhalb des Waldgebietes) ist vor allem durch die Nähe zu den angrenzenden Siedlungsräumen vielfältigen Nutzungen, wie Nordic-Walking, Laufen, Wandern, Radfahren, Spazieren gehen, etc. unterworfen.

Die Waldflächen im direkten Nahbereich haben laut Waldentwicklungsplan nur eine untergeordnete Erholungsfunktion und werden dementsprechend nur in Randbereichen intensiver genutzt. Markierte Wanderwege befinden sich im östlichen Bereich des geplanten Windparks („tut gut“-Wanderwege). Des Weiteren verlaufen der Brunner Radweg sowie der Thaya – Taffa – Wild Rundradweg im Nahbereich des ggst. Windparks bzw. im Umfeld der Ortschaft Dietmannsdorf an der Wild.

Hierzu kann weiterführend auf den Detailplan – „Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft“ (RURALPLAN 2018A, Einlage 4.8.2) verwiesen werden.

2.5.2 ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT - MITTELWIRKZONE

In der Mittelwirkzone setzen sich die oben genannten Nutzungen in entsprechender Intensität fort. Auch hier spielt die landschaftsgebundene Freizeit- und Erholungsnutzung eine Rolle.

Wanderwege und ausgewiesene Radwege sind im gesamten Untersuchungsgebiet in hoher Dichte zu finden. Das Untersuchungsgebiet wird ausgehend von einzelnen Reitställen auch für Ausritte genutzt.

Folgende Rad- und Wanderwege (vgl. Abbildung 23) werden explizit in der ggst. Rad- und Wanderkarte herausgehoben:

- Brunner Radweg
- Thaya – Taffa – Wild Rundradweg
- ASTEG Radweg
- Bandlkramer Radweg

- Ruinenrundweg (bei Grub)
- Bandlkramer Rundwanderweg (bei Ellends)
- Kirchensteig (bei Göpfritz)
- Erlebnisweg „Natur Tanken“ (bei Wildhäuser)

Die drei ausgewiesenen Routen des „tut gut“ Wanderweges befinden sich im Osten des Windparks und westlich der Ortschaft Dietmannsdorf an der Wild. Zum Teil überlagern sich die ausgewiesenen „tut gut“ Wanderwege mit den oben angeführten Erlebniswegen, wie beispielsweise dem Erlebnisweg „Natur Tanken“.

In den Ortschaften Nondorf an der Wild und St. Marein befinden sich des Weiteren Freibäder an Teichen, die in den Sommermonaten genutzt werden können.

Der Truppenübungsplatz Allentsteig befindet sich südwestlich des ggst. Windparks. Auf Grund des Nutzungsverbotes großer Bereiche ist die Erholungsnutzung in diesen Bereichen stark eingeschränkt.

Hierzu kann weiterführend auf den Detailplan – „Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft“ (RURALPLAN 2018A, Einlage 4.8.2) verwiesen werden.

2.5.3 ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT - FERNWIRKZONE

Im gesamten Untersuchungsraum (inkl. Fernzone) ist eine touristische Nutzung im Rahmen des „sanften Tourismus“ erkennbar. Vor allem die Landschaftserfahrung und das Naturerlebnis spielen im Waldviertel eine große Rolle. Dies ist an der hohen Dichte der beschilderten Rad-, Wander- und Nordic Walking-Strecken ersichtlich.

Neben dem Naturerlebnis finden sich auch Kulturgüter und Kulturdenkmäler, welche im mittleren und weiteren Untersuchungsraum von übergeordneter Bedeutung sind.

Die wichtigsten Kulturgüter stellen die Pfarrkirchen der einzelnen Gemeinden im Projektgebiet dar, wobei die Sakralbauten der nächstliegenden Gemeinden Kirchberg an der Wild, Göpfritz an der Wild, St. Marein und Dietmannsdorf an der Wild auf Grund ihrer räumlichen Nähe sowie ihrer kulturhistorischen Bedeutung, hervorzuheben sind.

Im Untersuchungsraum sind weiters die Burgruine Grub, das Schloss in Kirchberg an der Wild, das Schloss in Göpfritz an der Wild sowie das Schloss Allentsteig zu finden. Zumeist sind die Burgen nicht öffentlich zugänglich und daher als Ausflugsziele nicht von großer Bedeutung.

Abbildung 23: Rad- und Wanderkarte

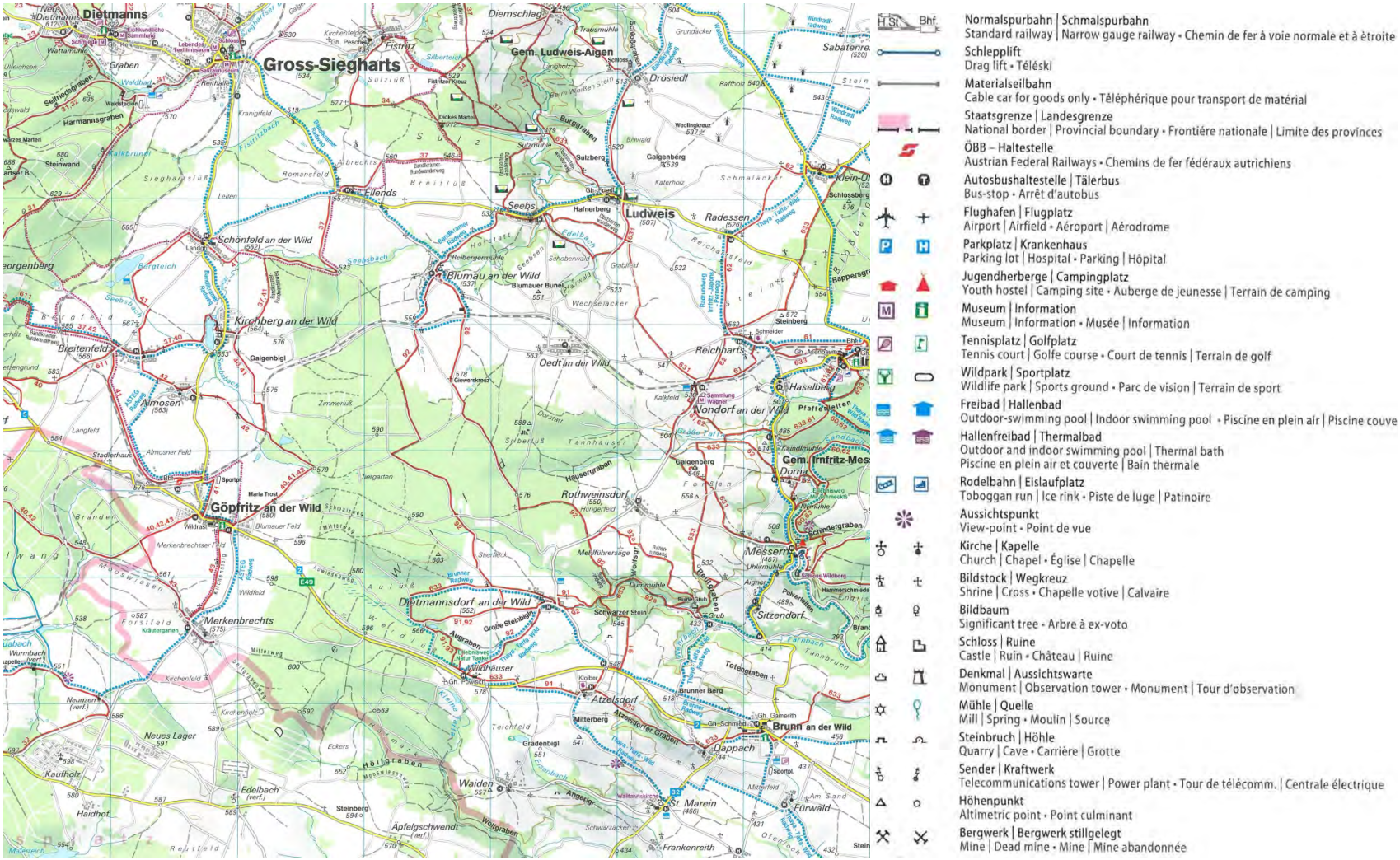

Quelle: FREYTAG & BERNDT 2011

2.6 SENSIBILITÄTSANALYSE

2.6.1 SENSIBILITÄT - NAHWIRKZONE

Die Nahwirkzone wird vor allem durch das sanft kupierte Geländerelief sowie durch große Waldflächen geprägt. Die großen Waldflächen im Umfeld der Windkraftanlagen werden im Waldentwicklungsplan als reiner Nutzwald ausgewiesen, in dem nur an den Randbereichen Erholungsnutzung stattfindet. Auf Grund der großen Waldflächen und der geringen Werteziffer im Waldentwicklungsplan ergibt sich hier eine geringe Sensibilität. Die vorhanden offenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen werden auf Grund des hohen Waldanteils, wie im Waldviertel relevant, als mittel sensibel ausgewiesen.

Naturschutzfachlich relevante Bereiche sind innerhalb der Nahwirkzone nordöstlich der Ortschaft Göpfritz an der Wild aufzufinden. Es handelt sich hierbei um ein flächiges Naturdenkmal – „Streu- und Feuchtwiesen“, weshalb sich hier eine mittlere Sensibilität ergibt. Regionale Festlegungen sind im ggst. Untersuchungsgebiet nicht zu finden.

Auf Grund der stärker befahrenen Bundesstraße B2, die südlich am ggst. Windpark vorbei führt, sowie auf Grund der 110 kV Freileitungen ergibt sich in der Nahwirkzone eine mittlere Sensibilität.

Im Nahbereich der ggst. Anlagen ist keine Ortschaft zu finden, weshalb eine geringe Sensibilität angenommen wird. Lediglich am südöstlichen Rand der Nahwirkzone, damit Grenzbereich zur Mittelwirkzone, befindet sich der Weiler Wildhäuser, der in der Mittelwirkzone bewertet wird.

Hinsichtlich der touristischen Strukturen kann im Nahbereich vor allem auf die Rad- und Wanderwege im östlichen Teil des ggst. Windparks verwiesen werden, weshalb hier eine mittlere Sensibilität festgelegt werden kann. Markante touristische Einrichtungen sind im Nahbereich der geplanten Anlagen nicht vorzufinden.

2.6.2 SENSIBILITÄT - MITTELWIRKZONE

Die Sensibilität der Mittelwirkzone kann wie folgt differenziert werden: Die großen Waldflächen, die sich von Norden nach Süden erstrecken, werden auf Grund des Waldentwicklungsplanes und der Festlegungen als Nutzwälder lediglich als gering sensibel festgelegt. Erholungsnutzung findet im Bereich geschlossener Waldflächen nur im geringen Maße statt.

Hinsichtlich der Offenlandflächen ist grundsätzlich eine mittlere Sensibilität zu unterstellen, da die Erhaltung offener Kulturlandschaft im Waldviertel von hoher Bedeutung ist und auch in der naturräumlichen Gliederung (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2015) so formuliert wurde.

> *Agrarische Randlagen und schwieriger zu bewirtschaftende Flächen werden aber noch immer allzu oft aufgeforstet, wodurch es zu einer zunehmenden Verwaldung der Region kommt (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2015, S. 55).*

Der überwiegende Teil der genannten Offenlandflächen entfallen im Bereich der Mittelwirkzone jedoch auf intensiv ackerbaulich genutzte Agrarflächen mit geringer Landschaftsausstattung und nur im geringeren Maße auf die angesprochenen agrarischen Randlagen, wodurch zusammenfassend die Sensibilität als gering eingestuft wird.

Der Landschaftsraum im Süden des ggst. Windparkprojektes wird als gering sensibel festgelegt, da ein Großteil der Flächen dem Truppenübungsplatz zugeordnet werden können. Wenngleich es sich hierbei zu großen Teilen um das Natura 2000 Gebiet „Truppenübungsplatz Allentsteig“ handelt, wird durch die starke Nutzungseinschränkung eine geringe Sensibilität unterstellt.

Einzelne punktuelle bzw. ein flächiges Naturdenkmal befinden sich im Bereich der Mittelwirkzone, die hier einer mittleren Sensibilität zugeordnet werden. Regionale Festlegungen sind auch in der Mittelwirkzone nicht zu finden.

Es besteht eine Vorbelastung an technogenen Elementen im Untersuchungsgebiet, wie beispielsweise kleine Betriebsflächen, Landesstraßen B, Bahntrassen und Freileitungen. Weshalb auch in der Mittelwirkzone, hinsichtlich der technogenen Vorbelastungen, eine mittlere Sensibilität festgelegt werden kann.

Die umliegenden Ortschaften um den geplanten Windpark weisen zumeist geschlossene Bebauung auf. Der Weiler Wildhäuser ist im Übergangsbereich zwischen Mittel- und Nahwirkzone vorzufinden und stellt das nächstgelegene Siedlungsgebiet dar. Zersiedelung ist im ggst. Landschaftsraum wenig vorzufinden, vereinzelt prägen Siedlungserweiterungsbereiche an den Ortsrändern die Landschaft. Ländliche Strukturen mit historisch gewachsenen Kernbereichen prägen das Bild in der Landschaft, wobei kulturhistorisch bedeutsame Gebäudestrukturen seltener zu finden sind. Es kann daher eine mittlere Sensibilität angegeben werden.

Auf Grund der relativ geringen touristischen Ausstattungen im ggst. Untersuchungsgebiet, jedoch bezogen auf die vorhandenen Naherholungsstrukturen, kann die Sensibilität mit mittel festgelegt werden.

2.6.3 SENSIBILITÄT - FERNWIRKZONE

Die Fernwirkzone kann hinsichtlich Sensibilität mit der Mittelwirkzone verglichen werden.

Die großen Waldflächen, die im gesamten Untersuchungsgebiet zu finden sind, werden auch in der Fernwirkzone als gering sensibel eingestuft.

Die Festlegungen der Mittelwirkzone können auch bezugnehmend auf das Natura 2000 Vogelschutzgebiet „Truppenübungsplatz Allentsteig“ übernommen werden.

Hinsichtlich der weiteren naturschutzrechtlichen Schutzgebiete, wie beispielhaft dem Natura 2000 Vogelschutzgebiet „Kamp- und Kremstal“ südlich des ggst. Projektgebietes wird eine mittlere Sensibilität festgelegt.

Bezugnehmend auf das Landschaftsschutzgebiet „Kamptal“ und „Dietmanns“ ergeben sich hier hohe Sensibilitäten.

2.6.4 ZUSAMMENFASSUNG DER SENSIBILITÄTEN

Die zuvor beschriebenen Kriterien der Sensibilität werden in Tabelle 7 zusammengeführt und bezogen auf die Nah- Mittel- und Fernwirkzone zusammenfassend beurteilt.

Tabelle 7: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität

Kriterium	***Sensibilität - Ausprägungen***			***Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität***		
	keine bis gering	***mittel***	***hoch***	***Nah-wirkzone***	***Mittel-wirkzone***	***Fern-wirkzone***
Naturnähe	Naturraumtypische Eigenart weitgehend überformt und zerstört	Windschutzanlagen, Weinanbaugebiete, Gehölzstrukturen, Fließgewässer mit geringer landschaftlicher Ausstattung	Naturlandschaften wie Auenlandschaften, Moore, usw. naturnahe Landschaften ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur	mittel	mittel	mittel
Eigenart	Es ist ein triviale Grundmatrix vorherrschend	kulturhistorische Landschaftselemente stellenweise überformt aber noch erkennbar	historisch gewachsene Kulturlandschaften, Einzellandschaften mit Symbolkraft	gering	gering	mittel
Vielfalt	Landschaft vorwiegend mit intensiv ackerbaulicher bzw. forstwirtschaftlicher Nutzung	Das Relief ist verschiedenartig ausgeprägt und trägt deutlich zur Gliederung der Landschaft bei.	Das Relief ist markant und vielfältig ausgeprägt, extensive kleinteilige Nutzung dominant	gering	gering	mittel
relevante naturschutzrechtliche Schutzbestimmungen (Schutzgebiete)	keine Festlegungen vorhanden	schutzgutrelevante Natura 2000 - Gebiete, Naturdenkmäler	Landschafts- und Naturschutzgebiete, Naturparks, Nationalparks	gering	gering	hoch

Kriterium	Sensibilität - Ausprägungen			Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität		
	keine bis gering	mittel	hoch	Nah-wirkzone	Mittel-wirkzone	Fern-wirkzone
relevante Festlegungen der überörtlichen Raumplanung	keine erhaltenswerten Landschaftsteile oder regionale Grünzonen vorhanden	erhaltenswerte Landschaftsteile und regionale Grünzonen mit geringer landschaftsprägender Wirkung vorhanden	erhaltenswerte Landschaftsteile und regionale Grünzonen mit hoher landschaftsprägender Wirkung vorhanden	gering	gering	gering
technogene Vorbelastung	größere Industrieflächen, hochrangige Infrastruktureinrichtungen vorhanden	Freileitungen; Bundesstraßen; Bahntrassen; bestehende Windkraftanlagen vorhanden	Raum mit geringer Besiedelungsdichte; kaum Freileitungen; keine hochrangigen Infrastruktureinrichtungen vorhanden	mittel	mittel	mittel
Siedlungsform	Raum durch starke Urbanisierungsprozesse geprägt, große Gewerbegebiete vorhanden, Ortschaften ohne besonderen Wiedererkennungswert; stark überprägte Siedungsformen	Ortschaften mit vorgelagerten Gewerbegebieten mischen sich unter die ländliche Struktur, historisch gewachsene Kernbereiche noch vorhanden, gewachsene Siedlungsstruktur durch Erweiterungsgebiete überprägt	kulturhistorisch und landeskulturell bedeutsame Siedlungsformen und Gebäudestrukturen im gesamten Ortsbereich, kleinräumige, ländliche Struktur vorherrschend, hohe Wiedererkennbarkeit	gering	mittel	mittel
touristische Strukturen	kaum touristische Einrichtungen und Naherholungsgebiete vorhanden	touristische Einrichtungen und Naherholungsgebiete von lokaler Bedeutung für landschaftsgebundene Freizeitnutzungen vorhanden	bedeutende touristische Einrichtungen und Naherholungsgebiete für landschaftsgebundene Freizeitnutzungen vorhanden	mittel	mittel	mittel

Daraus resultiert, bezogen auf die drei Schutzgüter, folgende zusammenfassende Sensibilität:

Tabelle 8: Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität bezogen auf die Schutzgüter

Schutzgüter	***setzt sich wie folgt zusammen***	***Zusammenfassende Bewertung der Sensibilität***					
		Nahwirkzone		***Mittelwirkzone***		***Fernwirkzone***	
Landschaftsbild	Naturnähe	mittel		mittel		mittel	
	Eigenart	gering		gering		mittel	
	Vielfalt	gering		gering		mittel	
	relevante naturschutzrechtliche Schutzbestimmungen (Schutzgebiete)	gering		gering		hoch	
	relevante Festlegungen der überörtlichen Raum-planung	gering		gering		gering	
	technogene Vorbelastung	mittel		mittel		mittel	
	gesamt		**gering**		**gering**		**mittel**
Ortsbild	technogene Vorbelastung	mittel		mittel		mittel	
	Siedlungsform	gering		mittel		mittel	
	gesamt		**mittel**		**mittel**		**mittel**
Erholungswert der Landschaft	relevante naturschutzrechtliche Schutzbestimmungen (Schutzgebiete)	gering		mittel		hoch	
	technogene Vorbelastung	mittel		mittel		mittel	
	touristische Strukturen	mittel		mittel		mittel	
	gesamt		**mittel**		**mittel**		**mittel**

3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

3.1 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD

3.1.1 FLÄCHENINANSPRUCHNAHME

Die Flächeninanspruchnahme der geplanten 10 Windkraftanlagenstandorte betrifft fast ausschließlich intensiv forstwirtschaftlich genutzte Flächen.
Durch die Errichtung von Fundamenten für Windkraftanlagen, sowie der Montage- und Kranstellplätze, der zum Teil neu zu errichtenden Zufahrten oder der Verbreiterung von Zufahrten, werden Flächen im Gesamtausmaß (permanente Fläche) von rund 9 ha in Anspruch genommen.

Durch die Flächeninanspruchnahmen nahezu ausschließlich intensiv forstwirtschaftlich genutzter Flächen kommt es zu einer Zerschneidung der bestehenden Waldflächen. Im Bereich der Zufahrten werden neue Wege errichtet und zum Teil bestehende Forststraßen und Zufahrten verwendet.
Dabei werden Eingriffe in bestehende, forstwirtschaftlich genutzte Strukturen, nötig.

3.1.2 ZERSCHNEIDUNG DER LANDSCHAFT

Eine Zerschneidung der Landschaft, wie es Hochspannungsleitungen und übergeordnete Straßentrassen mit sich bringen, wird im ggst. Vorhaben durch den Bau und den Betrieb der Windkraftanlagen generell nicht festgestellt. Lediglich die neuen Zufahrtsstraßen im Waldgebiet wirken in geringem Maß zerschneidend.
Die Windkraftanlagen queren hingegen nicht kilometerlang die Landschaft und zerschneiden diese auch nicht. Bei der Ertüchtigung und teilweisen Neuerrichtung des notwendigen Straßennetzes innerhalb des Windparks wird soweit möglich auf das bestehende Wegenetz zurückgegriffen. Die Kabeltrassen werden als Erdleitungen ausgeführt.

Durch die ggst. Windkraftanlagen kommt es zu einer lediglich kleinräumigen Einschränkung von bestehenden Sichtachsen in Bezug auf den Gesamthorizont. Eine sektorale bzw. vollständige Horizontabdeckung ist nicht vorhanden.

3.1.3 LANDSCHAFTSBILD - VISUELLE STÖRWIRKUNG

Das Gelände im Untersuchungsgebiet des ggst. Windparks ist von Reliefschwankungen und von großen Waldflächen gekennzeichnet. Die Landschaft ist stellenweise offen, wird jedoch auch von größeren Waldstrukturen geprägt. Die großen Waldflächen wirken in deren direktem Umfeld stark sichtverschattend.

Des Weiteren gestaltet das leicht kupierte Gelände den Landschaftsraum.

Die Sichtbeziehungen und Blickachsen, welche sich dem Betrachter vom geplanten Windpark aus bzw. aus dem freien Landschaftsraum außerhalb der Siedlungsräume in Richtung des geplanten Windparks bieten, werden mittels der in der Folge dargestellten Fotodokumentation und der Visualisierungen, verdeutlicht.

Hinsichtlich der Horizontbeeinflussung wurden für ausgewählte Punkte Detailkarten erstellt. Der beeinflusste Horizont (beeinflusst durch den ggst. Windpark) wird darin in gelber Farbe abgebildet. Des Weiteren wurde der Blickwinkel der jeweiligen Visualisierung zusätzlich dargestellt.

Zusätzlich stellt die Übersichtskarte zur Sichtbarkeit (vgl. RURALPLAN 2018C, Einlage 4.8.3) die Situation im Untersuchungsraum bis in die Fernwirkzone dar. Der in der Fernwirkzone befindliche Windpark Japons-Repowering wird hier ebenfalls mitberücksichtigt.

Der aktuelle Planungsstand des Windparks Japons-Repowering wurde in den nachstehenden Visualisierungen miteinbezogen. Die Altanlagen wurden aus den Bildern entfernt und durch die genehmigten Neuanlagen ersetzt.

Um die einzelnen Visualisierungen besser betrachten zu können, wurde ein Visualisierungsbericht (RURALPLAN 2018D, Einlage 4.8.5) erarbeitet, der den Einreichunterlagen zu entnehmen ist. Im Visualisierungsbericht wird der geplante Windpark Wild BLAU beschriftet und der genehmigte Windpark Japons-Repowering GRÜN beschriftet.

Die Visualisierungspunkte sind in Abbildung 24 sowie weiterführend im „Übersichtsplan – Fotopunkte und Visualisierungen“ (RURALPLAN 2018B, Einlage 4.8.4) planlich dargestellt.

Abbildung 24: Übersicht Visualisierungspunkte

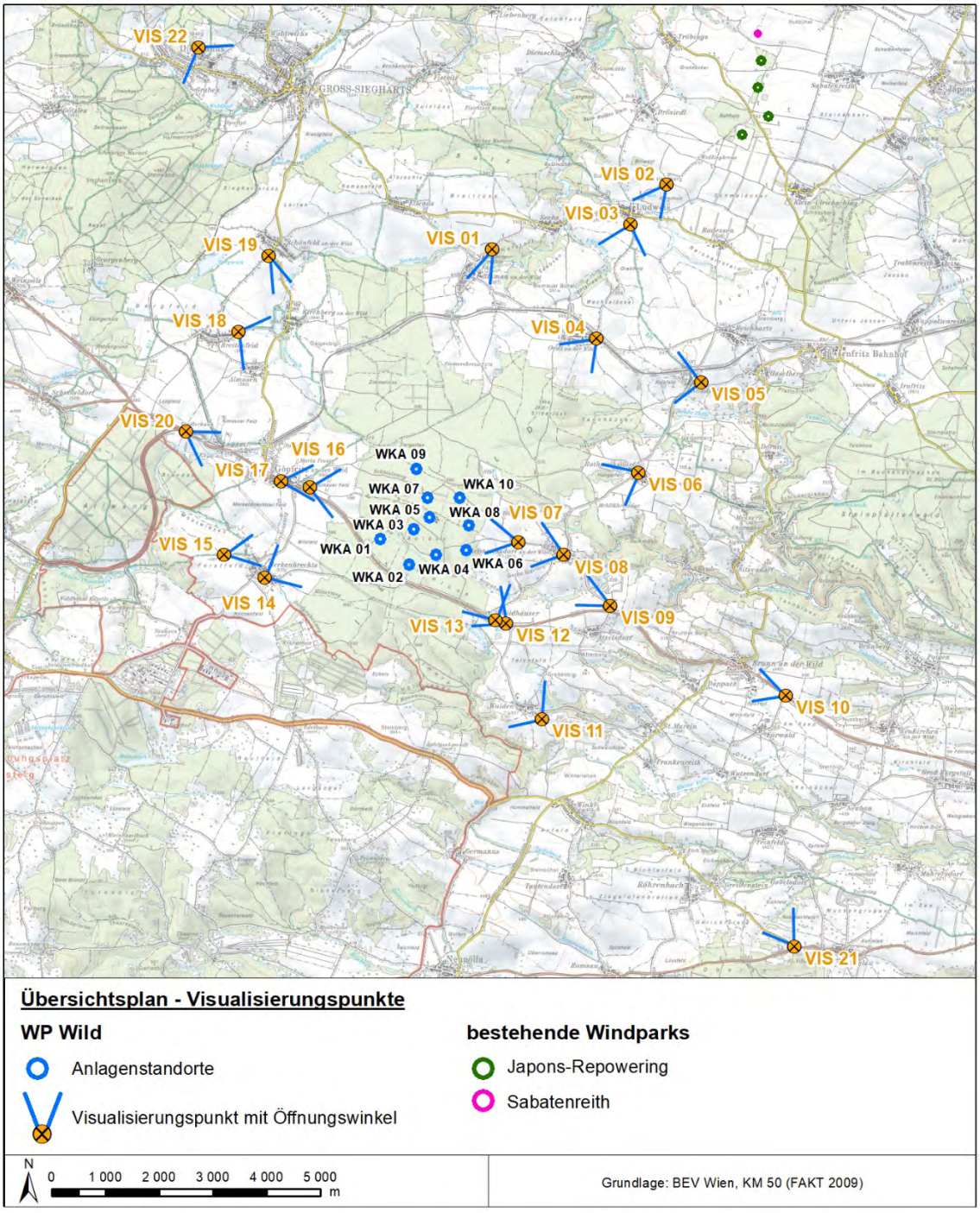

3.1.3.1 Landschaftsbild - Nahwirkzone

Die topographische Situation der Nahwirkzone wird von Reliefschwankungen geprägt. Die geplanten Windkraftanlagenwerden in der Nahwirkzone, innerhalb bewaldeter Flächen, positioniert. Die Sichtbarkeit der Windkraftanlagen innerhalb der Waldflächen ist sehr gering. Die dichten Waldflächen und Geländestrukturen wirken sichtverschattend. Lediglich direkt bei den Anlagenstandorten ist auf Grund der erforderlichen Kranstellflächen während des Baus und den daraus folgenden Rodungen der Eingriff deutlich sichtbar.

In der Betriebsphase ist die Sichtbarkeit auf Grund der Wiederaufforstung der temporär genutzten Flächen deutlich reduziert.

Des Weiteren ist festzustellen, dass sich mit zunehmender Entfernung die Sichtbarkeit der Anlagen im Waldgebiet schnell reduziert.

Die folgenden Abbildungen verdeutlichen die Landschaftssituation im direkten Umfeld der geplanten Anlagen.

Abbildung 25: FP19 – Blick von Osten in Richtung Westen

Foto: Ruralplan 2015

Abbildung 26: FP20 – Blick von Westen in Richtung Osten

Foto: Ruralplan 2015

Abbildung 27: FP24 – Von der Bundesstraße mit Blick Richtung Westen

Foto: Ruralplan 2017

Abbildung 28: FP35 – Anlagenstandort WKA 01

Foto: Ruralplan 2017

Abbildung 29: FP36 – Anlagenstandort WKA 02

Foto: Ruralplan 2017

Abbildung 30: FP37 – Anlagenstandort WKA 03

Foto: Ruralplan 2017

Abbildung 31: FP38 – Anlagenstandort WKA 04

Foto: Ruralplan 2017

Abbildung 32: FP39 – Anlagenstandort WKA 05

Foto: Ruralplan 2017

Abbildung 33: FP40 – Anlagenstandort WKA 06

Foto: Ruralplan 2017

Abbildung 34: FP41 – Anlagenstandort WKA 07

Foto: Ruralplan 2017

Abbildung 35: FP42 – Anlagenstandort WKA 08

Foto: Ruralplan 2017

Abbildung 36: FP43 – Anlagenstandort WKA 09

Foto: Ruralplan 2017

Abbildung 37: FP44 – Anlagenstandort WKA 10

Foto: Ruralplan 2017

Der **Visualisierungspunkt 07** (siehe Abbildung 39) befindet sich östlich des ggst. Windparkprojektes in der Katastralgemeinde Dietmannsdorf an der Wild östlich der Ortschaft in Richtung des Windparks. Die geplanten Anlagen sind auf Grund der Nähe zum Windpark markant. Entsprechende sichtverschattende Elemente bestehen kaum. Sichtverschattungen durch Gehölzstrukturen werden erst in größerer Entfernung zu den Windkraftanlagen wirksam. Dies ist vor allem bei der Anlage WKA 09 wahrnehmbar. Die Horizontbeeinflussung durch den ggst. Windpark kann mit rund 54 Grad angegeben werden. Mehr als 300 Grad des Horizonts (einschließlich der Bestandssituation) bleiben von Windkraftanlagen unbeeinflusst.

Abbildung 38: VIS 07 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung

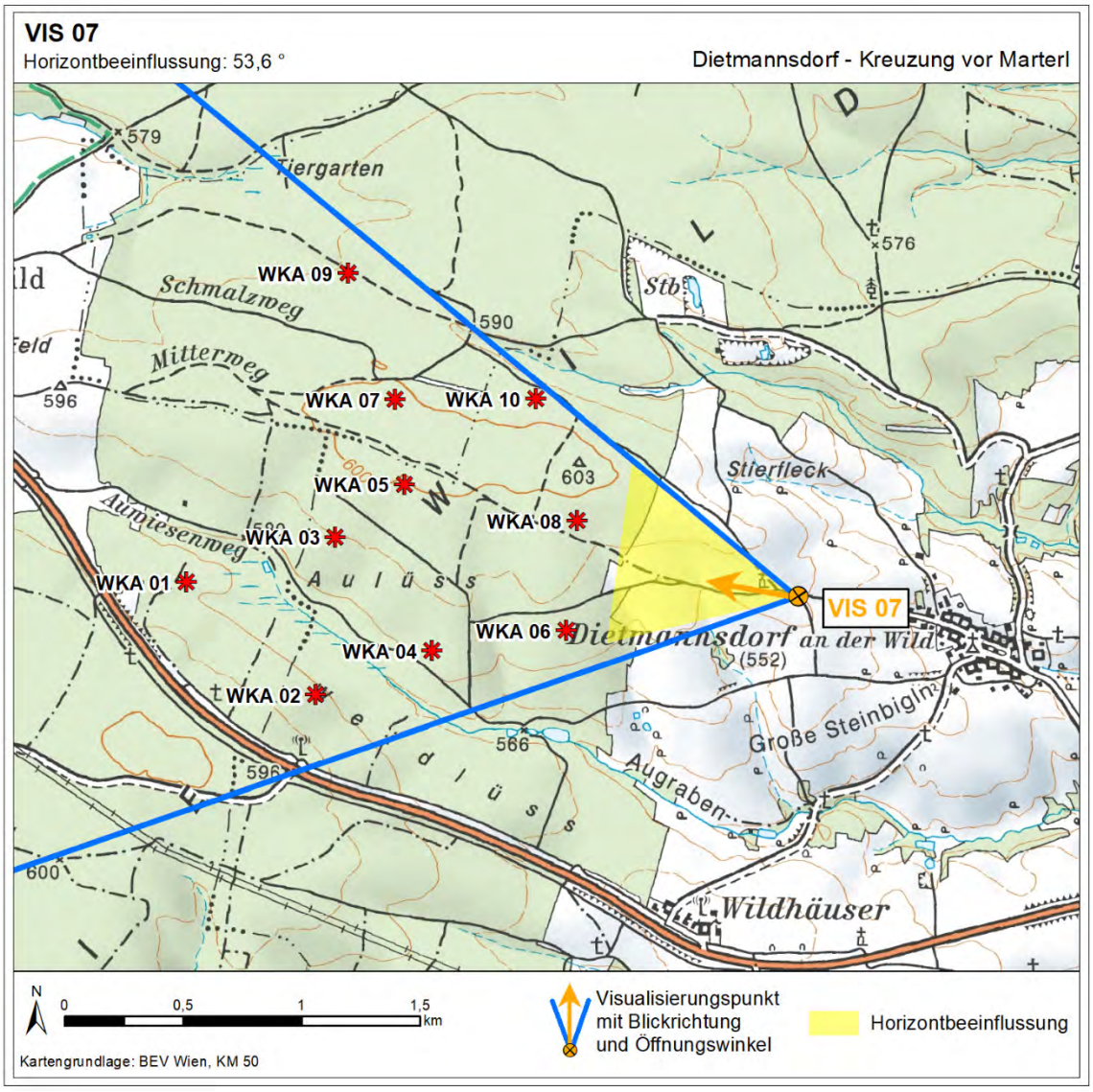

Abbildung 39: Visualisierung 07 – Dietmannsdorf vor Marterl

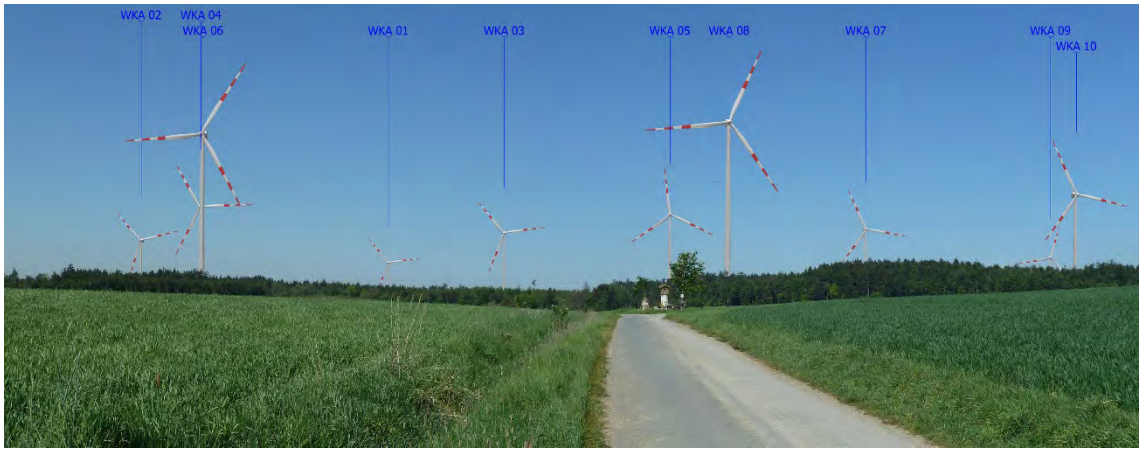

Foto: Ruralplan 2015, Bearbeitung in EMD 2018

3.1.3.2 Landschaftsbild - Mittelwirkzone

Wie im Übersichtsplan (vgl. RURALPLAN 2018B, Einlage 4.8.4) erkennbar ist, bieten sich in der Mittelwirkzone eine Vielzahl an Sichtachsen und Blickbeziehungen. In weiterer Folge wird auf alle Visualisierungen im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild eingegangen, die außerhalb von Siedlungsgebieten aufgenommen wurden. Die entsprechenden Visualisierungen im Nahbereich des Siedlungsraum sind im Kapitel Ortsbild (3.2.1) dargestellt.

Der **Visualisierungspunkt 01** (siehe Abbildung 41) befindet sich nördlich des ggst. Windparks an der Landesstraße L8048 und damit auch nördlich der Ortschaft Blumau an der Wild. Einzelne Anlagen des geplanten Windparks Wild sind zu sehen. Sichtverschattungen bestehen durch vorgelagerte Gehölzstrukturen. Die Horizontbeeinflussung durch den ggst. Windpark kann hier mit rund 17,9 Grad angegeben werden.

Abbildung 40: VIS 01 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung

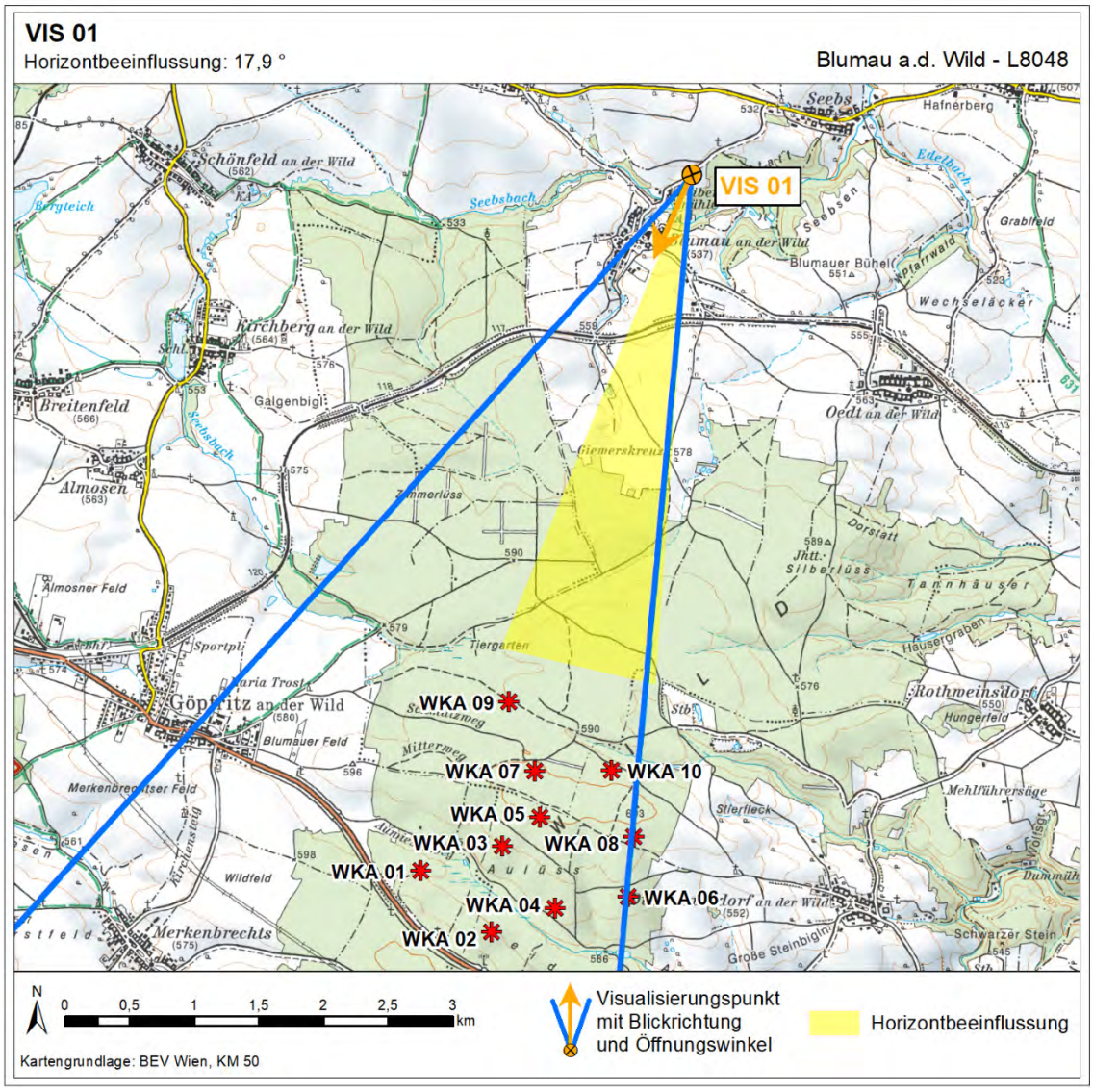

Abbildung 41: Visualisierung 01 –L8048 nördlich von Blumau an der Wild

Foto: Ruralplan 2015, Bearbeitung in EMD 2018

Der **Visualisierungspunkt 05** (siehe Abbildung 43) befindet sich an der Landesstraße L8039 östlich der Ortschaft Nondorf an der Wild. Der geplante Windpark Wild ist von hier aus gut zu sehen. Sichtverschattungen bestehen kaum. Die Horizontbeeinflussung durch den ggst. Windpark kann hier mit rund 20 Grad angegeben werden. Die vorgelagerte Ortschaft Nondorf befindet sich in einer Talung, weshalb Sichtverschattungen durch diese Ortschaft am ggst. Visualisierungspunkt nicht bestehen.

Abbildung 42: VIS 05 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung

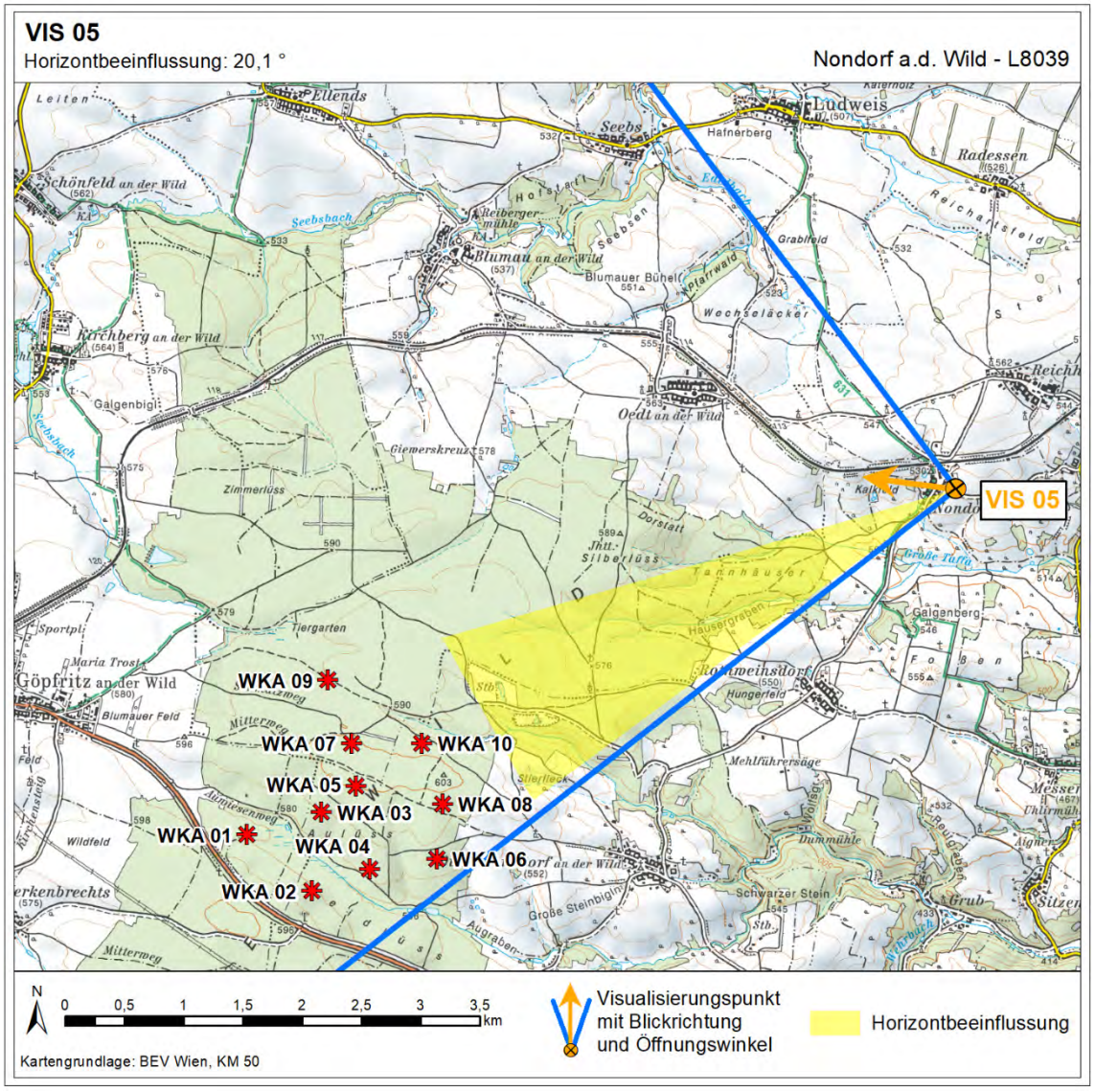

Abbildung 43: Visualisierung 05 – L8039 östlich von Nondorf an der Wild

Foto: Ruralplan 2015, Bearbeitung in EMD 2018

Der **Visualisierungspunkt 09** (siehe Abbildung 45) befindet sich an der Landesstraße L8032 zwischen den Ortschaften Atzelsdorf und Dietmannsdorf. Der geplante Windpark ist an diesem Punkt deutlich zu sehen. Sichtverschattungen bestehen kaum. Lediglich die vorgelagerten Gehölze wirken geringfügig sichtverschattend. Die Horizontabdeckung kann hier mit rund 26 Grad angegeben werden. Damit bleiben mehr als 300 Grad (einschließlich der Bestandssituation) von Windkraftanlagen unbeeinflusst.

Abbildung 44: VIS 09 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung

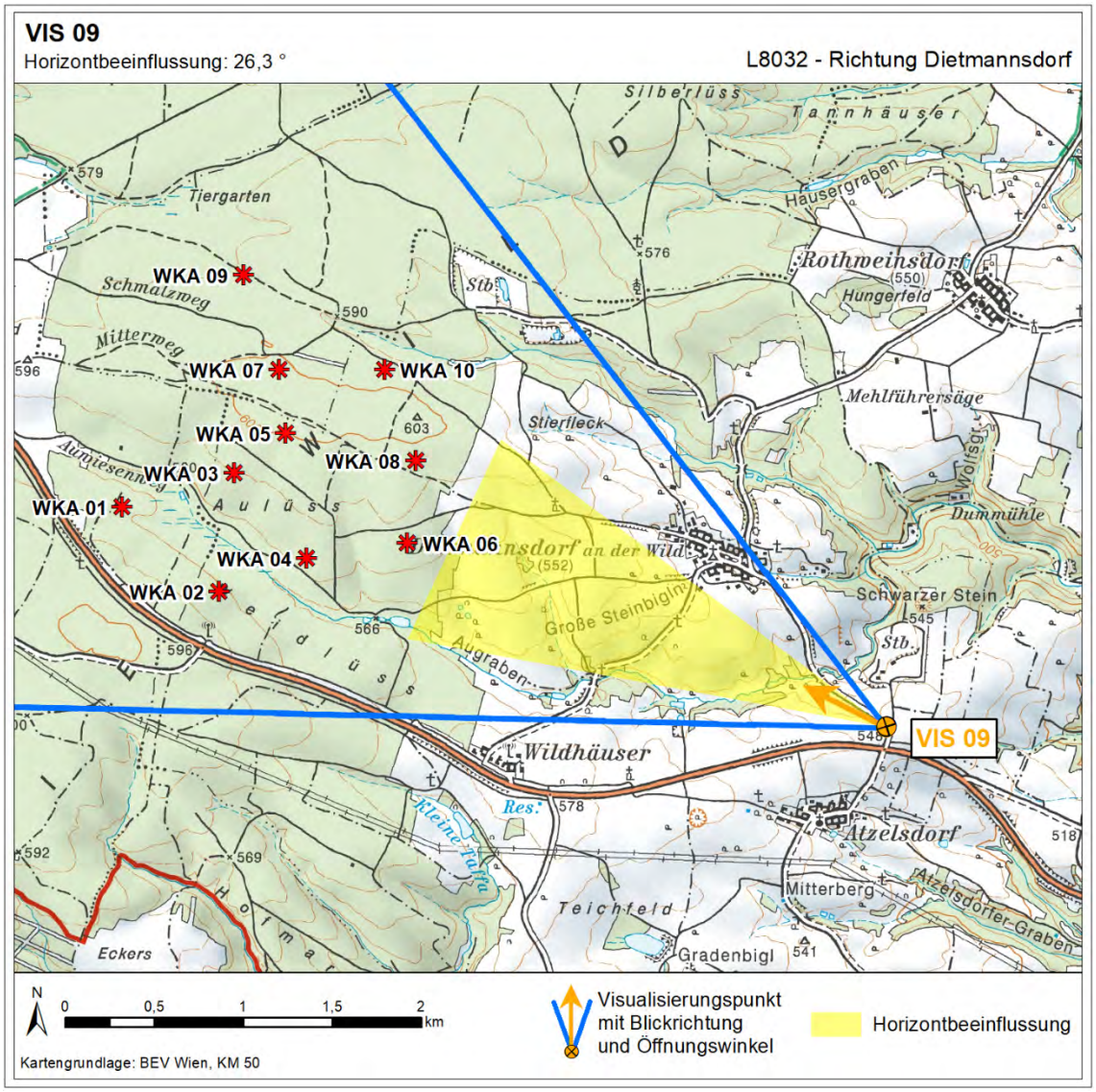

Abbildung 45. Visualisierung 09 – L8032 zwischen Atzelsdorf und Dietmannsdorf

Foto: Ruralplan 2017, Bearbeitung in EMD 2018

Der **Visualisierungspunkt 11** (siehe Abbildung 47) ist im Bereich eines Wegkreuzes südöstlich von Waiden zu finden. Sichtverschattungen bestehen durch die vorgelagerte Ortschaft Waiden und durch Gehölzstrukturen. Der ggst. Visualisierungspunkt befindet sich etwas erhöht im Gelände, weshalb eine gute Sichtbarkeit auf den ggst. Windpark besteht. Die Horizontbeeinflussung durch den ggst. Windpark kann hier mit rund 23 Grad angegeben werden. Ein großer Teil des Horizontes bleibt von Windkraftanlagen unbeeinflusst.

Abbildung 46: VIS 11 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung

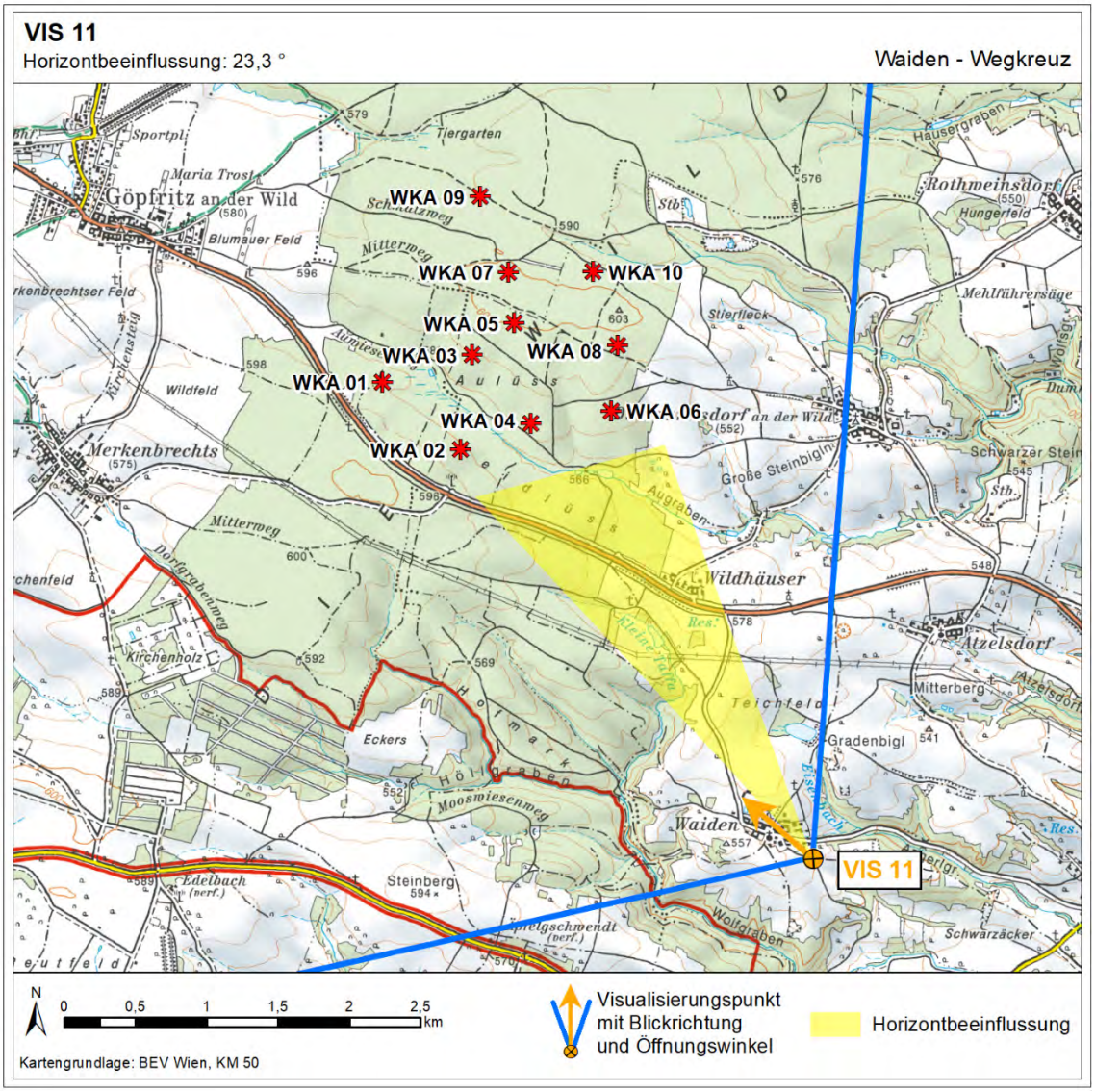

Abbildung 47: Visualisierung 11 – Waiden – Wegkreuz

Foto: Ruralplan 2017, Bearbeitung in EMD 2018

Der **Visualisierungspunkt 12** (siehe Abbildung 49) befindet sich südöstlich des ggst. Windparks nahe der Landesstraße B2. Im Vordergrund ist die Siedlung Wildhäuser erkennbar und im Hintergrund reihen sich die geplanten Windkraftanlagen ein. Sichtverschattungen bestehen nur geringfügig durch vorgelagerte Gebäude und Gehölze. Die Horizontabdeckung kann hier mit 42 Grad angegeben werden.

Abbildung 48: VIS 12 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung

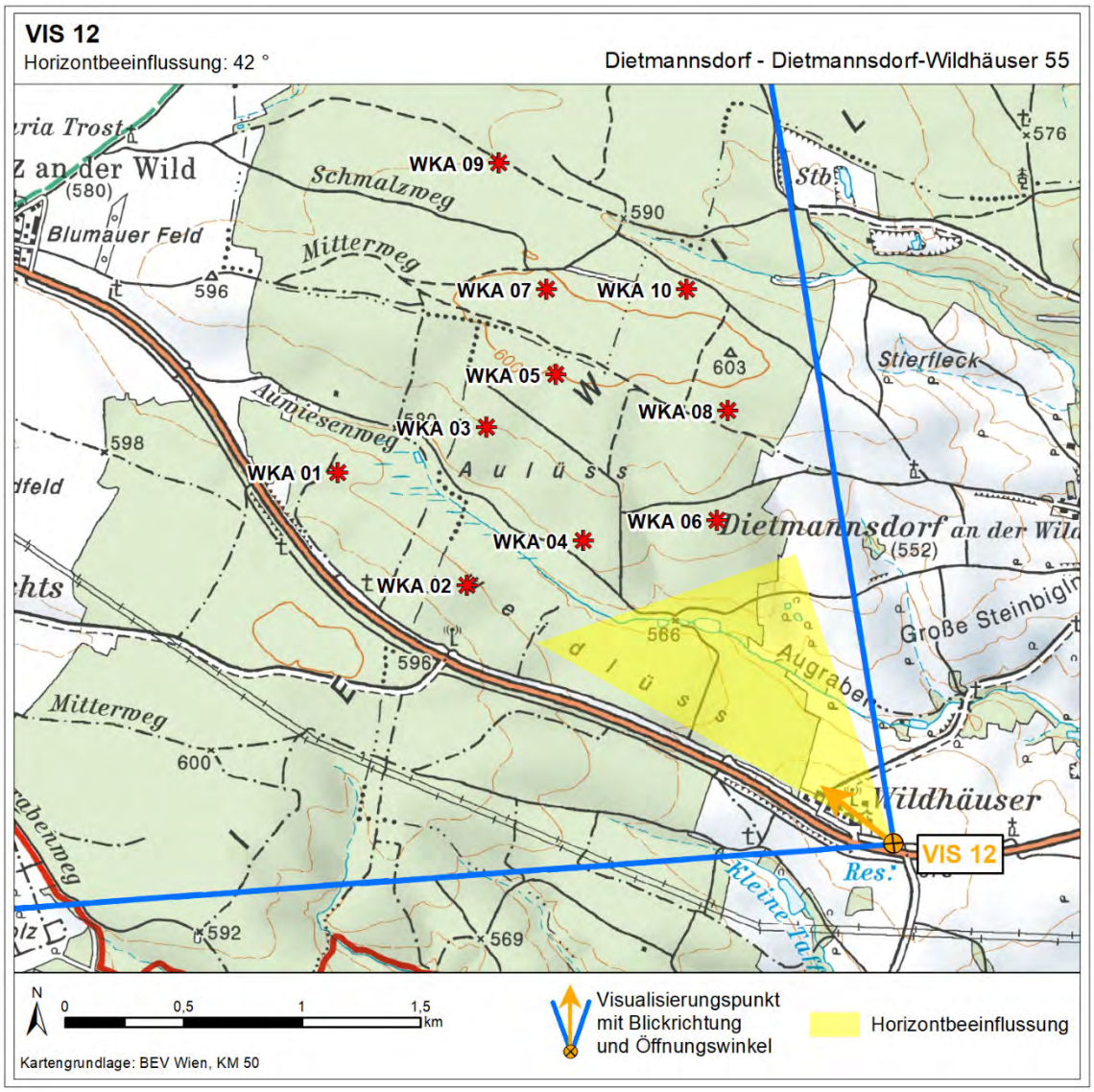

Abbildung 49: VIS 12 – Dietmannsdorf – Wildhäuser

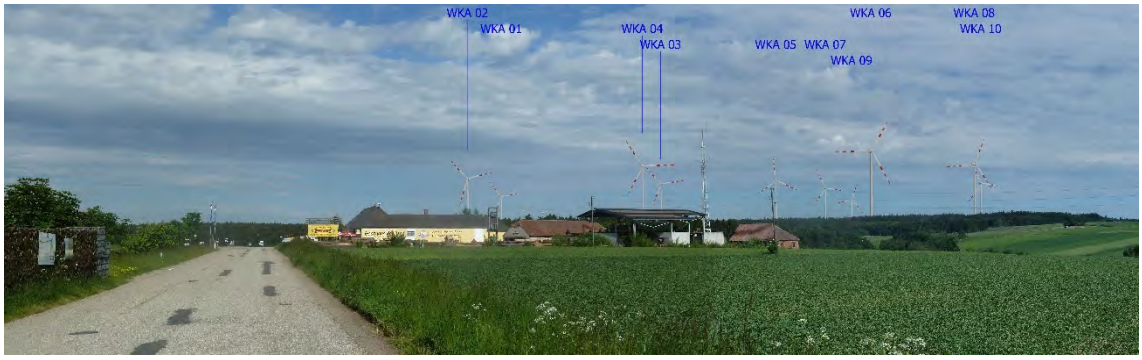

Foto: Ruralplan 2017, Bearbeitung in EMD 2018

Die Abbildung 51 - **Visualisierung 15** wurde nordwestlich der Ortschaft Merkenbrechts aufgenommen. Die Ortschaft Merkenbrechts befindet sich im Vordergrund, die Positionierung dieser Ortschaft innerhalb einer Talung wird hier deutlich sichtbar. Die ggst. Windkraftanlagen werden dadurch nur im geringen Maß abgedeckt. Die bestehenden Gehölzstrukturen wirken geringfügig sichtverschattend. Die Horizontabdeckung kann hier mit 29 Grad angegeben werden.

Abbildung 50: VIS 15 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung

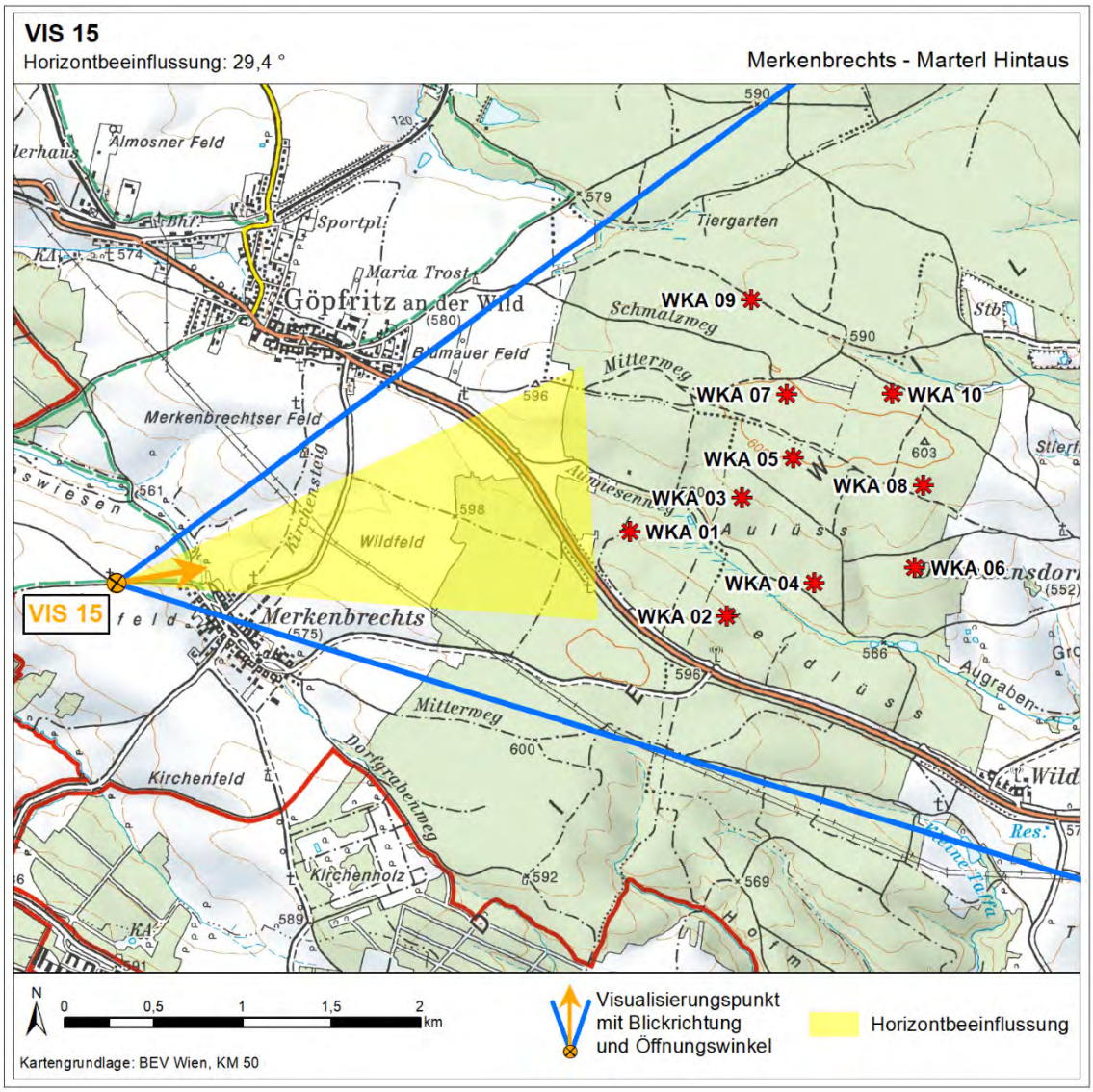

Abbildung 51: VIS 15 – Merkenbrechts hintaus

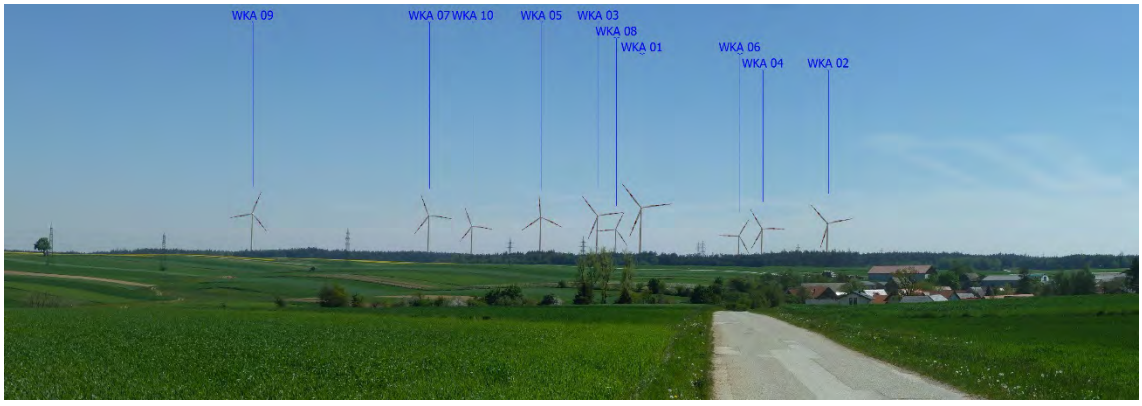

Foto: Ruralplan 2017, Bearbeitung in EMD 2018

Westlich des ggst. Windparks und östlich der Ortschaft Breitenfeld befindet sich der **Visualisierungspunkt 18** (siehe Abbildung 53). Die geplanten Anlagen sind zum Teil gut zu sehen. Sichtverschattungen ergeben sich durch die Geländeform. Die Horizontbeeinflussung durch den ggst. Windpark kann hier mit rund 21 Grad angegeben werden (siehe Abbildung 52). Ein großer Horizontabschnitt, der von Windkraftanlagen unbeeinflusst ist, bleibt bestehen.

Abbildung 52: VIS 18 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung

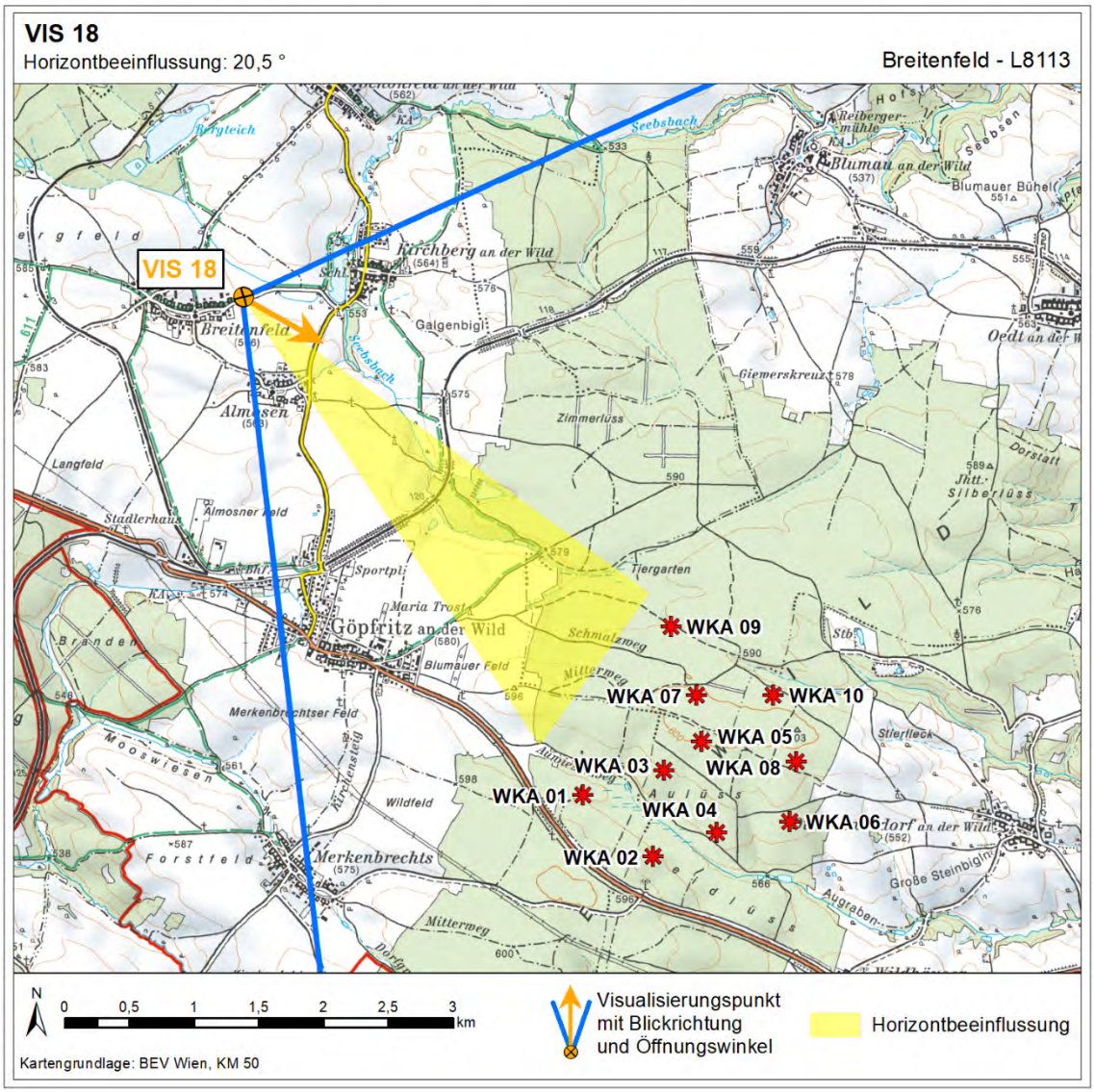

Abbildung 53: Visualisierung 18 – L8113 östlich von Breitenfeld

Foto: Ruralplan 2015, Bearbeitung in EMD 2018

Der **Visualisierungspunkt 20** (siehe Abbildung 55) befindet sich westlich der Ortschaft Göpfritz an der Wild an der Bundesstraße B2. Die geplanten Windkraftanlagen reihen sich im Hintergrund ein. Die vorgelagerten Hochspannungsleitungen sowie die Stromleitungen der Bahntrasse wirken sichtverschattend. Dies gilt auch für die bestehenden Gehölzstrukturen. Hier wird deutlich, dass die Sichtbarkeit der Anlagen mit der zunehmenden Entfernung zum Windpark abnimmt. Elemente in der Landschaft beeinflussen mit zunehmender Entfernung die Sichtbeziehungen zum Windpark durch Sichtabschattungen deutlich markanter.

Abbildung 54: VIS 20 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung

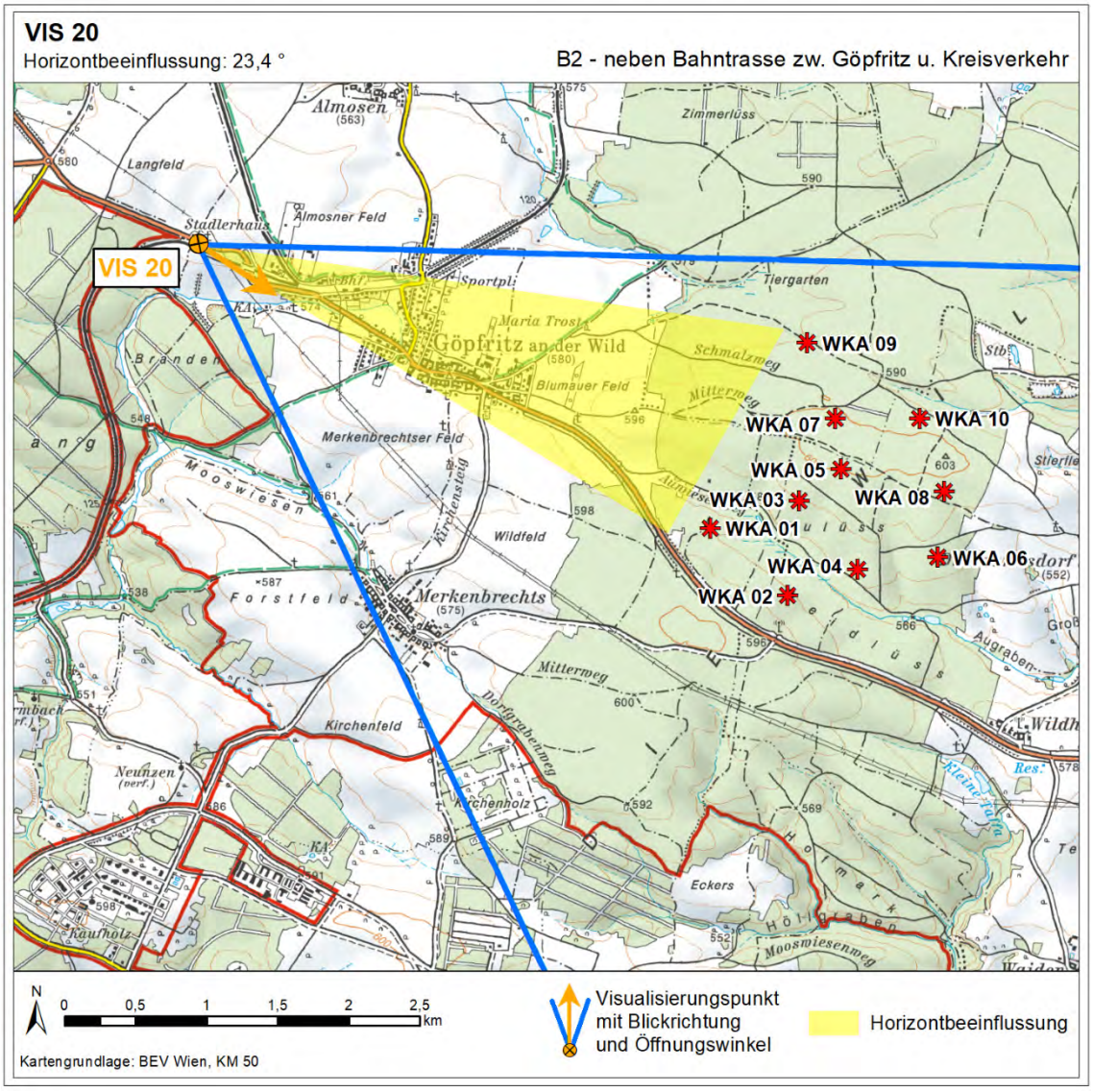

Abbildung 55: Visualisierung 20 - B2 - neben Bahntrasse zw. Göpfritz u. Kreisverkehr

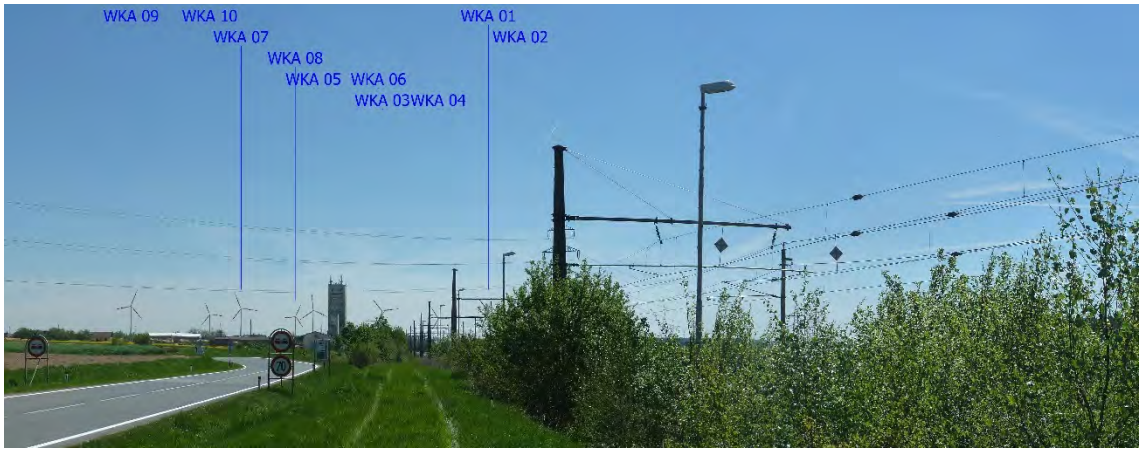

Foto: Ruralplan 2015, Bearbeitung in EMD 2018

3.1.3.3 Landschaftsbild - Fernwirkzone

In der Fernwirkzone nimmt die Beeinflussung der Landschaft weiter ab. Auf Grund der größeren Entfernung werden die Windkraftanlagen durch Geländeformen und Landschaftsstrukturen deutlicher verschattet. Dies kann vor allem im Süden angenommen werden, da eine hohe Dichte an Waldflächen vorherrscht. Hinsichtlich der Horizontabdeckung ergeben sich Abdeckungen bis 15°.

Beispielhaft kann auf die nachfolgenden Visualisierungen verwiesen werden. Auf Grund der Entfernungen sind die Anlagen dem Bildhintergrund zuzuordnen.

Der **Visualisierungspunkt 02** (siehe Abbildung 57) befindet sich nordöstlich des ggst. Windparks sowie nordöstlich der Ortschaft Ludweis. Die geplanten Windkraftanlagen reihen sich im Hintergrund ein. Sichtverschattende Elemente wie Gehölz- sowie Geländestrukturen werden hier wirksam. Die Horizontbelastung durch Windkraftanlagen kann hier mit rund 14 Grad angegeben werden.

Abbildung 56: VIS 02 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung

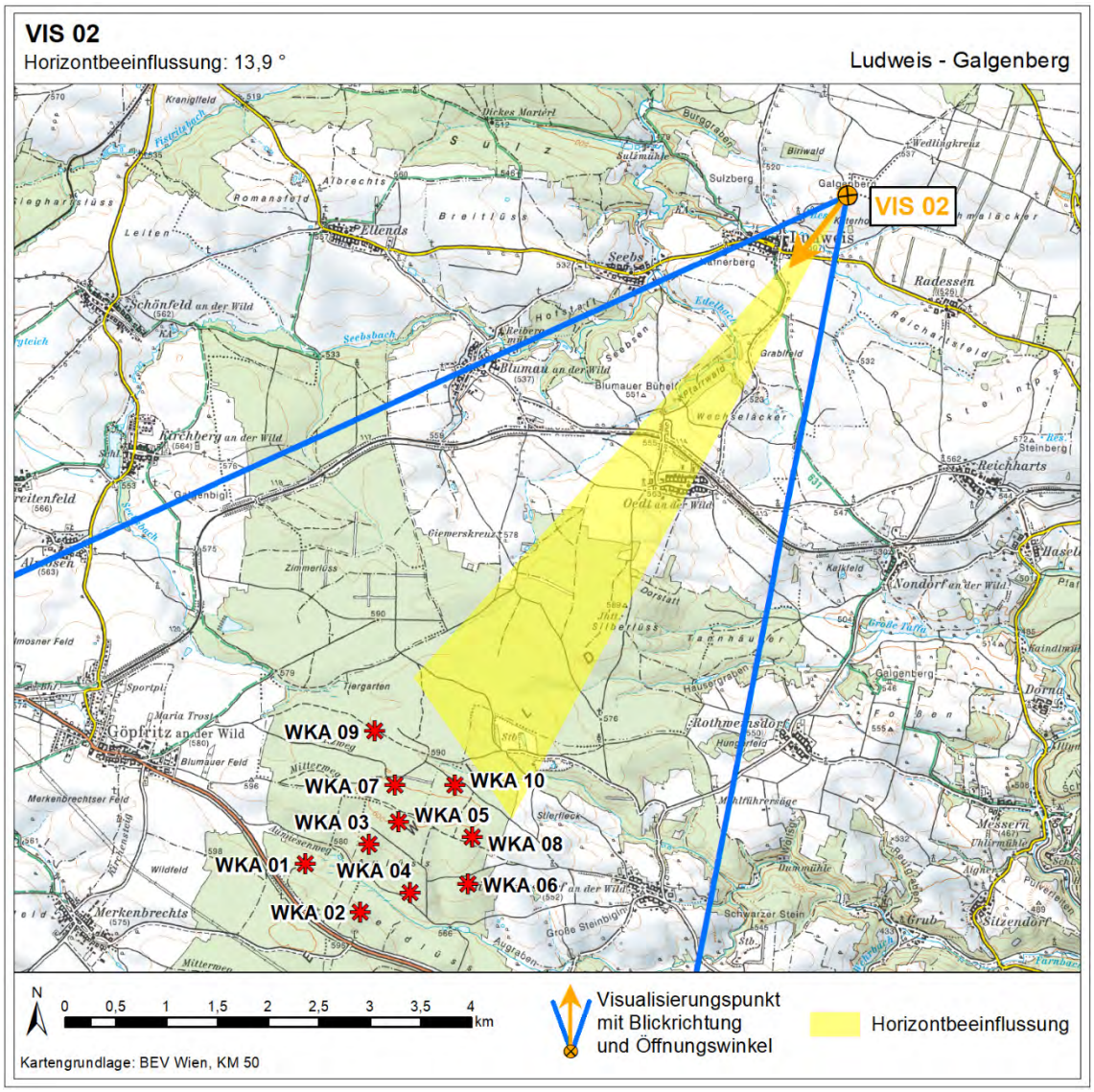

Abbildung 57: Visualisierung 02 – Galgenberg bei Ludweis

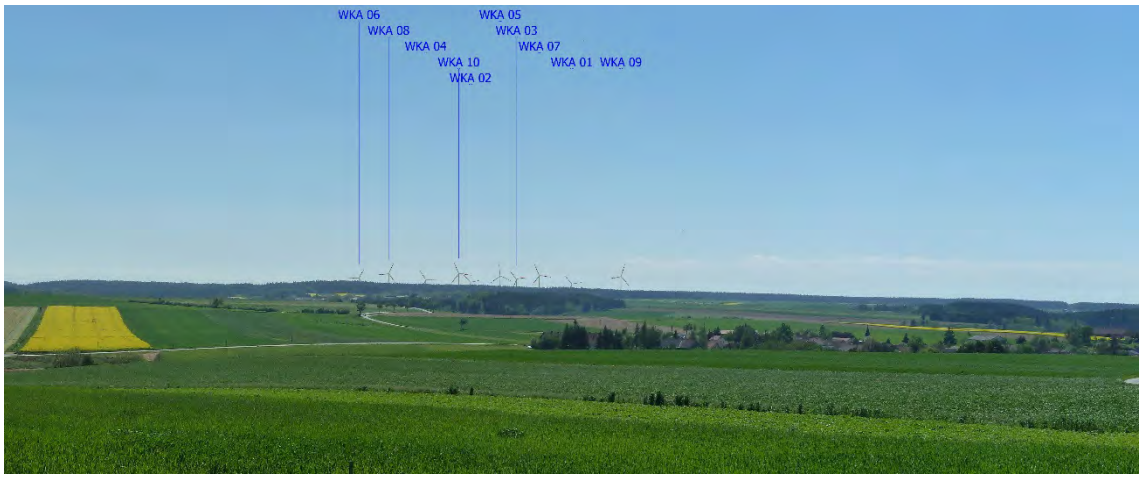

Foto: Ruralplan 2017, Bearbeitung in EMD 2018

Abbildung 59 zeigt die **Visualisierung 10** an der Bundesstraße B2 südöstlich von Brunn an der Wild. Der große Abstand zum Windpark wird in dieser Visualisierung deutlich. Die Anlagen reihen sich im Hintergrund ein und beeinflussen das Landschaftsbild nur gering. Die Horizontabdeckung ergibt hier rund 14 Grad und ist in der Detailkarte in Abbildung 58 dargestellt.

Abbildung 58: VIS 10 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung

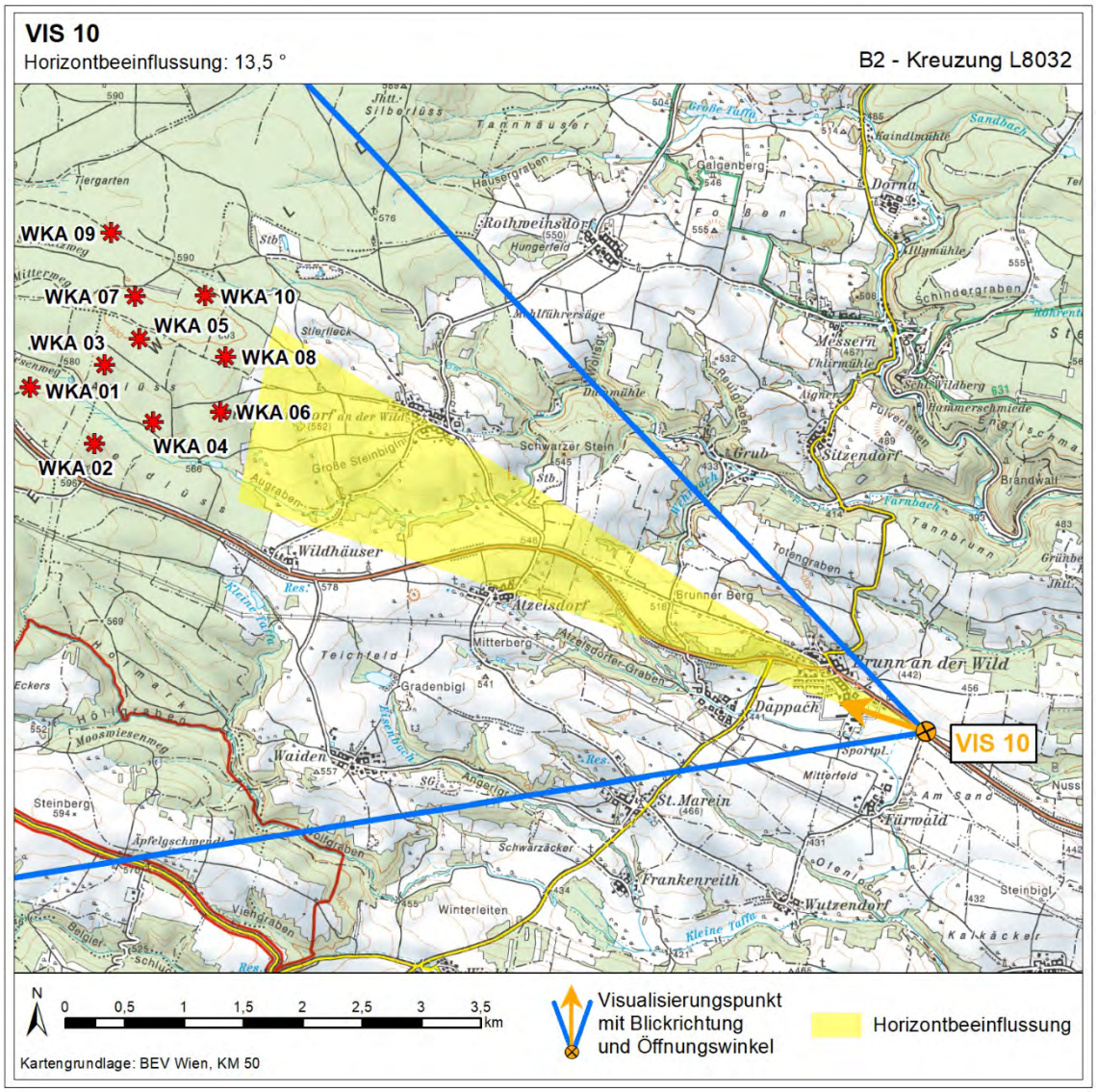

Abbildung 59: Visualisierung 10 – Bundesstraße B2 südöstlich von Brunn an der Wild

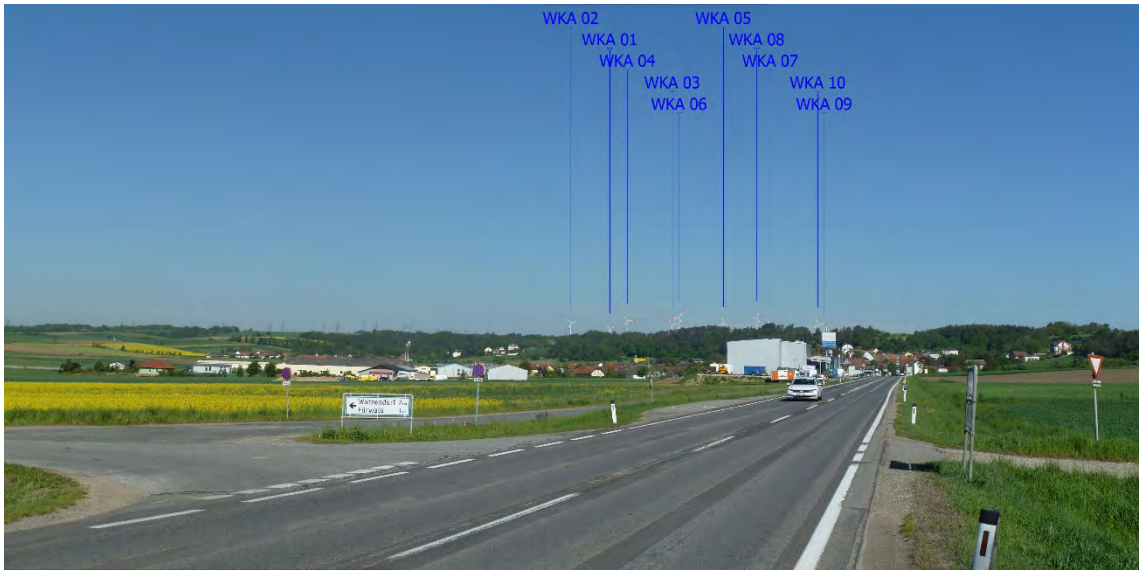

Foto: Ruralplan 2017, Bearbeitung in EMD 2018

Der **Visualisierungspunkt 21** (siehe Abbildung 60) befindet sich an der Kreuzung Landesstraße L38 – Landesstraße 8044 im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Kamptal. Die Anlagen reihen sich im Hintergrund ein und werden zum Teil durch vorgelagerte Gehölzstrukturen verdeckt. Am rechten Bildrand ist die Beschriftung der Anlagen Japons-Repowering zu sehen. Auf Grund der Entfernung und der entsprechend strukturierten Landschaft sind die Anlagen hier nicht wahrnehmbar.

Abbildung 60: VIS 21 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung

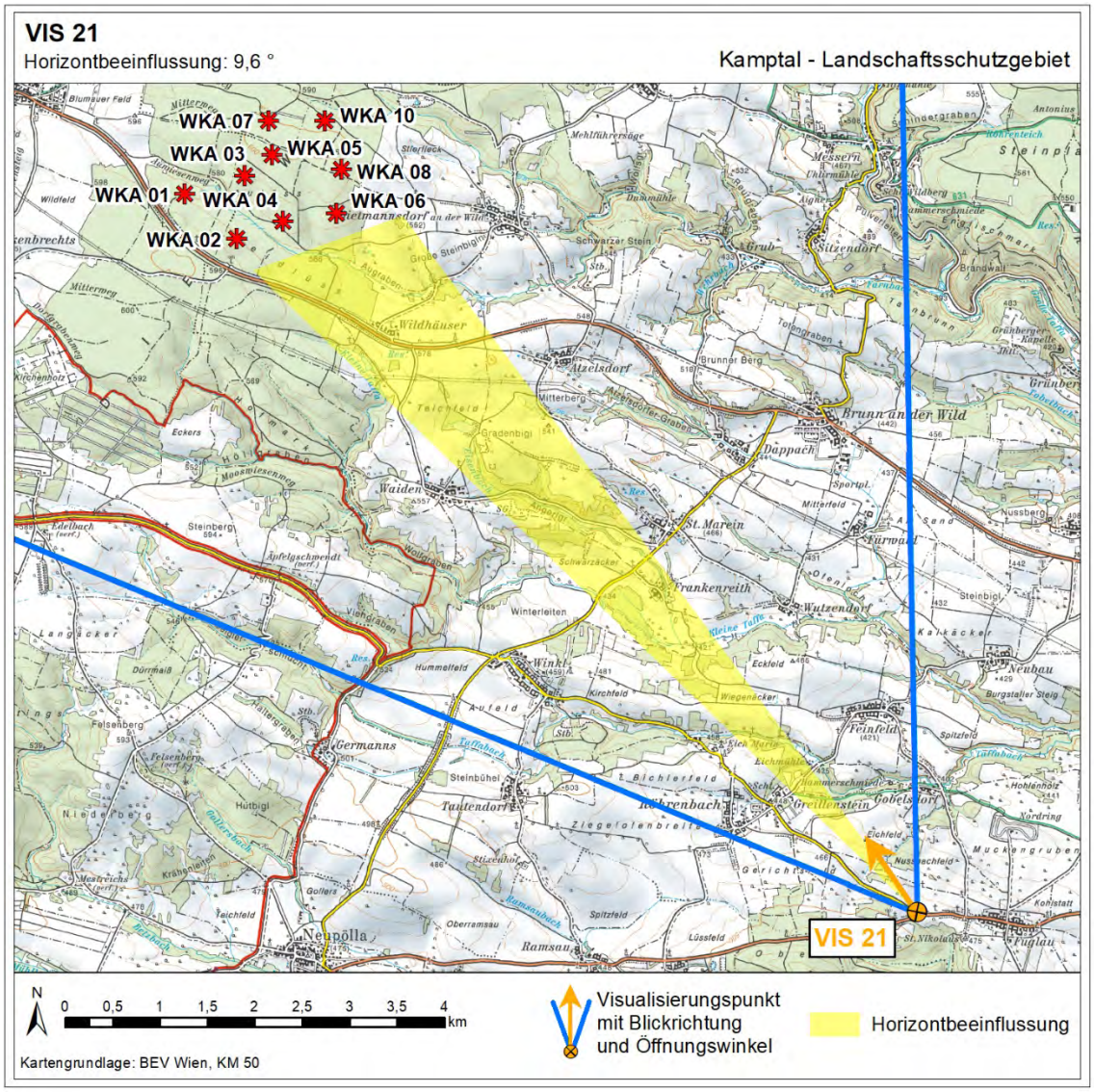

Abbildung 61: Visualisierung 21 –Kamptal - Landschaftsschutzgebiet

Foto: Ruralplan 2015, Bearbeitung in EMD 2018

Die **Visualisierung 22** (siehe Abbildung 63) wurde aus dem Landschaftsschutzgebiet Dietmanns, nordwestlich des ggst. Windparks, erstellt. Die Anlagen sind am Horizont erkennbar und werden zum Teil von vorgelagerten Gehölzstrukturen sichtverschattet. Am linken Bildrand sind auch hier die Anlagen des genehmigten Windparks Japons zu sehen. Große Teile des Horizonts bleiben auch hier von Windkraftanlagen unbeeinflusst.

Abbildung 62: VIS 22 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung

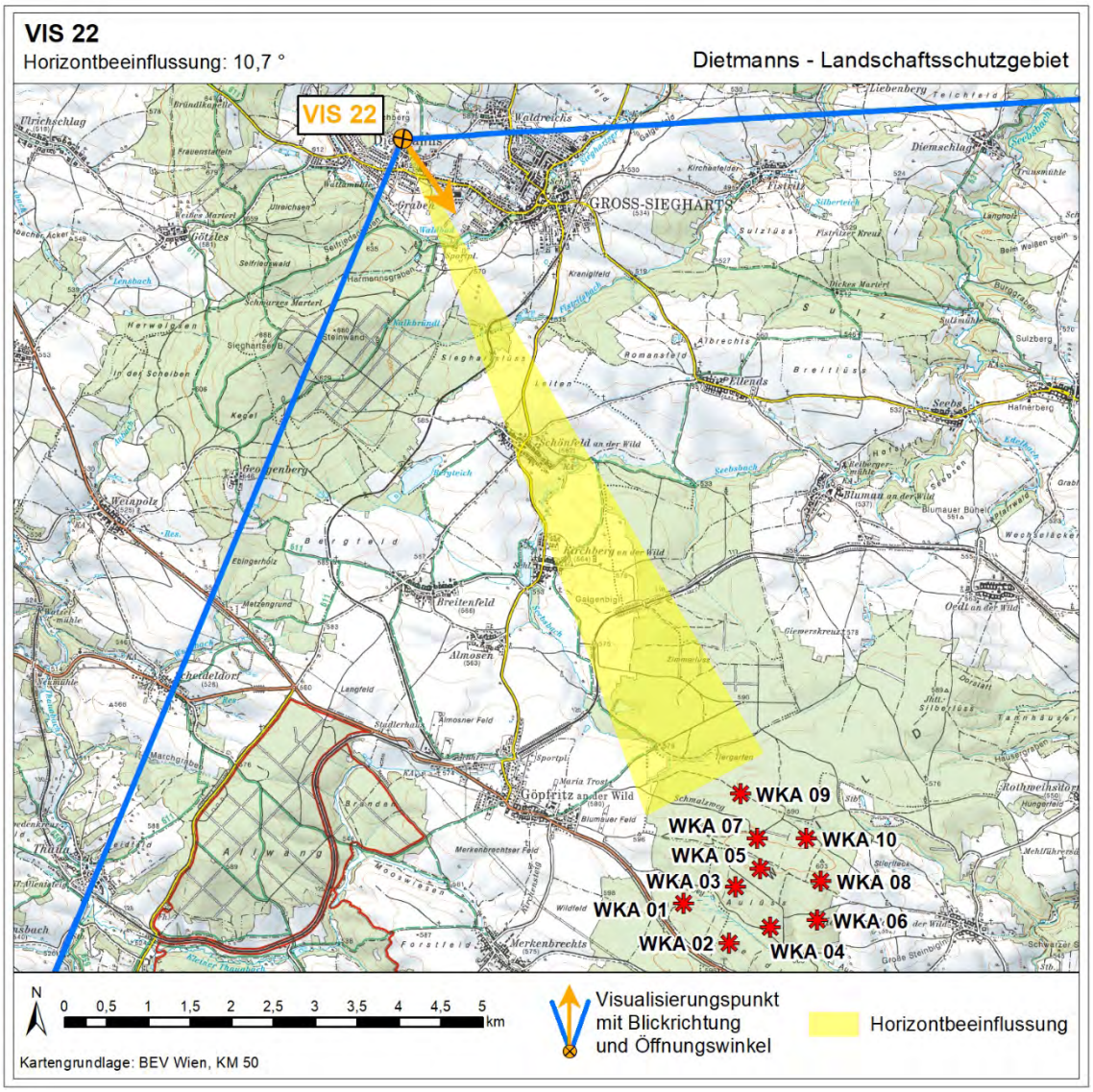

Abbildung 63: Visualisierung 22 –Dietmanns – Landschaftsschutzgebiet

Foto: Ruralplan 2015, Bearbeitung in EMD 2018

3.1.4 ZUSAMMENFASSUNG DER EINGRIFFSERHEBLICHKEIT

3.1.4.1 Landschaftsbild - Nahwirkzone

Hinsichtlich der Flächeninanspruchnahmen werden zum Großteil forstwirtschaftlich genutzte Flächen verwendet. Daher sind Rodungen für den Bau der geplanten Anlagen erforderlich. Nach Fertigstellung der Anlagen wird jedoch ein Großteil der Flächen wieder aufgeforstet bzw. der Sukzession überlassen.

Auf Grund der Rodungen ergeben sich auch im Nahbereich der Anlagen und im Wegebau Zerschneidungseffekte, diese werden hauptsächlich im Zuge des Baus tragend. Dieser Zerschneidungseffekt ist jedoch nur im direkten Umfeld der Anlagen wahrnehmbar.

Die visuelle Störwirkung ist in der Nahwirkzone zumeist von untergeordneter Bedeutung, da innerhalb der geschlossenen Waldflächen keine großen Sichtweiten bestehen. Die Windkraftanlagen sind lediglich an größeren Lichtungen bzw. im Nahbereich wahrnehmbar. Im Übergangsbereich zwischen Nah- und Mittelwirkzone sind die Anlagen im Bereich von offenen Agrarflächen jedoch deutlich sichtbar.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass in Summe eine mittlere Eingriffsintensität und damit unter Berücksichtigung der Sensibilität eine geringe Eingriffserheblichkeit hinsichtlich Beeinflussung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Nahbereich vorliegt.

Tabelle 9: Beurteilung der Eingriffserheblichkeit – Landschaftsbild - Nahwirkzone

Schutzgut	Untersuchungsraum	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Landschaftsbild	Nahwirkzone	gering	mittel	gering

3.1.4.2 Landschaftsbild - Mittelwirkzone

In der Mittelwirkzone spielen die Flächeninanspruchnahmen und Zerschneidung eine etwas geringere Rolle. Da das ggst. Vorhaben 10 Windkraftanlagen umfasst, ergibt sich hier eine Horizontbeeinflussung zwischen 18 und 42 Grad des Gesamthorizontes (360 Grad).

Die visuelle Störwirkung im Landschaftsraum ist in der Mittelwirkzone von größerer Bedeutung, da sich das Landschaftsbild durch die geplanten Anlagen verändert. Auf Grund der Geländesituation und der Anlagenpositionierung an einem Geländeplateau kann von einer zum Teil sehr guten Sichtbarkeit der Anlagen ausgegangen werden. Die Anlagen werden vereinzelt durch vorgelagerte Hügel oder auch Gehölzstrukturen sichtverschattet. Eine völlige Sichtverschattung der ggst. Anlagen ist selten gegeben. Die Anlagen sind vor allem in einer Entfernung von bis zu 3 km sehr gut sichtbar und überformen das Landschaftsbild. Sichtverschattende Elemente wie Gehölze werden auf Grund der Anlagenhöhen in diesen Entfernungen seltener wirksam.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass in Summe eine hohe Eingriffsintensität besteht, da die visuelle Störwirkung höher zu gewichten ist. Damit liegt in der Mittelwirkzone unter Berücksichtigung der Sensibilität eine mittlere Eingriffserheblichkeit hinsichtlich Beeinflussung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vor.

Tabelle 10: Beurteilung der Eingriffserheblichkeit – Landschaftsbild - Mittelwirkzone

Schutzgut	Untersuchungsraum	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Landschaftsbild	Mittelwirkzone	gering	hoch	mittel

3.1.4.3 Landschaftsbild - Fernwirkzone

In der Fernwirkzone ist die Beeinflussung des Landschaftsraumes auf Grund der großen Entfernungen als geringer zu betrachten. Zu bemerken ist, dass mit der Entfernung die Sichtbarkeit des ggst. Windparks im Allgemeinen stark abnimmt. Sichtverschattende Elemente, wie Gebäude, Gehölzstrukturen und Geländekanten im Landschaftsraum, nehmen eine immer größer werdende Bedeutung ein. Die Windkraftanlagen reihen sich dadurch eher in den Hintergrund ein und die Störwirkungen im Landschaftsraum nehmen ab.

Freie, unstrukturierte Landschaftsräume (wie intensiv agrarisch genutzte Feldfluren, oder großflächiges Dauergrünland) ohne Gehölzstrukturen, welche freie Blickbeziehungen und höhere Sichtweiten ermöglichen, sind im ggst. Untersuchungsraum von eher untergeordneter Bedeutung.

Die Eingriffsintensität kann hier als mittel bewertet werden. Es ergibt sich somit eine mittlere Eingriffserheblichkeit.

Tabelle 11: Beurteilung der Eingriffserheblichkeit – Landschaftsbild - Fernwirkzone

Schutzgut	Untersuchungsraum	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Landschaftsbild	Fernwirkzone	mittel	mittel	mittel

3.2 SCHUTZGUT ORTSBILD IM SINNE DES § 56 NÖ BAUORDNUNG 2014

3.2.1 BEEINTRÄCHTIGUNG DES ANGRENZENDEN SIEDLUNGSRAUMES UND DES ORTSBILDES

3.2.1.1 Ortsbild - Nahwirkzone

In der Nahwirkzone finden sich weder Gebäude im Grünland noch Siedlungsräume.

3.2.1.2 Ortsbild - Mittelwirkzone

Die visuelle Beeinträchtigung in der Mittelwirkzone ist im Allgemeinen, im Gegensatz zur Nahwirkzone, durch die größere Entfernung zu den geplanten Anlagen etwas geringer. Sichtverschattungen bestehen durch Gebäude, Gehölze und Gelände, wobei auch innerhalb von Siedlungen und innerhalb gehölzbestandener Bereiche einzelne Sichtbeziehungen niemals auszuschließen sind. Es kann hier auf den Übersichtsplan – „Sichtbarkeitsanalyse“ (RURALPLAN 2018C, Einlage 4.8.3) verwiesen werden.

In der Mittelwirkzone liegen im Projektgebiet einige nahegelegene Ortschaften, wie beispielsweise Atzelsdorf, Dietmannsdorf, Merkenbrechts, Göpfritz an der Wild und Blumau an der Wild. Bei diesen Ortschaften kann davon ausgegangen werden, dass die Sichtbarkeit des geplanten Windparks jedenfalls von einigen Punkten aus gegeben ist.
Da die Siedlungsstrukturen dieser Gemeinden zumeist als geschlossen beschrieben werden, ergeben sich aus den Ortszentren zum Teil Sichtverschattungen in Richtung des ggst. Windparks. Sichteinschränkend wirken, bezogen auf den ggst. Windpark, weiters Gehölzstrukturen im Umfeld der Siedlungsgebiete sowie das teilweise kupierte Gelände. Eine vollständige Sichtverschattung kann jedoch selten angenommen werden.

<u>Sichtachse von Osten Richtung Windpark</u>
Die Ortschaft **Rothweinsdorf** befindet sich östlich des ggst. Windparks. Auf Grund der geschlossenen Bebauung und der Ausrichtung der Ortschaft kann von einer guten Sichtverschattung in zentralen Bereichen des Ortes, auf Grund der Bebauung, in Richtung des ggst. Windparks ausgegangen werden. An den Siedlungsrändern bestehen jedoch Sichtbeziehungen zum ggst. Windpark. Die Geländesituation ist dem Geländeschnitt 1 (vgl. Abbildung 65) zu entnehmen.

Abbildung 64: FP22 – Siedlungsrand von Rothweinsdorf

Foto Ruralplan 2015

Abbildung 65: Geländeschnitt 1 – von Rothweinsdorf nach Merkenbrechts

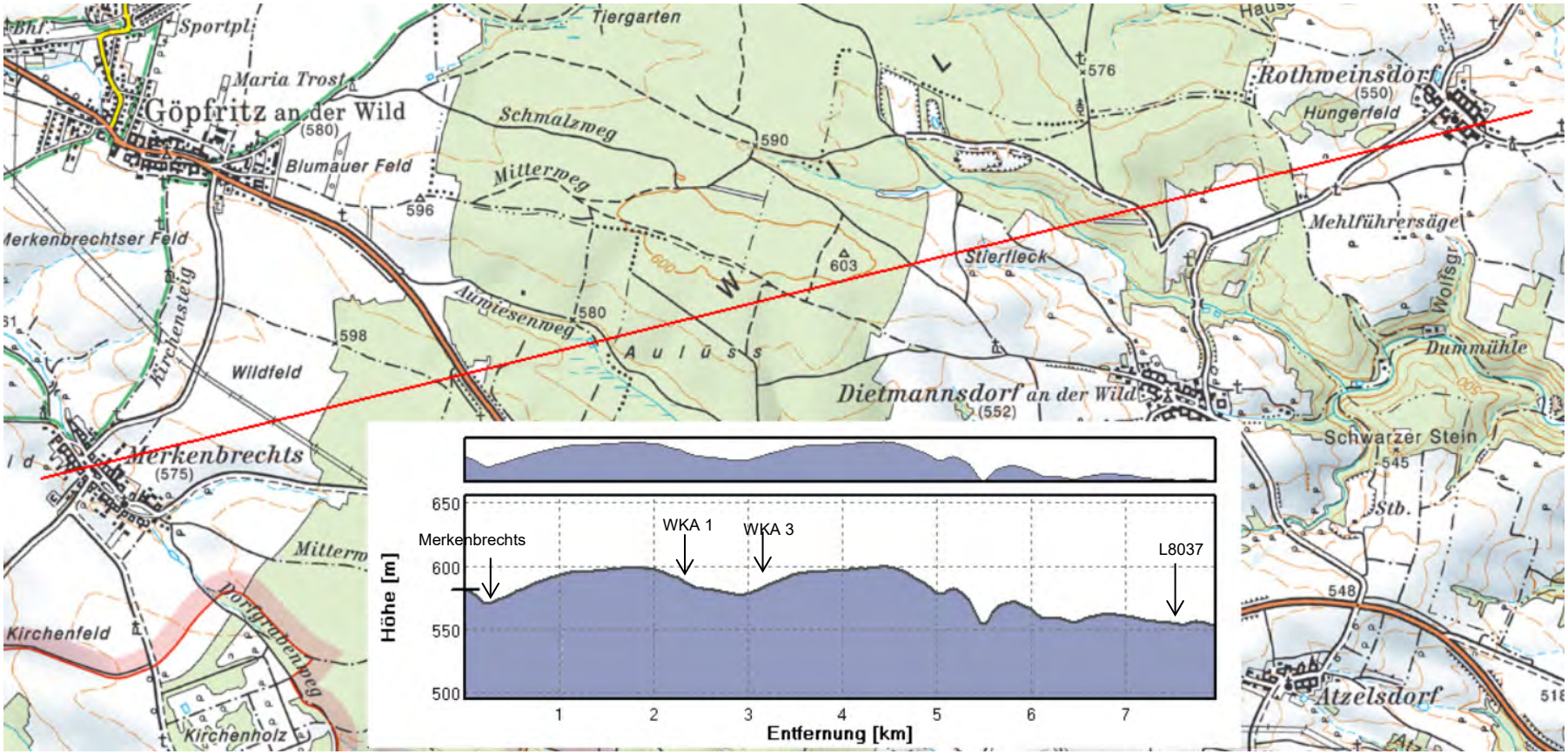

Quelle: BEV 2010

Die Ortschaft **Dietmannsdorf an der Wild** befindet sich ebenfalls östlich des ggst. Windparks. Größere Ackerflächen liegen zwischen der Ortschaft und dem Projektgebiet im Wald. Sichtverschattungen bestehen vereinzelt durch Gebäude. Sichtbeziehungen in Richtung des geplanten Windparks sind jedoch auf Grund der relativen Nähe zum ggst. Vorhaben aus einzelnen Bereichen des Ortsgebietes anzunehmen.

Abbildung 66: FP23 – Siedlungsrand Dietmannsdorf an der Wild

Foto: Ruralplan 2015

Der Weiler **Grub**, östlich des geplanten Windparks, befindet sich in einer Talung die völlig von Waldflächen umschlossen ist. Sichtbeziehungen in Richtung des ggst. Windparks können, gemäß Sichtbarkeitsanalyse (vgl. RURALPLAN 2018C, Einlage 4.8.3), fast völlig ausgeschlossen werden.

Abbildung 67: FP24 – Siedlungsrand Grub

Foto: Ruralplan 2015

Die Ortschaft **Atzelsdorf**, östlich des ggst. Windparks, ist zumeist geschlossen bebaut. Innerhalb der Ortschaft, im Bereich geschlossen bebauter Ortsteile, ist mit keiner großen Sichtbeeinflussung zu rechnen. An den Ortsrändern kann die Sichtbarkeit der geplanten Windkraftanlagen jedoch nicht ausgeschlossen werden. Sichtverschattungen durch vorgelagerte Gehölzstrukturen sind kaum zu erkennen. Dies wird in der Sichtbarkeitsanalyse (vgl. RURALPLAN 2018C, Einlage 4.8.3) deutlich. Die Geländesituation ist dem Geländeschnitt 2 (siehe Abbildung 70) zu entnehmen.

Abbildung 68: FP25 – Siedlungsrand Atzelsdorf

Foto: Ruralplan 2015

Die Ortschaft **Dappach** befindet sich in einer Talung und ist zumeist geschlossen bebaut. Die der Ortschaft vorgelagerten größeren Waldflächen wirken in Richtung des ggst. Windparks stark sichtverschattend. Diese sichtverschattende Wirkung der vorgelagerten Gehölzflächen wird auch in der Sichtbarkeitsanalyse (RURALPLAN 2018C, Einlage 4.8.3) dargestellt. Die Geländesituation in Dappach ist dem Geländeschnitt 2 (siehe Abbildung 70) zu entnehmen.

Abbildung 69: FP26 – Siedlungsrand Dappach

Foto: Ruralplan 2015

Abbildung 70: Geländeschnitt 2 – von Dappach nach Göpfritz an der Wild

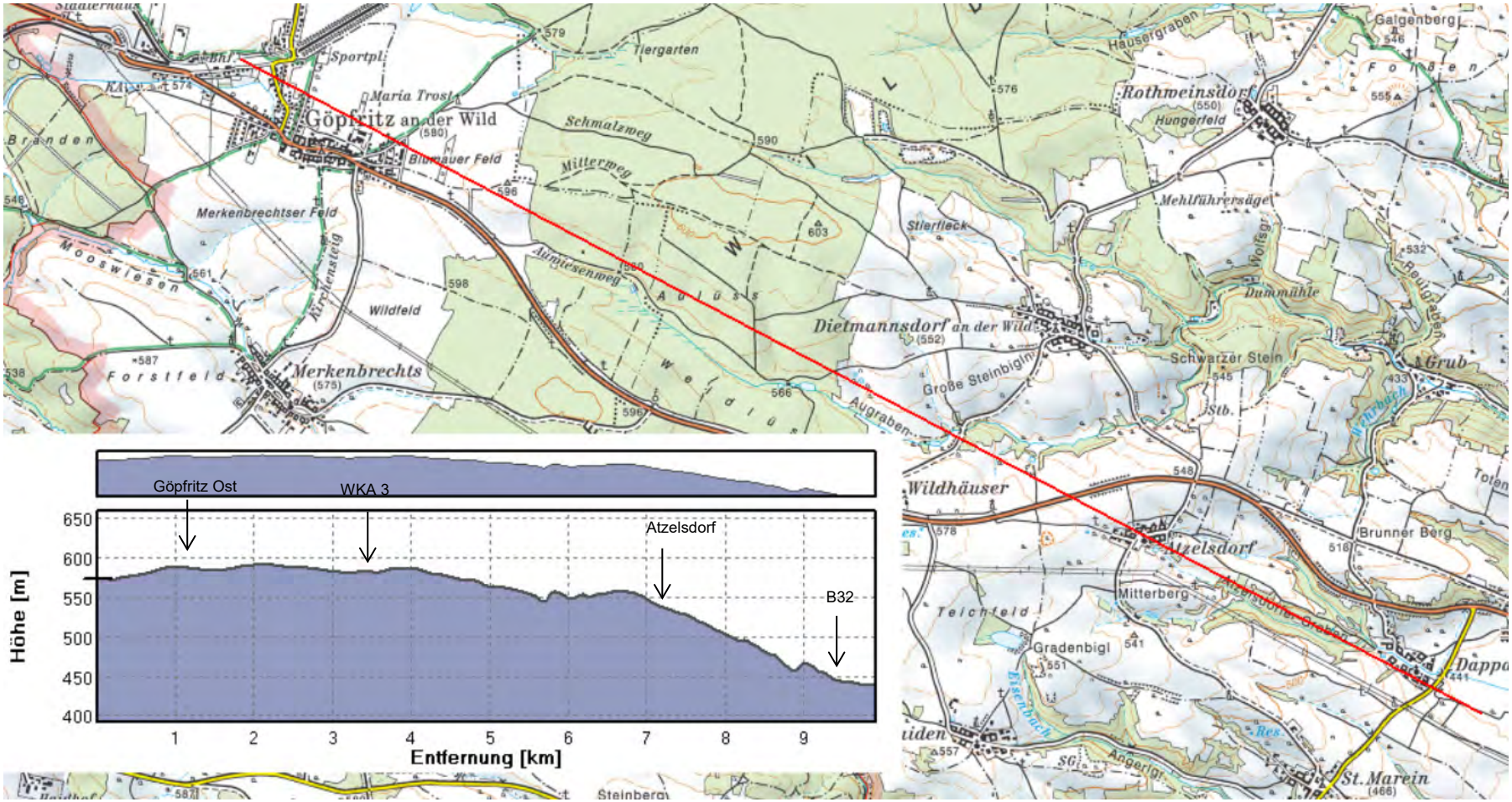

Quelle: BEV 2010

Sichtachse von Süden Richtung Windpark

Die Ortschaft **St. Marein** besteht fast vollständig aus geschlossener Bebauung. Innerhalb der Ortschaft sowie in Richtung Westen sind größere Waldflächen zu finden. Im Zentrum der Ortschaft ist eine Sichtbarkeit nicht ganz auszuschließen. Die Beeinflussung des geschlossen bebauten Ortszentrums ist auf Grund vorgelagerter Gehölze jedoch, gemäß Sichtbarkeitsanalyse (vgl. RURALPLAN 2018C, Einlage 4.8.3) gering.

Abbildung 71: FP27 – Siedlungsrand St. Marein

Foto. Ruralplan 2015

Die Siedlung **Wildhäuser,** mit einer geringen Anzahl an Gebäuden in offener Bauweise, liegt an der Landesstraße B2. Sichtverschattungen sind durch Gehölze zum Teil gegeben. Sichtbeziehungen sind jedoch auf Grund der Nähe zum ggst. Windpark anzunehmen (siehe Sichtbarkeitsanalyse RURALPLAN 2018C, Einlage 4.8.3).

Die Ortschaft **Waiden**, südöstlich des ggst. Windparks, weist hauptsächlich geschlossene Bebauung auf. Innerhalb der Ortschaft ist der Windpark kaum wahrnehmbar, weshalb das Ortsbild keine relevante Beeinflussung erfährt. An den Siedlungsrändern ist gem. Sichtbarkeitsanalyse (RURALPLAN 2018C, Einlage 4.8.3) in Teilbereichen von einer Sichtbarkeit des geplanten Windparks auszugehen.

Abbildung 72: FP28 – Siedlungsrand Waiden

Foto. Ruralplan 2015

Sichtachse von Westen Richtung Windpark

Die Ortschaft **Merkenbrechts**, die sich südwestlich des ggst. Windparks befindet, besteht zumeist aus geschlossener Bebauung und ist in einer Senke positioniert. Auf Grund der Ausrichtung der Ortschaft ist davon auszugehen, dass Beeinflussungen des Ortskerns durch den ggst. Windpark kaum zu erwarten sind. In Bereichen von Baulücken kann auch innerhalb der Ortschaft die

Sichtbarkeit des ggst. Windparks nicht völlig ausgeschlossen werden. An den östlichen Siedlungsrändern der Ortschaft kann die Sichtbarkeit des geplanten Windparks nicht ausgeschlossen werden. An den östlichen Siedlungsrändern sind die geplanten Anlagen zu erkennen. Hinsichtlich der Geländesituation kann auf Abbildung 65 verwiesen werden.

Abbildung 73: FP29 – Siedlungsrand Merkenbrechts

Foto. Ruralplan 2015

Innerhalb der Ortschaft **Göpfritz an der Wild** kann von keiner vollständigen Sichtverschattung ausgegangen werden, da die Erschließungsachse in Richtung des ggst. Windparks situiert ist. In den dichter bebauten Bereichen kommt es jedoch zu einer Verschattung der geplanten Windkraftanlagen durch die Bebauungsstruktur.

<u>Sichtachse von Norden Richtung Windpark</u>
Die Ortschaften **Breitenfeld** und **Almosen** sind in geschlossener Bauweise angeordnet. Innerhalb der geschlossenen Bebauung ist die Beeinflussung der Ortschaft durch den ggst. Windpark kaum zu erwarten. An Siedlungsrändern sowie in Bereichen von Baulücken ist eine gute Sichtbarkeit gegeben. Es kann hinsichtlich der Geländesituation auf Abbildung 79 sowie auf die Sichtbarkeitsanalyse (vgl. RURALPLAN 2018C, Einlage 4.8.3) verwiesen werden.

Abbildung 74: FP44 – Siedlungsrand Breitenfeld

Foto. Ruralplan 2015

Die Ortschaft **Kirchberg an der Wild** ist in West-Ost-Richtung orientiert, wobei das Schloss der Ortschaft am westlichen Ortsrand an einem See positioniert ist. Das Schloss mit Teich wird gemäß Sichtbarkeitsanalyse (RURALPLAN 2018C, Einlage 4.8.3) durch den ggst. Windpark kaum beeinflusst und auch die bestehende geschlossene Bebauung wirkt stark sichtverschattend. An den Siedlungsrändern ergeben sich in Teilbereichen Sichtbarkeiten in Richtung des geplanten Windparks. Dies kann vor allem für die östlichen Siedlungsränder angegeben werden.

Abbildung 75: FP30 – Siedlungsrand Kirchberg an der Wild

Foto. Ruralplan 2015

Die Ortschaft **Schönfeld an der Wild**, in Nordwest-Südost-Richtung ausgerichtet, ist zumeist geschlossen bebaut. Auf Grund der Bauform kann von einer geringen Beeinflussung des Ortsbildes durch den ggst. Windpark ausgegangen werden, jedoch an Siedlungsrändern sowie in Bereichen von Baulücken kann, gemäß Sichtbarkeitsanalyse (RURALPLAN 2018C), von keiner völlige Sichtverschattung ausgegangen werden. Sichtverschattende Elemente, wie beispielsweise Gehölzstreifen, sind südlich der Ortschaft zu finden.

Abbildung 76: FP31 – Siedlungsrand Schönfeld an der Wild

Foto: Ruralplan 2015

Die Ortschaft **Ellends,** nördlich des ggst. Windparks, ist Richtung Süden von geschlossener Bebauung geprägt. Die große Waldfläche südlich der Ortschaft wirkt sichtverschattend in Richtung des geplanten Windparks. Sichtbeziehungen in Richtung des ggst. Windparks ergeben sich trotzdem in Teilbereichen am südlichen Siedlungsrand auf Grund der Größe der Anlagen (siehe Sichtbarkeitsanalyse RURALPLAN 2018C, Einlage 4.8.3).

Abbildung 77: FP32 - Siedlungsrand Ellends

Foto: Ruralplan 2015

Die Ortschaft **Blumau an der Wild**, die in Nordost-Südwest-Richtung orientiert ist, befindet sich innerhalb einer Talung. Im Bereich der dichten Bebauung und auf Grund der bestehenden Geländesituation sind Beeinflussungen des Ortsbildes durch den geplanten Windpark als gering zu bezeichnen. Sichtverschattende Elemente stellen neben der Bebauung auch Gehölzstrukturen dar. An den Siedlungsrändern und Ortseinfahrten ist gemäß Sichtbarkeitsanalyse (RURALPLAN 2018C, Einlage 4.8.3) eine Sichtbarkeit in Teilbereichen anzunehmen.

Abbildung 78: FP33 – Siedlungsrand Blumau an der Wild

Foto: Ruralplan 2015

Abbildung 79: Geländeschnitt 3 – von Kirchberg an der Wild nach Waiden

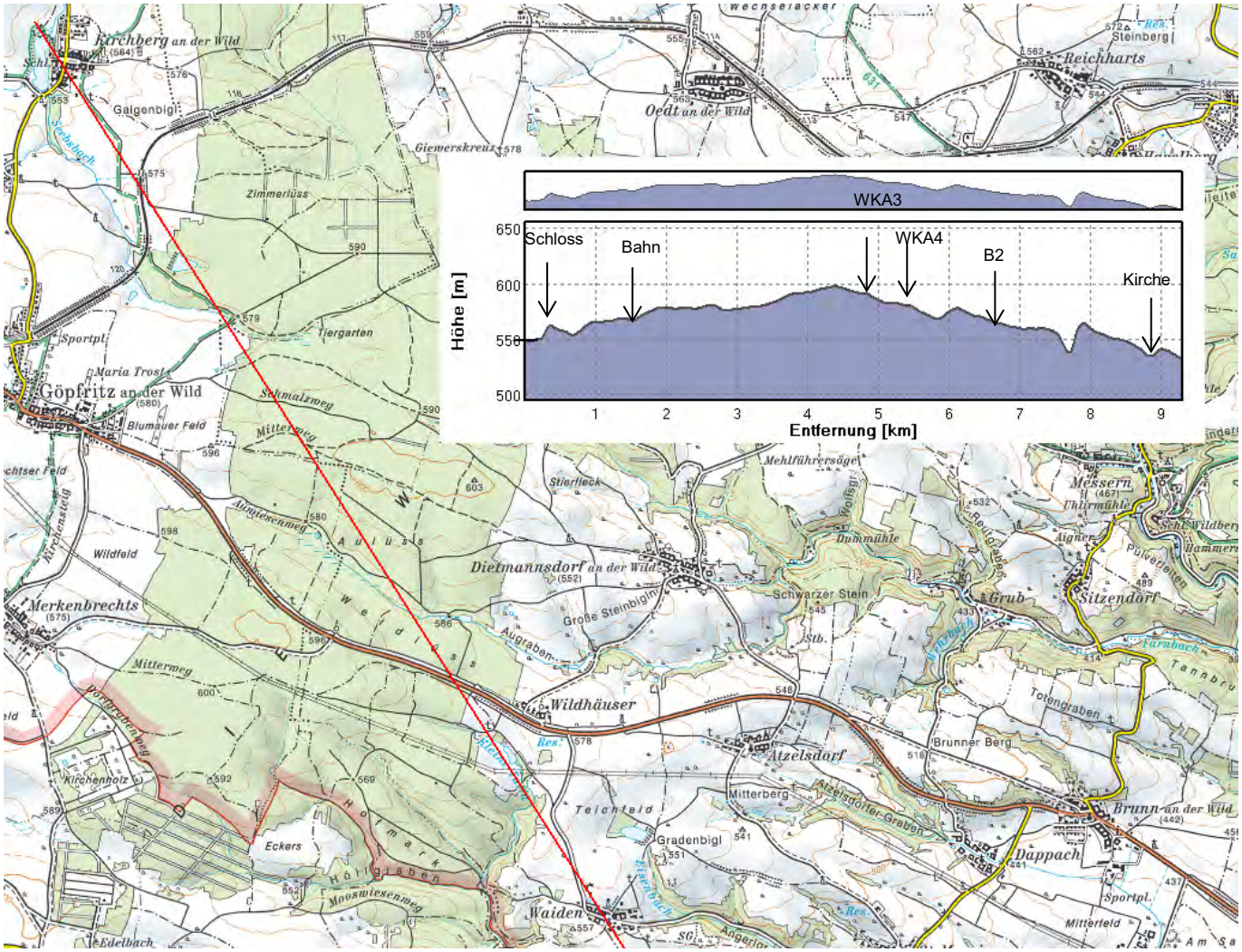

Quelle: BEV 2010

Die Ortschaft **Oedt an der Wild** ist in Richtung Westen und Süden orientiert. Geschlossene Bebauung ist innerhalb der Ortschaft vorherrschend, weshalb Beeinflussungen durch den Windpark im Ortszentrum als gering zu bezeichnen sind. An den Siedlungsrändern kann die Sichtbarkeit der geplanten Anlagen jedoch nicht ausgeschlossen werden, dies wird auch in der Sichtbarkeitsanalyse (RURALPLAN 2018C) deutlich.

Abbildung 80: FP34 – Siedlungsrand Oedt an der Wild

Foto: Ruralplan 2015

Die Ortschaft **Nondorf an der Wild,** nordöstlich des ggst. Windparks, wird durch größere Waldflächen am westlichen und südlichen Siedlungsrand geprägt. Zusammen mit der geschlossenen Bebauung innerhalb der Ortschaft kann die Beeinflussung des Ortsbildes durch das geplante Projekt als sehr gering angegeben werden.

3.2.1.3 Ortsbild - Fernwirkzone

Im Bereich der Fernwirkzone kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb der Ortschaften durch das ggst. Projekt kein maßgeblicher Einfluss genommen wird. Die Siedlungsformen, die zunehmenden Gehölzstrukturen sowie die kupierte Landschaft reduzieren in Zusammenwirken mit der zunehmenden Entfernung zum ggst. Vorhaben die Sichtbarkeiten. Lediglich an manchen Siedlungsrändern, wie u.a. in den Ortschaften Groß-Siegharts, Irnfritz Bahnhof, Wutzendorf kann gem. Sichtbarkeitsanalyse (RURALPLAN 2018C, Einlage 4.8.3) von keiner völligen Sichtverschattung ausgegangen werden.

Als zentrale Siedlungsräume der Fernwirkzone können die Kleinstädte Allentsteig und Groß-Siegharts bezeichnet werden. Diese befinden sich in Talungen / Senken, weshalb von keiner relevanten Ortsbildbeeinflussung durch den ggst. Windpark ausgegangen werden kann. Dies gilt, gemäß Sichtbarkeitsanalyse (RURALPLAN 2018C) vor allem für die Stadt allentsteig. In der Stadt Groß-Siegharts hingegen ist eine völlige Sichtverschattung nicht gegeben (siehe Sichtbarkeitsanalyse RURALPLAN 2018C). Bezugnehmend auf die Sichtbarkeitsanalyse (RURALPLAN 2018C, Einlage 4.8.3)kann jedoch für den Großteil der umliegenden Ortschaften eine gute Sichtverschattung angegeben werden. Sichtbeziehungen ergeben sich in der Fernwirkzone an Geländehochpunkten, Baulücken bzw. an offenen Siedlungsrändern.

3.2.2 ORTSBILD - VISUELLE STÖRWIRKUNG

Ein Teil der umliegenden Ortschaften ist in geschlossener Bauweise ausgeführt, weshalb sich lediglich an den Siedlungsrändern gute Sichtbeziehungen zu den geplanten Windkraftanlagen ergeben können. Des Weiteren sind teilweise Ortschaften in Talungen / Senken positioniert,

wodurch sich die Sichtweiten in den Landschaftsraum markant verringern. Vorgelagerte Kuppen und Hügel reduzieren die Sicht.

Die Sichtbeziehungen und Blickachsen, welche sich dem Betrachter von den Ortskernen in Richtung des geplanten Windparks bieten, werden mittels der in der Folge dargestellten Fotodokumentation und den Visualisierungen verdeutlicht.

Hinsichtlich der Horizontbeeinflussung wurden für ausgewählte Punkte Detailkarten erstellt. Der beeinflusste Horizont (beeinflusst durch den ggst. Windpark) wird darin in gelber Farbe abgebildet. Des Weiteren wurde der Blickwinkel der jeweiligen Visualisierung zusätzlich dargestellt.

Zusätzlich stellt die Übersichtskarte zur Horizontbeeinflussung (RURALPLAN 2018C, Einlage 4.8.3) die Situation im Untersuchungsraum bis in die Fernwirkzone dar.

Der aktuelle Planungsstand des Windparks Japons-Repowering wurde in den nachstehenden Visualisierungen miteinbezogen. Die Altanlagen wurden aus den Bildern entfernt und durch die genehmigten Neuanlagen ersetzt.

Um die einzelnen Visualisierungen besser betrachten zu können, wurde ein Visualisierungsbericht (RURALPLAN 2018D, Einlage 4.8.5) erarbeitet, der den Einreichunterlagen zu entnehmen ist.

Die Visualisierungspunkte sind in Abbildung 24 sowie weiterführend im „Übersichtsplan – Fotopunkte und Visualisierungen“ (RURALPLAN 2018B, Einlage 4.8.4) planlich dargestellt.

3.2.2.1 Ortsbild - Nahwirkzone

In der Nahwirkzone wurden keine Visualisierungspunkte festgelegt, da weder Siedlungen noch Ortschaften im Nahbereich zu liegen kommen.

3.2.2.2 Ortsbild - Mittelwirkzone

Der **Visualisierungspunkt 04** (siehe Abbildung 82) befindet sich im östlichen Teil der Ortschaft Oedt an der Wild. Der geplante Windpark ist hier kaum wahrnehmbar, da die vorgelagerte geschlossene Bebauung stark sichtverschattend wirkt. Die Beeinflussung innerhalb der Ortschaft ist daher als gering zu bezeichnen. Die bestehende Horizontbeeinflussung ist Abbildung 81 zu entnehmen.

Abbildung 81: VIS 04 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung

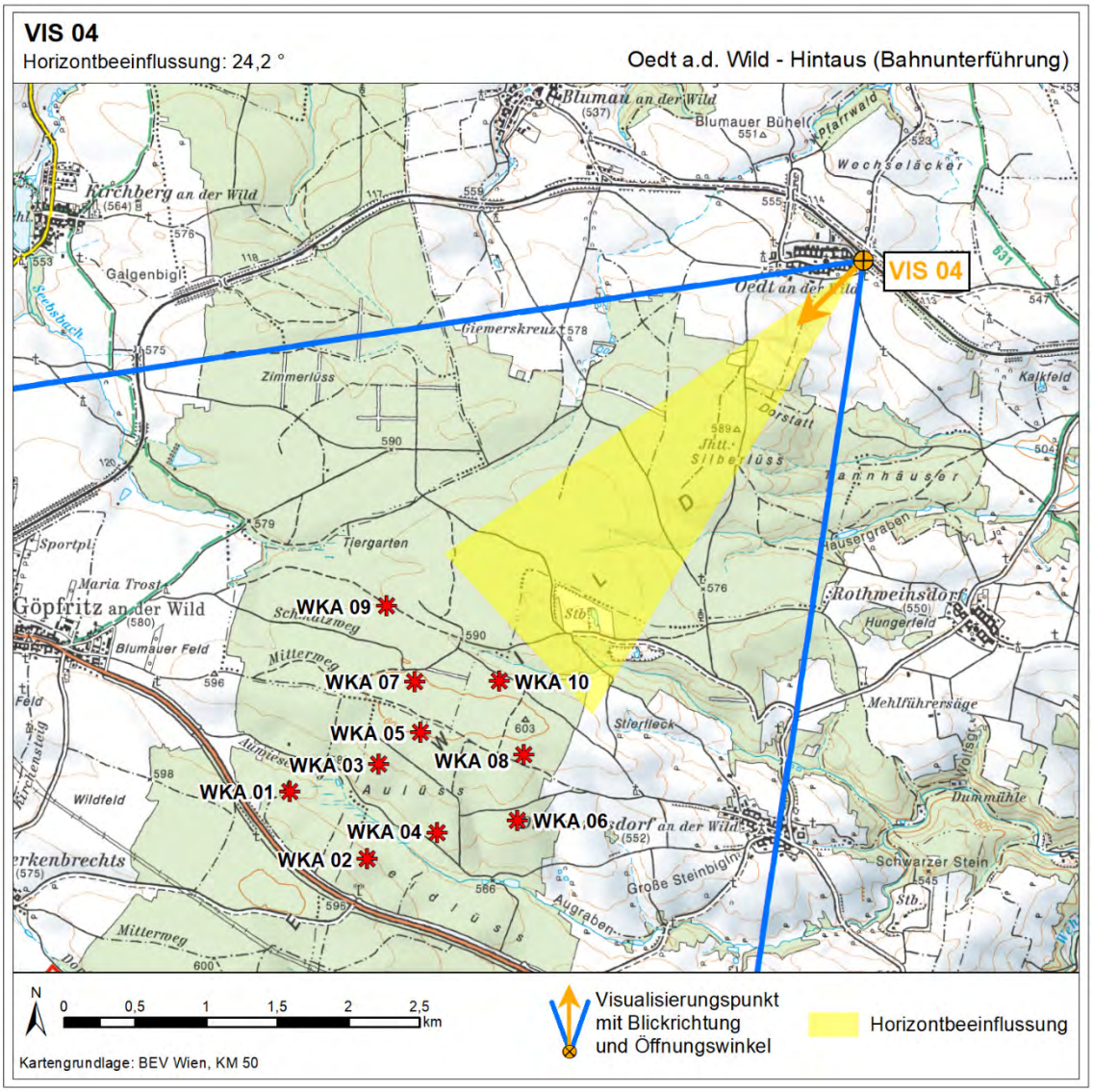

Abbildung 82: Visualisierung 04 – Oedt an der Wild

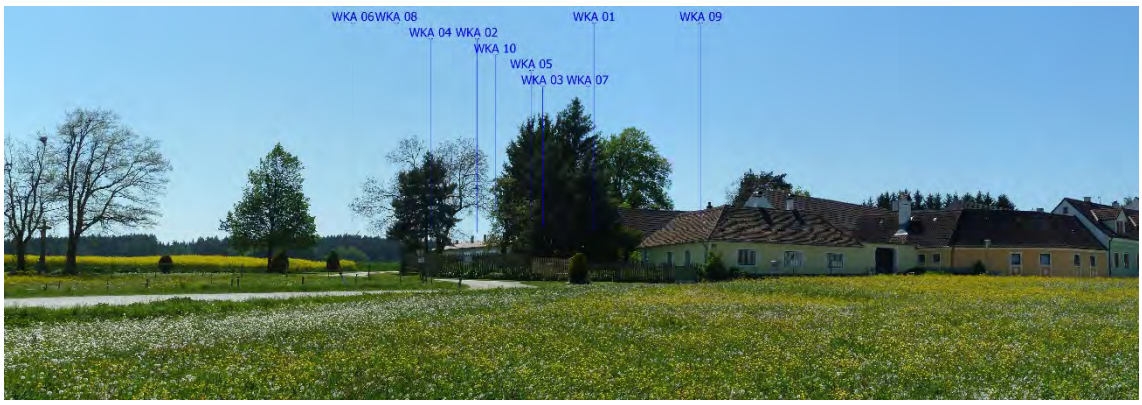

Foto: Ruralplan 2018, Bearbeitung in EMD 2018

Abbildung 84 zeigt die **Visualisierung 06** aus der Ortschaft Rothweinsdorf. Der Visualisierungspunkt ist im nordwestlichen Teil der Ortschaft an einem Geländehochpunkt positioniert. Hier wird deutlich, dass die geschlossene Bebauung in der Ortschaft stark sichtverschattend wirkt. Die Anlagen sind hier nicht zu sehen. Die Beeinflussung innerhalb der Ortschaft ist daher als gering zu bezeichnen.

Abbildung 83: VIS 06 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung

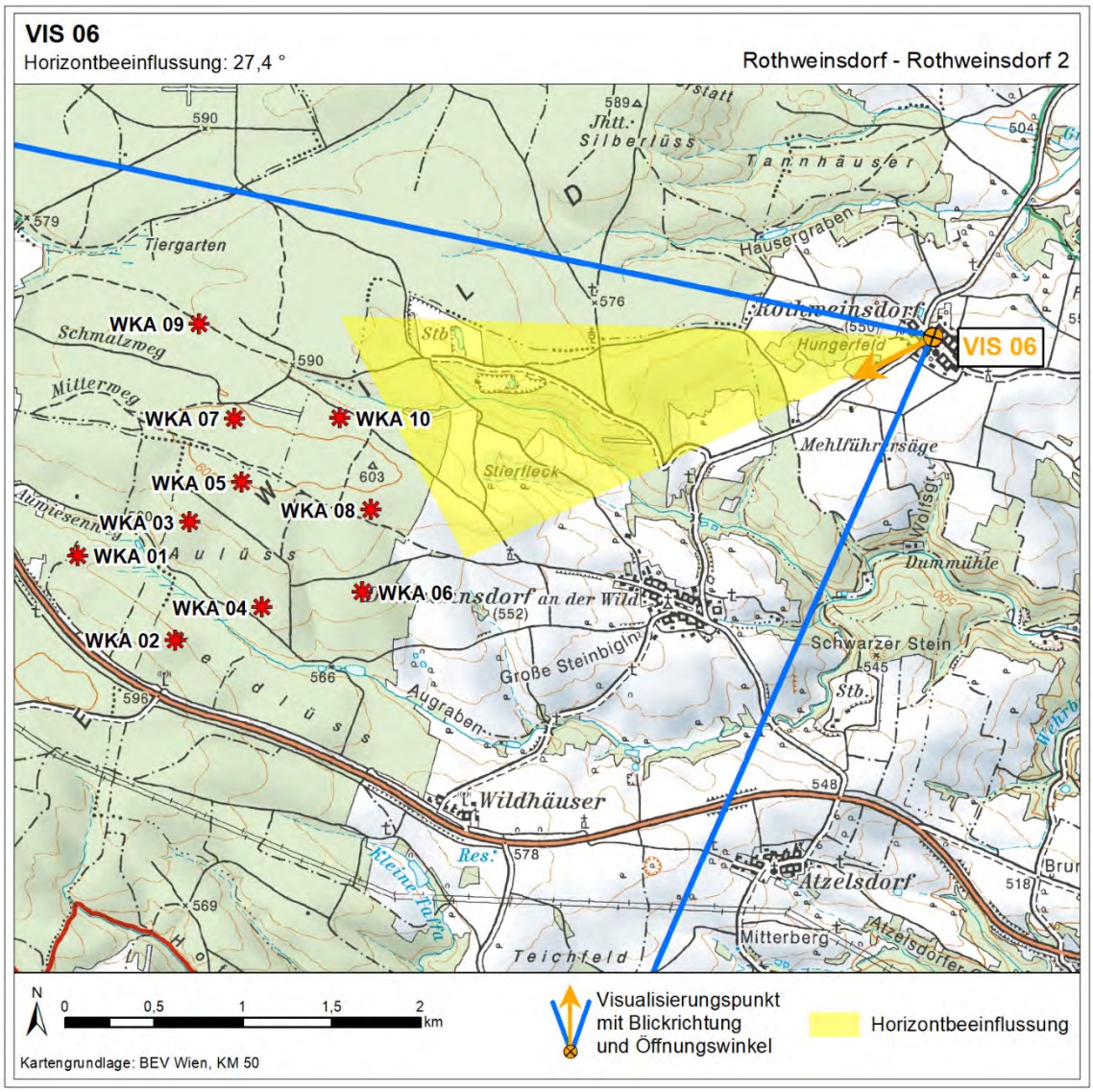

Abbildung 84: Visualisierung 06 – Rothweinsdorf

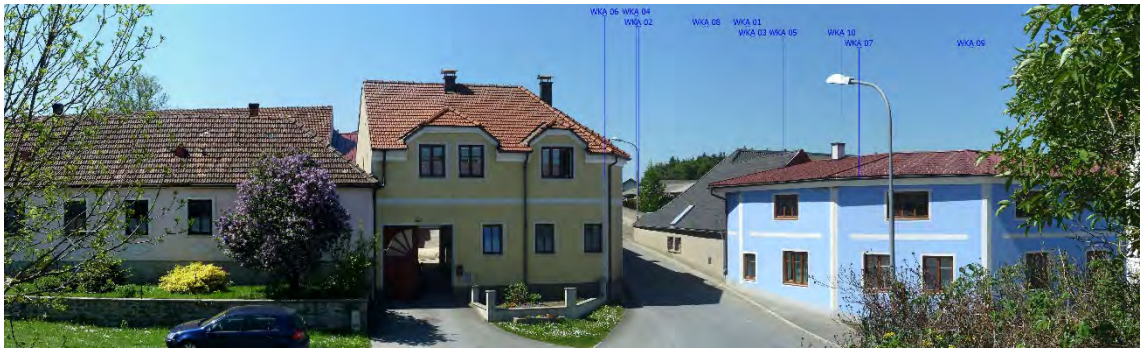

Foto: Ruralplan 2018, Bearbeitung in EMD 2018

Die Ortschaft Dietmannsdorf liegt östlich des ggst. Windparkprojektes und ist in West-Ost-Richtung ausgerichtet. Trotz dieser Ausrichtung wird im **Visualisierungspunkt 08** (siehe Abbildung 86) deutlich, dass die bestehende Bebauung als auch die Gehölz- und die Geländesituation stark auf die Sichtbarkeit der geplanten Anlagen wirken. Eine vollständige Sichtverschattung ist hier nicht gegeben. Die Horizontbeeinflussung durch Windkraftanlagen kann hier mit rund 37 Grad angegeben werden. Dies wird in Abbildung 85 deutlich.

Abbildung 85: VIS 08 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung

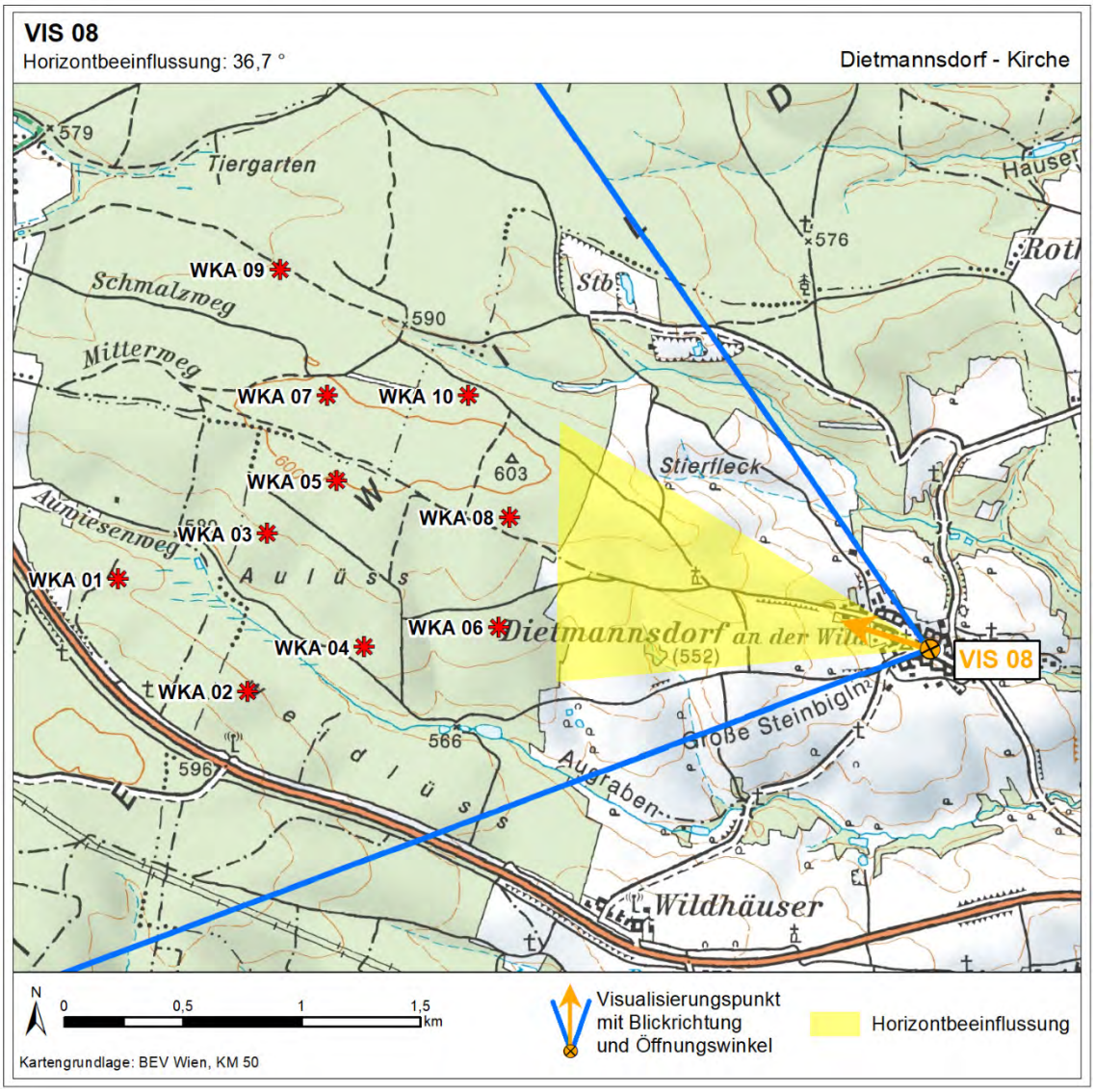

Abbildung 86: Visualisierung 08 – Dietmannsdorf

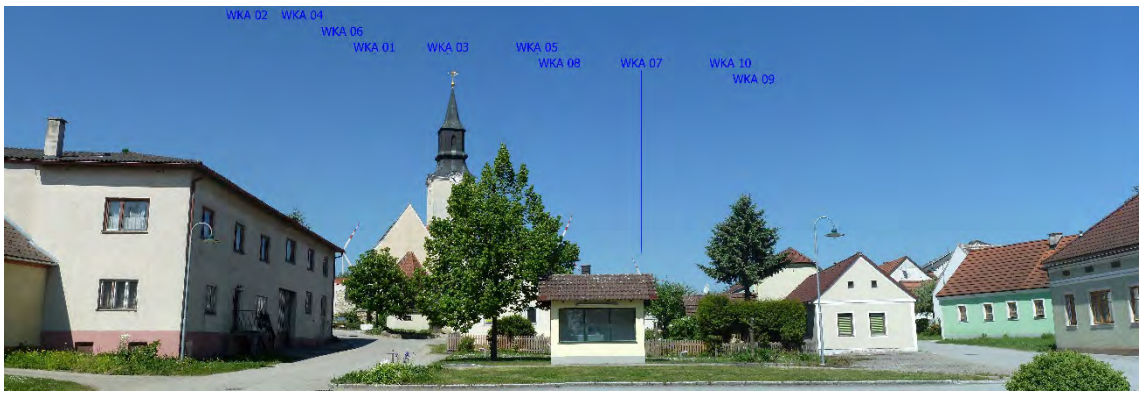

Foto: Ruralplan 2018, Bearbeitung in EMD 2018

Der **Visualisierungspunkt 13** (siehe Abbildung 88) ist im Bereich des Weilers Wildhäuser nahe dem Gasthaus Powisch zu finden. Die geplanten Anlagen sind im Hintergrund sichtbar. Durch die vorgelagerten Gebäude und Gehölze ist eine deutliche Verschattung der Anlagen gegeben. Die Anlagen WKA 02 sowie WKA 03 sind deutlich sichtbar.

Abbildung 87: VIS 13 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung

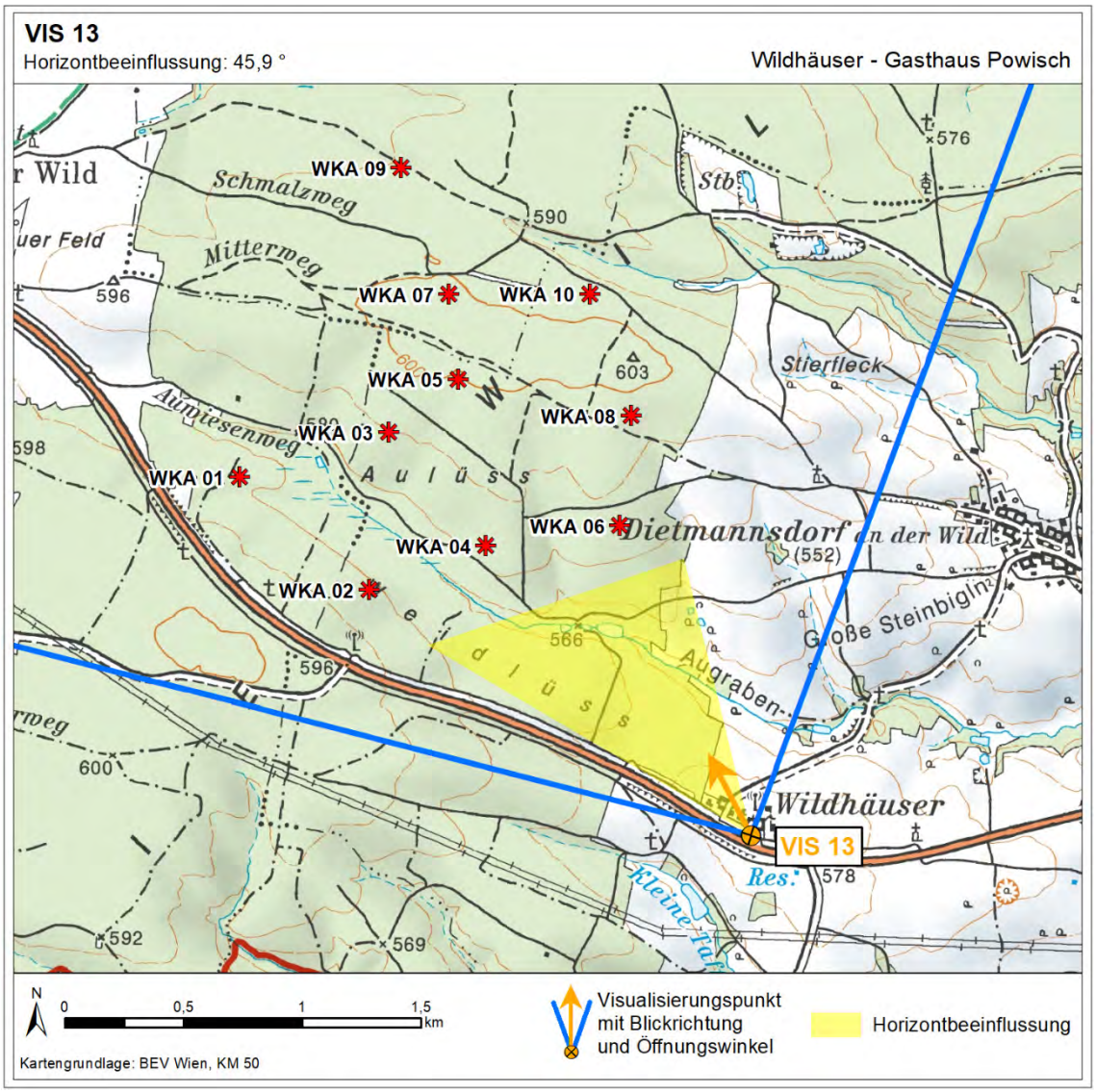

Abbildung 88: Visualisierung 13 – Wildhäuser Gasthaus Powisch

Foto: Ruralplan 2015, Bearbeitung in EMD 2018

Der **Visualisierungspunkt 14** (siehe Abbildung 90) befindet sich im südlichen Teil der Ortschaft Merkenbrechts nahe der Kirche. Die geplanten Anlagen sind an diesem Punkt kaum sichtbar, da die vorgelagerten Gebäude stark sichtverschattend wirken. Lediglich Anlage WKA 07 ist hier zu sehen. Die Beeinflussung durch den geplanten Windpark innerhalb der Ortschaft ist daher als gering zu beurteilen.

Abbildung 89: VIS 14 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung

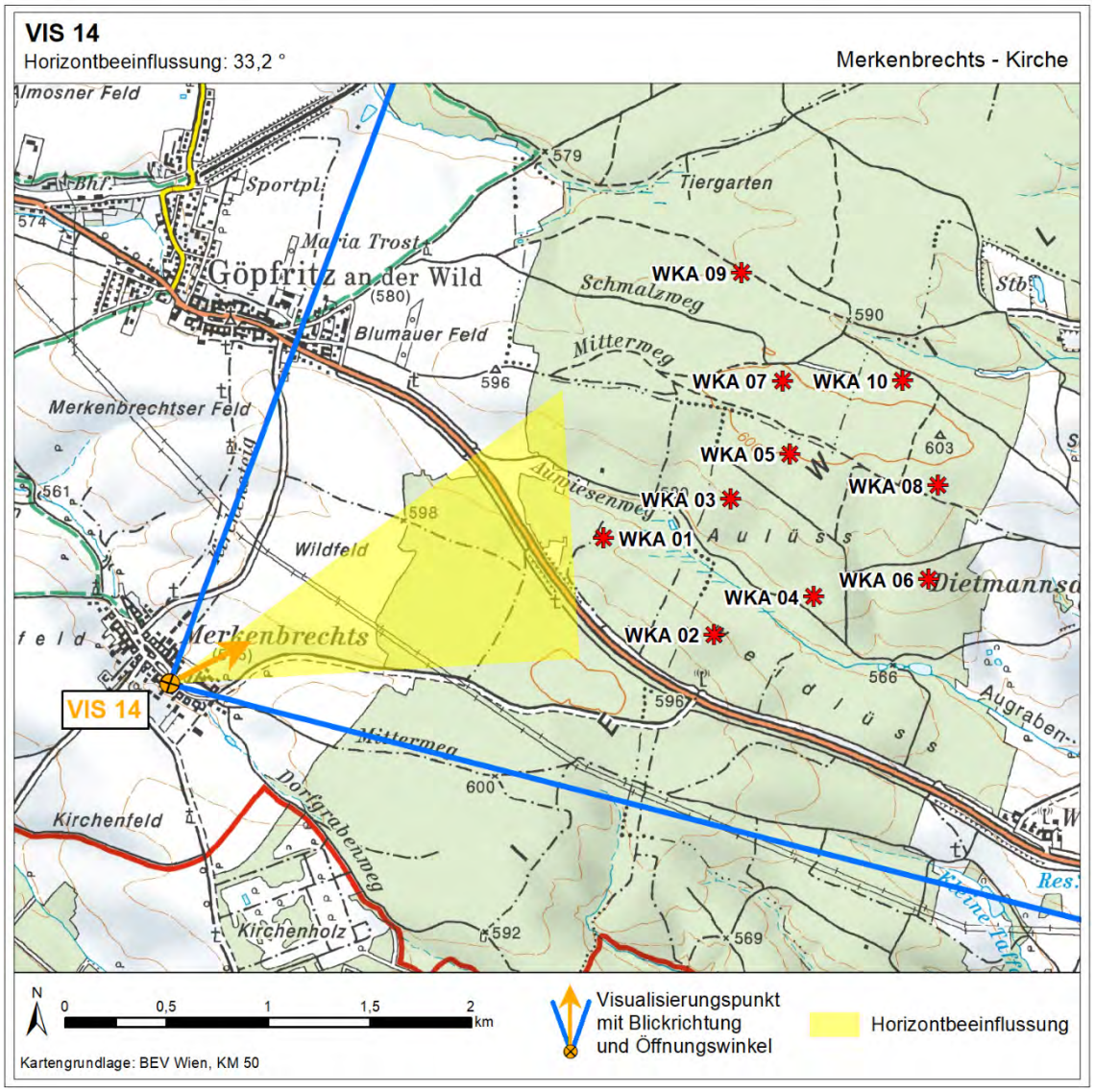

Abbildung 90: Visualisierung 14 – Merkenbrechts

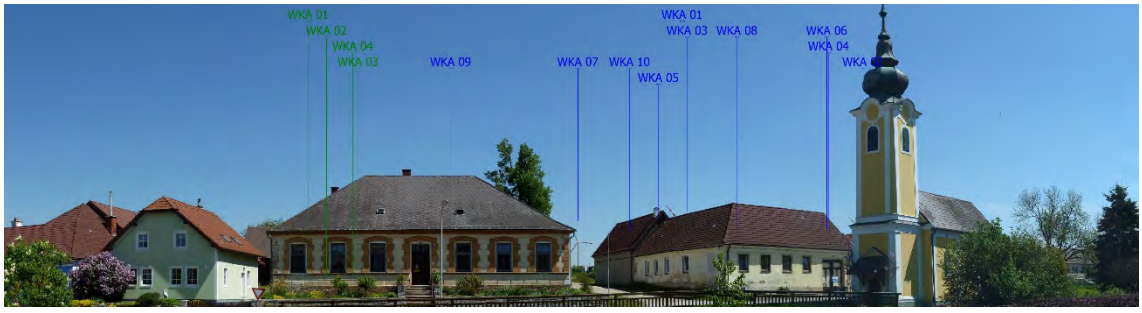

Foto: Ruralplan 2018, Bearbeitung in EMD 2018

Die **Visualisierung 16** (siehe Abbildung 92) wurde ergänzend im Bereich des nordöstlichen Siedlungsrandes der Ortschaft Göpfritz an der Wild erstellt, um die Situation in den Bereichen, welche dem ggst. Windpark am Nächsten liegen, zu verdeutlichen. Auf Grund der vorgelagerten Ackerflächen ergeben sich kaum Sichtverschattungen in Richtung des geplanten Windparks. Nur einzelne Gehölze im Landschaftsraum verringern die Sicht. Dies wird in Abbildung 92 deutlich. Die Horizontbeeinflussung durch den ggst. Windpark kann hier mit rund 51 Grad angegeben werden. Der von diesen Windkraftanlagen unbeeinflusste Horizont bleibt mit rund 310 Grad bestehen.

Abbildung 91: VIS 16 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung

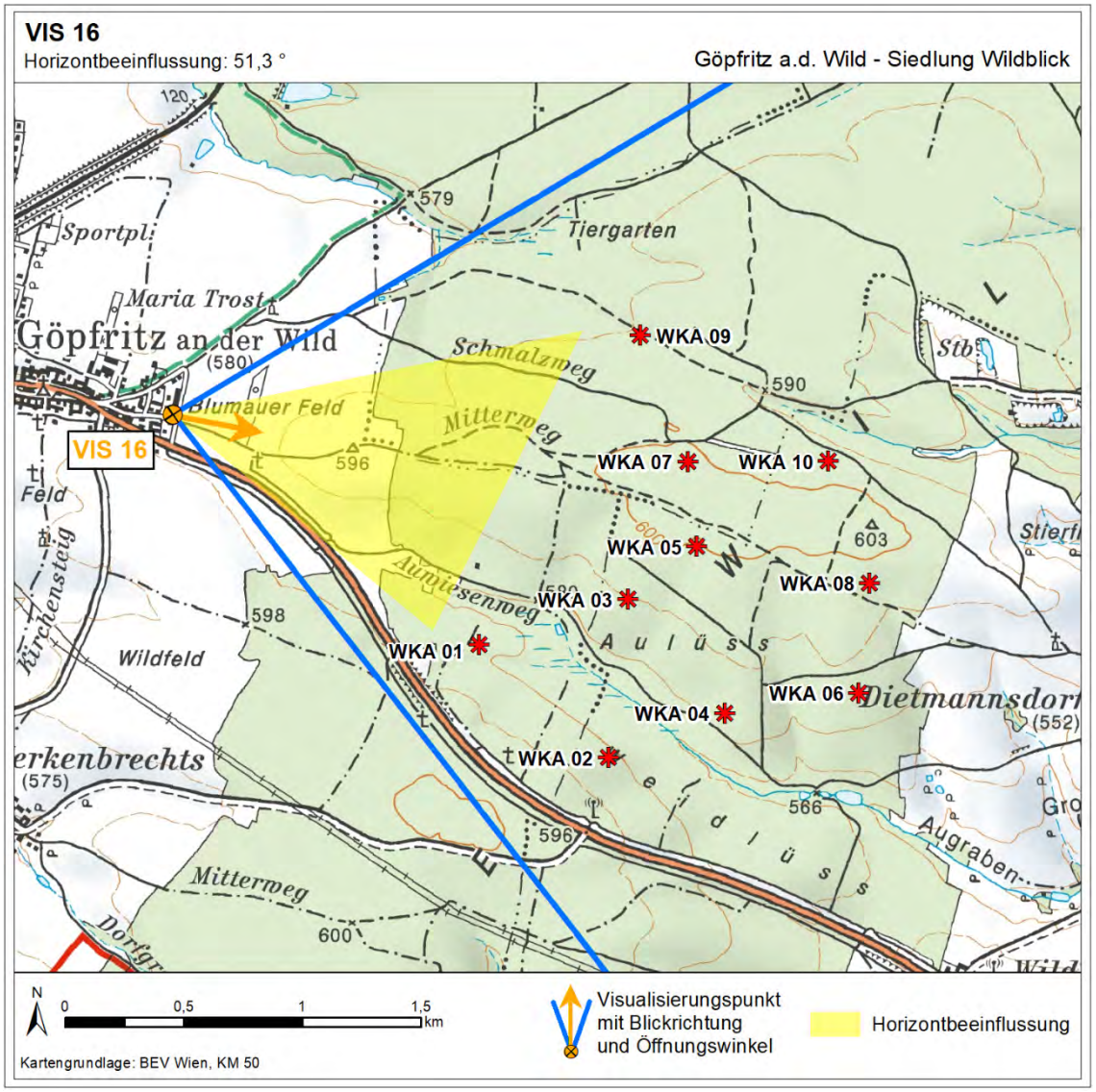

Abbildung 92: Visualisierung 16 – Göpfritz an der Wild – Siedlungsrand

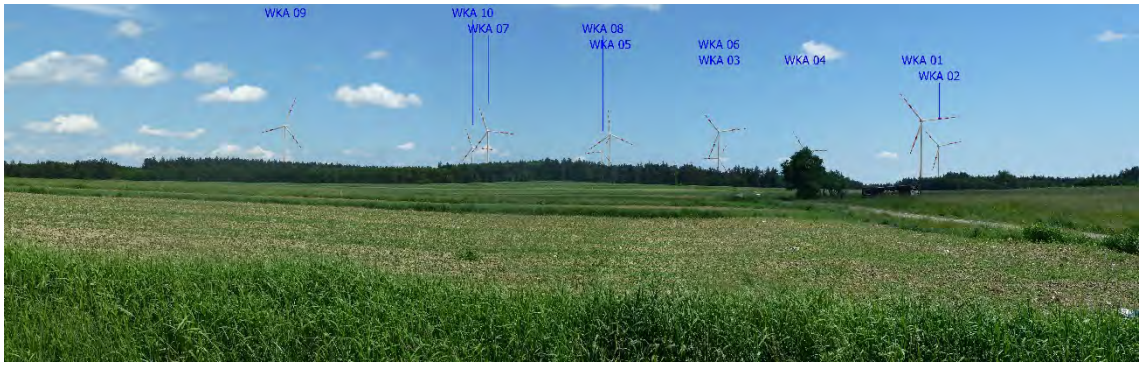

Foto: Ruralplan 2017, Bearbeitung in EMD 2018

Der Fotopunkt zur **Visualisierung 17** (siehe Abbildung 94) befindet sich im Zentrum von Göpfritz an der Wild, im Nahbereich der Dorfkirche. Die geplanten Anlagen reihen sich im Hintergrund ein und werden teilweise durch die vorgelagerten Gebäude abgedeckt. Eine vollständige Verschattung besteht jedoch nicht. Die Horizontbeeinflussung durch die ggst. Windkraftanlagen kann hier mit 41 Grad angegeben werden.

Abbildung 93: VIS 17 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung

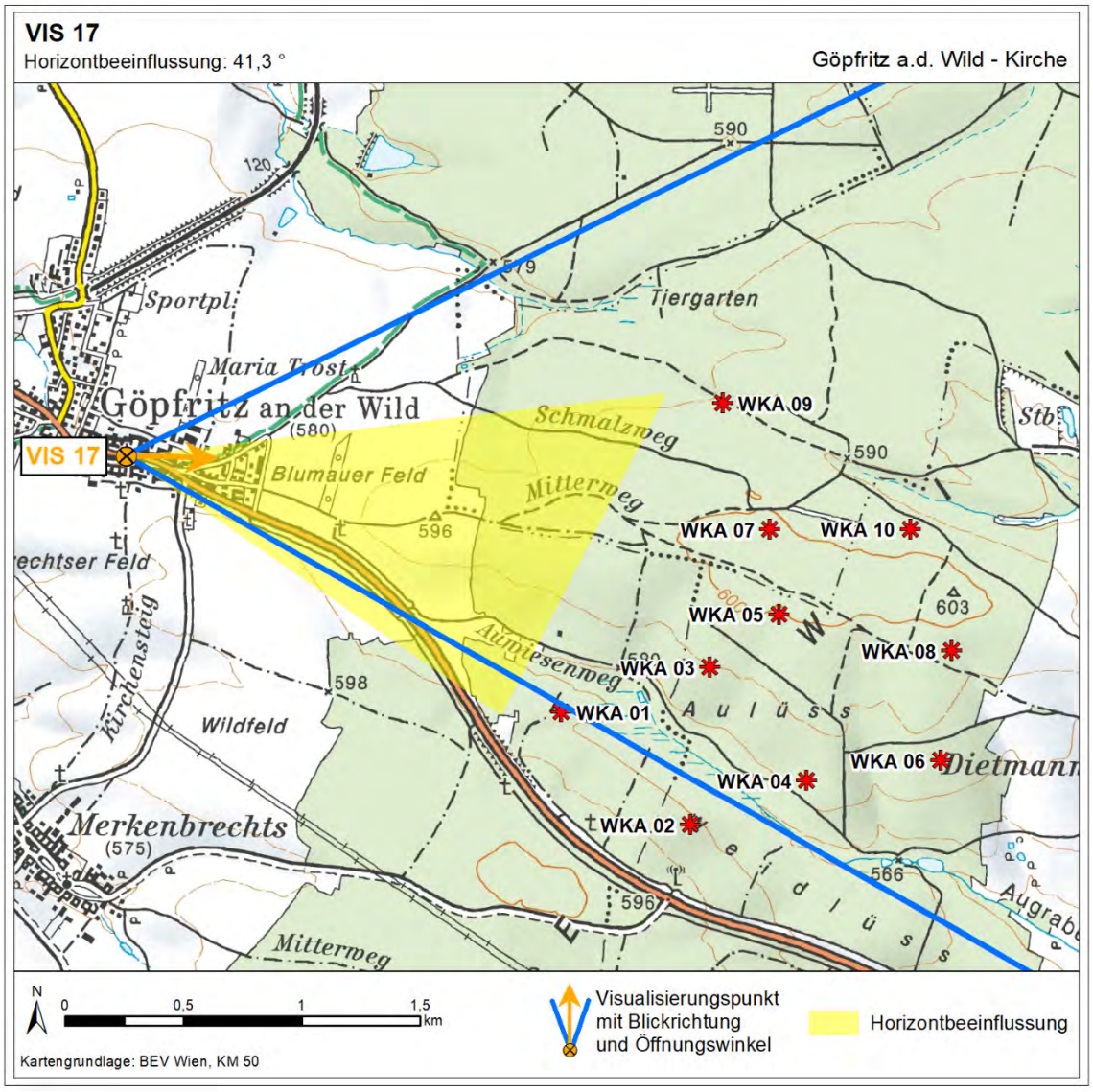

Abbildung 94: Visualisierung 17 – Göpfritz an der Wild

Foto: Ruralplan 2017, Bearbeitung in EMD 2018

Der **Visualisierungspunkt 19** befindet sich im Bereich der Ortseinfahrt Schönfeld an der Wild. Aufgrund der Lage des Ortsgebietes und dem Bezug zur Nachbarortschaft, wurde ein Visualisierungspunkt außerhalb des Ortsgebietes am Siedlungsrand gewählt. Die geplanten Anlagen sind hier gut zu erkennen. Sichtverschattungen bestehen hier kaum. Die Horizontbeeinflussung durch die ggst. Anlagen wird hier mit 18 Grad angegeben. Ein großer von Windkraftanlagen unbeeinflusster Bereich bleibt bestehen.

Abbildung 95: VIS 19 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung

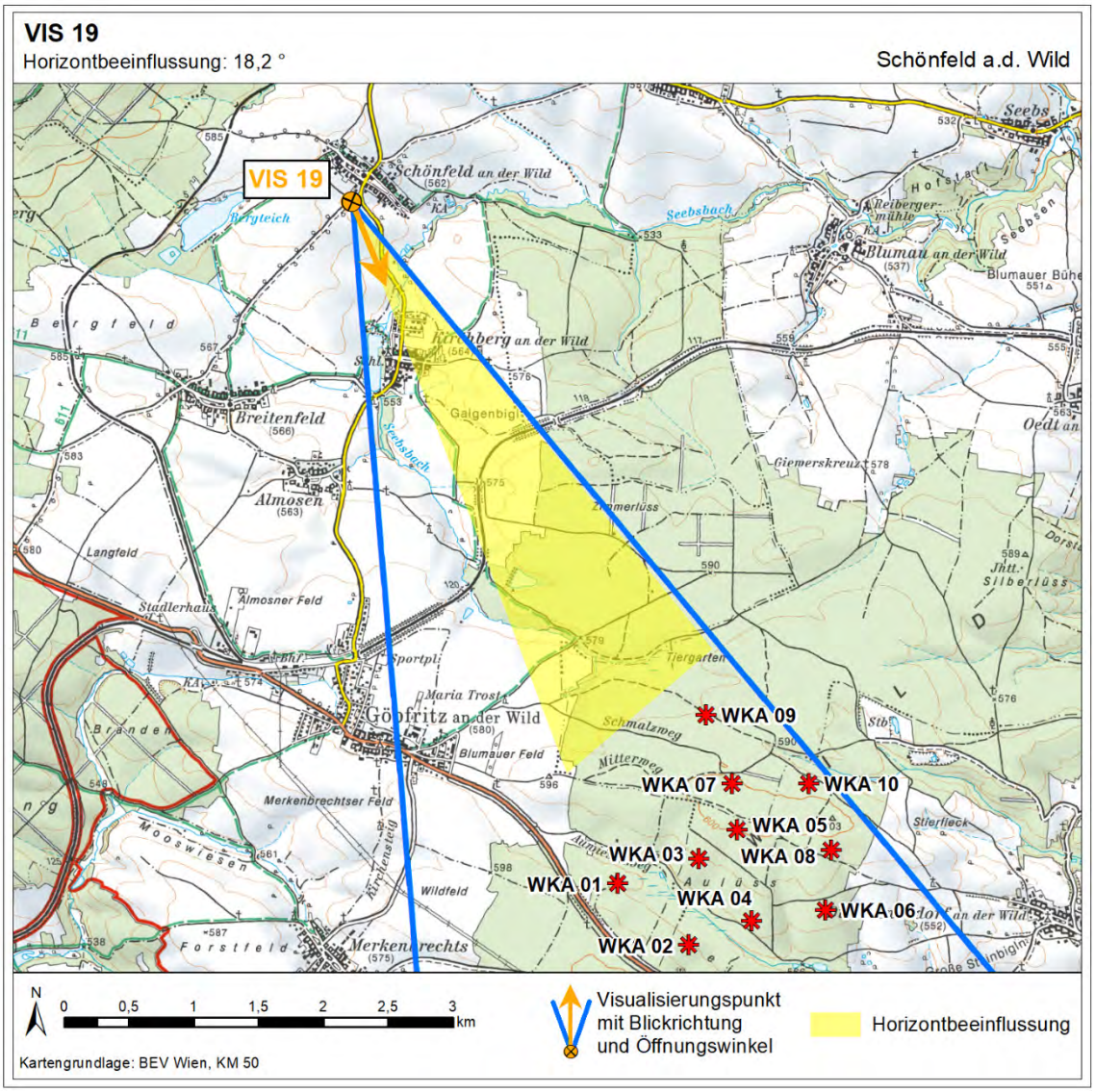

Abbildung 96: Visualisierung 19 – Schönfeld an der Wild

Foto: Ruralplan 2017, Bearbeitung in EMD 2018

3.2.2.3 Ortsbild - Fernwirkzone

In der Fernwirkzone kommen unter anderem die Ortschaften **Brunn an der Wild**, **Neupölla**, **Allentsteig**, **Weinpolz, Groß-Siegharts, Ludweis** und **Irnfritz-Bahnhof** zu liegen. Die Ortschaften bzw. die Kleinstädte weisen vorwiegend geschlossene Bauweisen auf, weshalb innerhalb der Ortschaften von geringen Beeinträchtigungen durch den ggst. Windpark ausgegangen werden kann.

Für die Fernwirkzone wurde eine überblicksweise Untersuchung auf Basis der Übersichtskarte – Sichtbarkeitsanalyse (RURALPLAN 2018C, Einlage 4.8.3) sowie der Horizontbeeinflussung durchgeführt.

Die Kleinstadt **Allentsteig** befindet sich südwestlich des ggst. Windparks. Das Zentrum von Allentsteig befindet sich in einer Entfernung von rund 8 km zum ggst. Windpark. Die horizontale Abdeckung kann in diesem Bereich mit 14° festgelegt werden. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (RURALPLAN 2018C) kann davon ausgehen, dass das Stadtzentrum von Allentsteig durch den geplanten Windpark völlig unbeeinflusst bleibt. Dies gilt in Allentsteig auch für die Siedlungsränder.

Westlich des ggst. Windparks ist des Weiteren die Ortschaft **Weinpolz** zu finden. Die Entfernung zum ggst. Windpark beträgt ebenfalls rund 8 km. Die Ortschaft weist zumeist geschlossene Bebauung auf und orientiert sich in Nordwest-Südost-Richtung entlang der Landesstraße L5. Bezugnehmend auf die Sichtbarkeitsanalyse (RURALPLAN 2018C), können innerhalb der Ortschaft vereinzelt durch Baulücken Sichtbeziehungen in Richtung des ggst. Windparks bestehen.

Die Stadt **Groß-Siegharts** ist nördlich des ggst. Windparks zu finden. Die Stadt orientiert sich vorwiegend in Nord-Süd-Richtung und ist von Zersiedlung geprägt. Die Entfernung zum ggst. Windpark kann mit rund 7 km angegeben werden. Sichtverschattungen sind gemäß Sichtbar-

keitsanalyse (RURALPLAN 2018C) in vielen Bereichen der Stadt zu erkennen. Es besteht eine horizontale Abdeckung durch den ggst. Windpark von rund 14°. Hier ist jedoch zu bemerken, dass der Untersuchungspunkt innerhalb bebauter Flächen positioniert wurde und damit Gebäude wie auch Gehölzstrukturen nicht mitberücksichtigt wurden. Sichtverschattungen durch Gebäude wie Gehölze können die Beeinflussungsbereiche durch den ggst. Windpark weiter reduzieren.

Die Ortschaft **Ludweis** befindet sich nordöstlich des ggst. Windparks und weist zumeist geschlossene Bebauung auf. Die Entfernung zum ggst. Windpark beträgt rund 6 km. Die Ortschaft orientiert sich in West-Ost Richtung. Beispielhaft für die Fernwirkzone wurde der Siedlungsrand von Ludweis herangezogen. Der **Visualisierungspunkt 03** befindet sich im Bereich des südlichen Siedlungsrandes. Das kupierte Gelände wirkt hier stark sichtverschattend. Dies ist auch in der Sichtbarkeitsanalyse (RURALPLAN 2018C, Einlage 4.8.3) deutlich zu erkennen. Die Anlagen sind hier nur teilweise sichtbar. Der beeinflusste Horizont beträgt hier rund 16 Grad.

Abbildung 97: VIS 03 – Detailkarte - Horizontbeeinflussung und Blickrichtung der Visualisierung

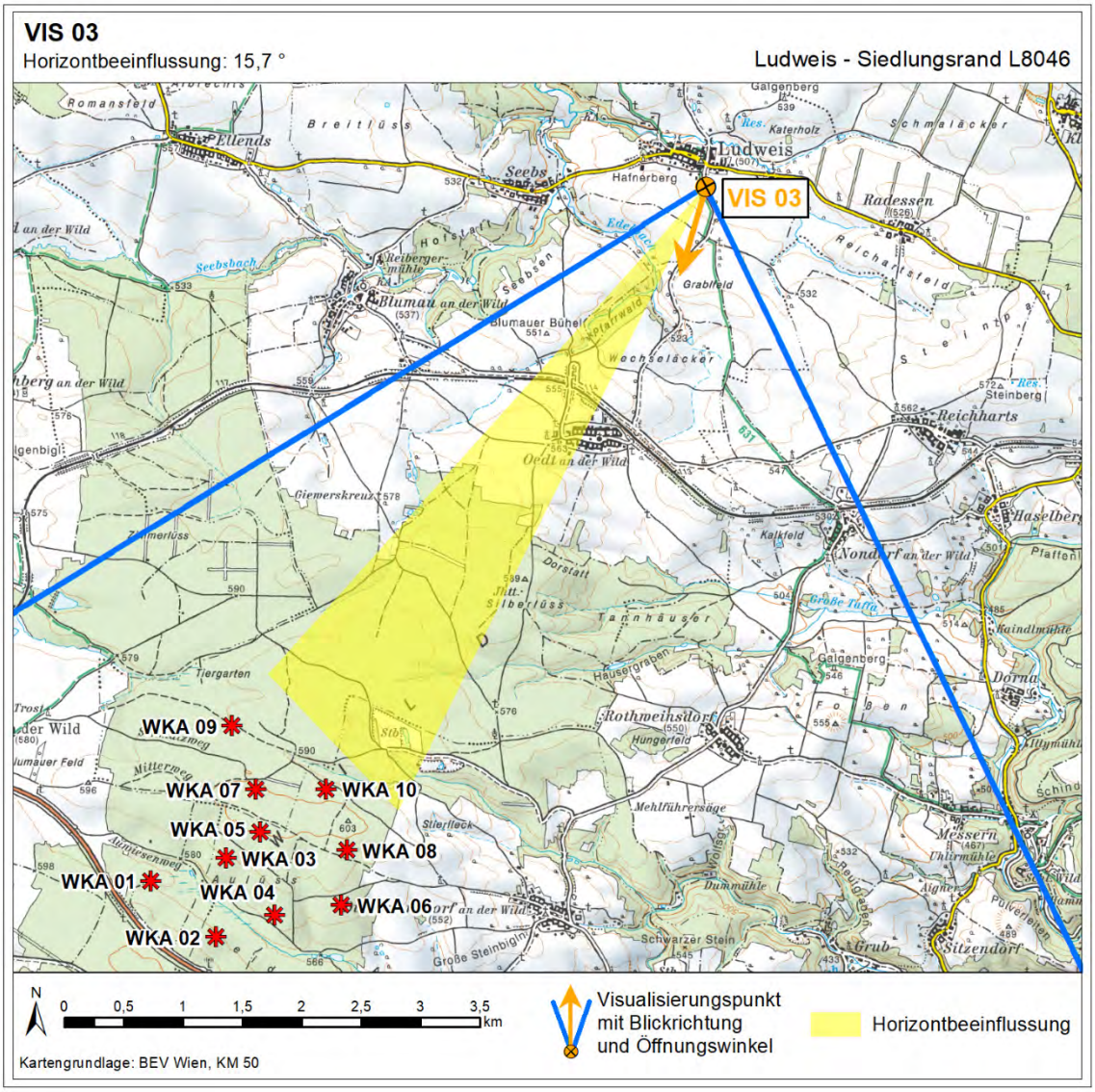

Abbildung 98: Visualisierung 03 – Siedlungsrand Ludweis

Foto: Ruralplan 2015, Bearbeitung in EMD 2018

Die Ortschaft **Neupölla** befindet sich südlich des ggst. Windparks und ist rund 8 km vom ggst. Windpark entfernt. Geschlossene Bauweise ist vorherrschend, weshalb Sichtbeziehungen in Richtung des geplanten Windparks lediglich in Bereich von Baulücken möglich sind. Es kann auf die Sichtbarkeitsanalyse (RURALPLAN 2018C, Einlage 4.8.3) verwiesen werden. In der Ortschaft Neupölla ergibt sich eine Horizontabdeckung unabhängig der Gelände- und Bebauungsstruktur von 14 Grad.

Durch die vorhandenen Geländestrukturen sowie durch die dichten Gehölze ergeben sich starke Sichtverschattungen in Richtung des ggst. Windparks. Die Sichtbeziehungen können in der Fernwirkzone als gering angesehen werden.

3.2.3 ZUSAMMENFASSUNG DER EINGRIFFSERHEBLICHKEIT

3.2.3.1 Ortsbild - Nahwirkzone

Bezogen auf das Ortsbild kann eine geringe Eingriffsintensität angegeben werden, da keine freistehenden Gebäude und Gehöfte im Nahbereich der Anlagen zu liegen kommen.

Zusammenfassend ergibt sich in der Nahwirkzone eine geringe Eingriffserheblichkeit.

Tabelle 12: Beurteilung der Eingriffserheblichkeit – Ortsbild - Nahwirkzone

Schutzgut	Untersuchungsraum	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Ortsbild	Nahwirkzone	mittel	gering	gering

3.2.3.2 Ortsbild - Mittelwirkzone

Die visuelle Beeinträchtigung ist in der Mittelwirkzone auf Grund der größeren Entfernung zwar generell geringer als in der Nahwirkzone. Auf Grund der Anlagenhöhe ist die Mittelwirkzone hinsichtlich visueller Beeinträchtigung im ggst. Fall jedoch von Bedeutung.

Innerhalb der dichter verbauten Ortschaften bestehen zumeist starke Sichtverschattungen in Richtung des ggst. Windparks durch Gebäude und Gehölze. Eine völlige Verdeckung der Anlagen kann jedoch nicht angegeben werden, da Baulücken innerhalb der Ortschaften, zum Teil die

Ortschaften in Richtung der ggst. Anlagen öffnen. Vor allem Siedlungsränder und die näher liegenden Ortschaften sind durch den ggst. Windpark beeinflusst. Innerhalb der Ortschaften ist nicht zu erwarten, dass alle 10 geplanten Anlagen zu sehen sein werden. Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Ortsbild der umliegenden Siedlungsräume im Sinne des § 56 NÖ BO 2014 abzuleiten.

Generell ist zu bemerken, dass die geplanten Windkraftanlagen auf Grund ihrer Anlagenhöhe im näheren Umfeld nur geringfügig durch Gehölzstrukturen verdeckt werden können. Je größer jedoch die Entfernung zum ggst. Windpark wird, desto wahrscheinlicher werden Abschattungen durch lokale Gehölz- bzw. Geländestrukturen.

Zusammenfassend ergibt sich für die Mittelwirkzone eine mittlere Eingriffsintensität, woraus sich eine mittlere Eingriffserheblichkeit ergibt.

Tabelle 13: Beurteilung der Eingriffserheblichkeit – Ortsbild - Mittelwirkzone

Schutzgut	Untersuchungsraum	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Ortsbild	Mittelwirkzone	mittel	mittel	mittel

3.2.3.3 Ortsbild - Fernwirkzone

Wie zuvor schon erwähnt, nimmt die Beeinflussung der Ortschaften und Siedlungsräume mit zunehmender Entfernung markant ab. Je größer die Entfernung, desto eher werden die Windkraftanlagen durch Geländestrukturen, Gehölze sowie Bebauung verdeckt. Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Ortsbild der umliegenden Siedlungsräume im Sinne des § 56 NÖ BO 2014 abzuleiten.

Zusammenfassend ergibt sich für die Fernwirkzone eine geringe Eingriffsintensität, woraus sich eine geringe Eingriffserheblichkeit ergibt.

Tabelle 14: Beurteilung der Eingriffserheblichkeit – Ortsbild - Fernwirkzone

Schutzgut	Untersuchungsraum	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Ortsbild	Fernwirkzone	mittel	gering	gering

3.3 SCHUTZGUT ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT

Durch einen markanten Eingriff in das Landschaftsbild, wie die Errichtung von Windkraftanlagen, kann auch der Erholungswert beeinträchtigt werden.

3.3.1 NAHERHOLUNG

Das Untersuchungsgebiet wird insbesondere in den Randbereichen der Nahwirkzone durch Reiter, Radfahrer, Wanderer und Jogger frequentiert. Die Blickbeziehungen und Sichtachsen werden

auf Grund des Waldstandortes nur im direkten Nahbereich beeinflusst. Hier kommt es zu einer punktuellen Veränderung des Walderlebnisses. Diese Veränderung der Sichtbeziehungen betrifft in erster Linie die „tut-gut“-Wanderwege im Umfeld der Anlagenstandorte WKA 10 und WKA 06. Je weiter man sich jedoch von den Anlagen entfernt, desto weniger ist das ggst. Projekt innerhalb der Waldflächen wahrnehmbar.

Die Blickbeziehungen und Sichtachsen in der Nahwirkzone werden durch die geplanten Anlagen des Windparks verändert. Die Horizontabdeckung durch den ggst. Windpark beträgt vor allem aus den näheren Bereich aus Osten maximal 54 Grad und aus Westen maximal 51 Grad.

Wanderwege und ausgewiesene Radwege sind im gesamten Untersuchungsgebiet in hoher Dichte zu finden. Lediglich im Süden gibt es keine Ausweisungen von Erholungseinrichtungen da hier der Truppenübungsplatz stark einschränkend wirkt. Auf Grund der geplanten Windkraftanlagen wird die Orientierungsfunktion verbessert, die Technisierung einer Landschaft jedoch grundsätzlich erhöht.

Das Freibad in Nondorf an der Wild befindet sich nordöstlich des ggst. Windparks. Es kann gemäß Sichtbarkeitsanalyse (RURALPLAN 2018C, Einlage 4.8.3) davon ausgegangen werden, dass keinerlei Beeinflussungen durch den ggst. Windpark bestehen. Dies kann auch für das Freibad in St. Marein angenommen werden (siehe RURALPLAN 2018C, Einlage 4.8.3).

In den offenen Teilen des Landschaftsraumes der Mittelwirkzone sind die ggst. Anlagen auf Grund ihrer Höhe deutlich zu sehen, und für Erholungssuchende deutlich wahrnehmbar. Die Beeinflussung nimmt jedoch mit zunehmender Entfernung zum ggst. Windpark konstant ab. Je weiter die Erholungsnutzung vom ggst. Projekt entfernt liegt (Fernwirkzone), desto geringere Beeinflussung ist zu erwarten.
Auf Grund der kompakten Anordnung der Windkraftanlagen kann von einer kleinräumigen Beeinflussung in Bezug auf den Gesamthorizont gesprochen werden.

Ruhesuchende Erholungsnutzer sind spürbarer vom ggst. Windpark betroffen, als Nutzer, die geschwindigkeitsbetonte Sportarten ausüben.

Da jedoch nur einzelne Teilräume des gesamten Untersuchungsraumes (10 km – Zone) im Hinblick auf die Erholungsnutzung unmittelbar durch Windkraftanlagen beeinflusst sind, können diese Bereiche gut umgangen werden. Für Ruhesuchende bleibt ausreichend Landschaftsraum, der geringere Technisierung aufweist.

3.3.2 GRUNDLAGEN ZU TOURISTISCHE EINRICHTUNGEN UND EFFEKTEN

Im Fachbericht „Neue Energielandschaften – neue Perspektiven der Landschaftsforschung“, Kapitel „Landschaft als Bildraum und Raumbild“ (vgl. GAILING ET AL. 2013) werden die Hintergründe hinsichtlich der Bewertung eines Landschaftsraumes wie folgt erläutert.

Im Zuge der persönlichen Einschätzung / Bewertung eines Landschaftsraumes wird die wahrgenommene Gestalt einer Landschaft mit den auf Erfahrung und Wissen basierenden Bedeutung des betrachteten Landschaftsraumes abgeglichen und in unserem Kopf ein Bild einer Landschaft entwickelt. Dieses Bild muss jedoch nicht zwangsläufig mit der Realität übereinstimmen. Beispielhaft können hier die touristisch genutzten Alpen mit den damit einhergehenden Infrastruktureinrichtungen genannt werden. Diese werden aus dem Ideallandschaftsbild der Alpen vollständig

ausgeblendet. So wird etwa im Zuge von Fotoaufnahmen zumeist ein idealtypischer Landschaftsausschnitt gewählt. Es kann daher auf folgende Aussagen, bezogen auf die Windkraftanlagennutzung eines Raumes, verwiesen werden:

> *„Nicht die Wahrnehmung als Abbildung […], sondern die Leistung des Beobachters erzeugen das, was wir als Landschaft wahrnehmen und als solche sozial relevant werden lassen" (AHRENS 2006, S. 233, zitiert nach GAILING ET AL. 2013, S. 126).*

> *„Dadurch ist es möglicherweise auch erklärbar, warum Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf den Tourismus haben (vgl. Hübner 2012, S. 131, zitiert nach GAILING ET AL. 2013, S. 126). Das Bild im Kopf über eine Landschaft scheint stärker ausgeprägt zu sein als die Wahrnehmung der realen Landschaft (GAILING ET AL. 2013, S. 126)."*

Eine Untersuchung der touristischen Effekte von Windkraftanlagen in Schleswig Holstein des N.I.T – Institut für Tourismus und Bäderforschung in Nordeuropa (N.I.T 1999/2000) sowie eine Bevölkerungsumfrage zum Thema „Windkraftanlagen und Tourismus" des SOKO Instituts für Sozialforschung und Kommunikation Kiel (SOKO-INSTITUT GMBH 2003) haben ergeben, dass die negativen Einflüsse von Windkraftanlagen auf den Tourismus sehr gering sind.

Die Belästigung durch Windkraftanlagen ist im Gegensatz zu anderen technogenen Belastungen (u.a. Sendemasten, Hochhäuser und Hochspannungsleitungen) wesentlich geringer, was vermutlich mit der geringeren subjektiv empfundenen Bedrohung durch die Windkraftanlagen zusammenhängt (vgl. SOKO-INSTITUT GMBH 2003).
Windkraftanlagen wird erst eine mittlere Störwirkung zugewiesen, wenn die Befragten explizit darauf angesprochen werden. Spontan empfindet nur ein kleiner Personenkreis diese als störend (vgl. N.I.T 1999/2000).
Die Windkraftanlagendichte spielt in der Störwirkung interessanterweise keine Rolle (vgl.SOKO-INSTITUT GMBH 2003).

Die Studie von CENTOURIS 2012 - „Akzeptanz von Windenergieanlagen in deutschen Mittelgebirge" gibt beispielsweise an, dass für 53 % der Befragten bezogen auf ihren Urlaub Windkraftanlagen keine Entscheidungsgrundlage darstellen. Die Planung für einen Urlaub in der jeweiligen Region findet unabhängig von bestehenden Windkraftanlagen vor Ort statt. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass im Allgemeinen eine geringere Zustimmung bei der Zunahme der Windkraftanlagen in Urlaubsregionen besteht, als in der grundsätzlichen Zunahme von Windkraftanlagen.

Als Schlussfolgerung einer Untersuchung (QUACK 2012) bezogen auf Windkraft und Tourismus kann folgendes, hinsichtlich einer rücksichtsvollen Planung angegeben werden:

> *Die Annahme, dass Windkraftanlagen a priori negative Auswirkungen auf den Tourismus haben, ist aus tourismuswissenschaftlicher Sicht nicht haltbar. Gleichwohl bedarf es bei der Errichtung neuer Windkraftanlagen einer hohen Sensibilität bei der Abwägung ökonomischer, naturschutzrechtlicher, landschaftsästhetischer und touristischer Belange (QUACK 2012).*

3.3.3 ZUSAMMENFASSUNG DER EINGRIFFSERHEBLICHKEIT

3.3.3.1 Erholungswert der Landschaft - Nahwirkzone

Im Untersuchungsraum findet Erholungsnutzung statt. Die Forstwege in den Waldbereichen des ggst. Windparks im Umfeld der geplanten Anlagen werden in den Randbereichen von Wanderern, Spaziergängern, Radfahrern sowie von Reitern benutzt. Auf Grund des dichten Waldgebietes in der Nahwirkzone kommt es teilweise zu sehr guten Sichtabschattungen. Lediglich im direkten Nahbereich der Anlagenstandorte kommt es zu markanten Änderungen der Sichtbeziehungen. Durch die erforderlichen Kranstellflächen müssen Flächen gerodet werden, die einen Einfluss auf das Waldgefühl und –empfinden nehmen können. Diese Veränderung der Sichtbeziehungen betrifft in erster Linie, wie bereits erwähnt“ die Tut-Gut-Wanderwege im Umfeld der Anlagenstandorte WKA 10 und WKA 06. In diesen Bereichen kommt es auch im Zuge der Bautätigkeiten zu kurzfristigen Einschränkungen in der Benutzung der Wanderwege. Für die Wanderer und Spaziergänger ist es möglich bei Bedarf lokal auszuweichen.

Für Erholungssuchende stellen die Wirtschaftswege im Offenland jedoch eine größere Bedeutung dar. Dies sind vor allem Richtung Osten und Norden zum Teil als Wanderwege ausgewiesen. Die maximale Horizontbeeinflussung kann mit maximal 46 Grad angegeben werden. Der von Windkraftanlagen unbeeinflusste Horizontbereich beträgt in der Nahwirkzone daher 314 Grad.

Die geplanten Windkraftanlagen bieten neue Landmarken zur Orientierung, fördern jedoch auch die Technisierung des Landschaftsbildes. Durch die geplanten Anlagen ist eine Erhöhung des Technisierungsgrades der Landschaft in der Nahwirkzone außerhalb des Waldgebiets deutlich wahrnehmbar.

Ruhesuchende Erholungsnutzer werden im näheren Umfeld des Windparks stärker beeinflusst, als in größerer Entfernung. Da nur in Teilbereichen der Nahwirkzone Rad- und Wanderwege zu finden sind sowie große Teile der Nahwirkzone im dichten Waldgebiet liegen, wird die Eingriffsintensität in Zusammenwirkung aller Faktoren als mittel festgelegt. Daraus resultiert für die Nahwirkzone eine mittlere Eingriffserheblichkeit.

Tabelle 15: Beurteilung der Eingriffserheblichkeit – Erholungswert der Landschaft - Nahwirkzone

Schutzgut	Untersuchungsraum	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Erholungswert der Landschaft	Nahwirkzone	mittel	mittel	mittel

3.3.3.2 Erholungswert der Landschaft - Mittelwirkzone

In der Mittelwirkzone ist eine grundsätzliche Fokussierung der landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsnutzungen in Richtung Osten (Brunn an der Wild und Irnfritz) erkennbar. Hier ist eine hohe Dichte an Rad- und Wanderwegen sichtbar. Auf Grund der Entfernung sowie der Geländesituation und teilweise starken Bewaldung spielt das Einbringen von Windkraftanlagen mit zunehmender Entfernung eine kleiner werdende Rolle.

Ruhesuchende Erholungsnutzer nehmen im näheren Umfeld des geplanten Windparks merkbar Einfluss, als in größerer Entfernung. Der Einflussbereich der geplanten Windkraftanlagen ist auf

die gesamte Mittelwirkzone gesehen auf Grund der Höhe der Anlagen als deutlich anzusehen. Eine Vorbelastung an Windkraftanlagen besteht im ggst. Untersuchungsgebiet jedoch nicht, weshalb ein Ausweichen, in von Windkraftanlagen unbeeinflusste Bereiche, möglich ist. Erholungssuchende, die geschwindigkeitsbetonte Sportarten ausüben, sind von ggst. Windparkprojekt weniger beeinflusst.

Für den Erholungswert der Landschaft kann in der Mittelwirkzone auf Grund des Neueinbringens von Windkraftanlagen eine mittlere Eingriffsintensität festgelegt werden. Mit zunehmender Entfernung lässt die Spürbarkeit des Eingriffs nach.

Im Gesamten ergibt sich dadurch für das Kriterium Erholungswirkung eine mittlere Eingriffserheblichkeit.

Tabelle 16: Beurteilung der Eingriffserheblichkeit - Erholungswert der Landschaft - Mittelwirkzone

Schutzgut	Untersuchungsraum	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Erholungswert der Landschaft	Mittelwirkzone	mittel	mittel	mittel

3.3.3.3 Erholungswert der Landschaft - Fernwirkzone

Der ggst. Windpark nimmt in der Fernwirkzone auf die Erholungsnutzung wenig Einfluss. Es kommt zu geringen Beeinträchtigungen relevanter Erholungseinrichtungen, da zum Teil gute Sichtverschattungen im Landschaftsraum bestehen.

Negative Effekte auf den „sanften Tourismus“ sind somit nicht zu erwarten. Für den Erholungswert der Landschaft kann in der Fernwirkzone eine geringe Eingriffsintensität festgelegt werden, da mit der Entfernung die Wahrnehmbarkeit des Eingriffs nachlässt. Damit ergibt sich eine geringe Eingriffserheblichkeit.

Tabelle 17: Beurteilung der Eingriffserheblichkeit - Erholungswert der Landschaft - Fernwirkzone

Schutzgut	Untersuchungsraum	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Erholungswert der Landschaft	Fernwirkzone	mittel	gering	gering

3.4 ZUSAMMENFASSUNG DER EINGRIFFSERHEBLICHKEIT

Nach der Ermittlung der jeweiligen Eingriffserheblichkeit für die Schutzgüter Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft ergibt sich, bezogen auf die Nah-, Mittel- und Fernwirkzone, folgende Bewertung:

Tabelle 18: Wirkungsmatrix – Ermittlung der Eingriffserheblichkeit

Schutzgut	Untersuchungs-raum	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffs-erheblichkeit
Landschaftsbild	Nahwirkzone	gering	mittel	gering
	Mittelwirkzone	gering	hoch	mittel
	Fernwirkzone	mittel	mittel	mittel
Ortsbild	Nahwirkzone	mittel	gering	gering
	Mittelwirkzone	mittel	mittel	mittel
	Fernwirkzone	mittel	gering	gering
Erholungswert der Landschaft	Nahwirkzone	mittel	mittel	mittel
	Mittelwirkzone	mittel	mittel	mittel
	Fernwirkzone	mittel	gering	gering

4 BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, EINSCHRÄNKUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON WESENTLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

4.1 MASSNAHMEN ZUR MINIMIERUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNG DER NATURNÄHE / NATÜRLICHKEIT DER LANDSCHAFT

4.1.1 AUFSTELLUNGSMUSTER

Das Aufstellungsmuster des ggst. Windparks wurde so gewählt, dass dem Konzentrationsprinzip lt. NÖ ROG 2014 Rechnung getragen wird.

Korridore in der Offenlandschaft bleiben frei, um eine vollständige Überprägung des Landschaftsraumes mit technogenen Elementen zu verhindern und die Differenzierung der einzelnen Landschaftsräume zu sichern.

Durch die räumliche Nähe der einzelnen Anlagen zueinander wird eine möglichst effiziente Raumnutzung gesichert und der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert.

4.1.2 UNTERIRDISCH VERLEGTE LEITUNGEN

Die Windparkverkabelung zum geplanten Umspannwerk wird als Erdleitung ausgeführt. Freileitungen, welche das Landschaftsbild zusätzlich negativ beeinflussen würden, werden somit vermieden.

4.1.3 MINIMIERUNG DES FLÄCHENVERBRAUCHES FÜR ZUFAHRTEN

Durch die Benützung und den Ausbau des zum Teil bestehenden Forstwegenetzes werden nur im erforderlichen Maß neue Zufahrten benötigt.

Ökologische Forderungen werden ebenfalls berücksichtigt, da die Wege generell nur teilversiegelt werden, indem als Tragschicht Schotter Verwendung findet.

4.1.4 EINHEITLICHES ERSCHEINUNGSBILD

Um die Fernwirkung des geplanten Windparks möglichst gering zu halten, wurde auf ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlagen Wert gelegt. Es werden daher die ggst. Anlagen gleichen Typs errichtet.

Die einheitlichen Signalstreifen sowie eine Synchronisation der Befeuerung, welche angestrebt werden, werden die Fernwirkung nicht zusätzlich erhöhen.

4.1.5 FARBGEBUNG

Durch eine einheitliche Farbgebung von Turm und Rotor in unreflektierendem Grauton wird die Sichtbarkeit der Windkraftanlagen deutlich reduziert.
Die unreflektierende graue Farbgebung fördert die optische Auflösung mit zunehmender Entfernung und verringert somit die Beeinflussung der Landschaft vor allem im Fernwirkbereich.

4.1.6 VERWENDUNG ANLAGEN MIT LANGSAM DREHENDEN ROTOREN

Große Anlagen drehen langsamer und haben dadurch ein ruhigeres Erscheinungsbild.

4.2 MASSNAHMEN ZUR MINIMIERUNG WEITERER NEGATIVER AUSWIRKUNGEN AUF DAS LANDSCHAFTSBILD

4.2.1 ABBAU DER ANLAGEN

Die geplanten Windkraftanlagen können nach Ablauf der Nutzungsphase abgebaut und die Fundamente, die Kranstellplätze und die Zufahrten auf den land- und forstwirtschaftlichen Flächen soweit rückgebaut werden, dass das Landschaftsbild wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden kann.

5 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Ein Überblick über die bestehende Resterheblichkeit des ggst. Projektes wird in Tabelle 19 ersichtlich gemacht:

Tabelle 19: Wirkungsmatrix – Ermittlung der Resterheblichkeit

Schutzgut	Untersuchungsraum	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit	Maßnahme (n)	Maßnahmenwirkung	Resterheblichkeit
Landschaftsbild	Nahwirkzone	gering	mittel	gering	Aufstellungsmuster Unterirdisch verlegte Leitungen Minimierung des Flächenverbrauches für Zufahrten Einheitliches Erscheinungsbild Farbgebung Verwendung von Anlagen mit langsam drehenden Rotoren	-	(umwelt)verträglich
	Mittelwirkzone	gering	hoch	mittel		mittel	(umwelt)verträglich
	Fernwirkzone	mittel	gering	gering		-	(umwelt)verträglich
Ortsbild	Nahwirkzone	mittel	gering	gering		-	(umwelt)verträglich
	Mittelwirkzone	mittel	mittel	mittel		mittel	(umwelt)verträglich
	Fernwirkzone	mittel	gering	gering		-	(umwelt)verträglich
Erholungswert der Landschaft	Nahwirkzone	mittel	mittel	mittel		mittel	(umwelt)verträglich
	Mittelwirkzone	mittel	mittel	mittel		mittel	(umwelt)verträglich
	Fernwirkzone	mittel	gering	gering		-	(umwelt)verträglich

5.1 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD

Im Bereich der Einflussnahme auf das Landschaftsbild können in der Nahwirkzone die Zerschneidung und die Flächeninanspruchnahmen als relevante Punkte angegeben werden. Die erforderlichen Rodungen im Zuge der Bautätigkeiten greifen in der Nahwirkzone in das Landschaftsbild ein.

Die Zerschneidungseffekte spielen in der Mittelwirkzone eine untergeordnetere Rolle. Die visuelle Störwirkung ist in der Mittelwirkzone dagegen von größerer Bedeutung. Sichtverschattungen bestehen im gesamten Untersuchungsraum durch Geländeformen, Gehölzstrukturen, Gebäude und technogene Elemente. Es kommt zu einer Beeinflussung der Landschaft auf Grund der weiteren Zunahme des Technisierungsgrades. Es bestehen teilweise gute Sichtbeziehungen in Richtung des geplanten Windparks, wodurch das Landschaftsbild in einigen Bereichen markanten Einfluss nimmt.

Die Fernwirkzone nimmt im Vergleich zur Mittelwirkzone einen abnehmenden Einfluss durch das ggst. Vorhaben.

In der Gesamtheit kann das ggst. Windparkprojekt trotz einer Anlagenzahl von 10 Windkraftanlagen als umweltverträglich betrachtet werden, da auf Grund der räumlichen Konzentration der Anlagenstandorte nur ein geringer Teil des Gesamthorizontes (max. 54 Grad des Gesamthorizontes in Bezug auf die relevanten, umliegenden Blickpunkte) verändert wird. Große Teile des Gesamthorizontes bleiben somit weiterhin von Windkraftanlagen unbeeinflusst.

5.2 SCHUTZGUT ORTSBILD

In der Nahwirkzone sind weder Gehöfte noch einzelne freistehende Häuser vorzufinden, weshalb hier nur von einer geringen visuellen Störung auszugehen ist. Sichtverschattungen bestehen durch die Geländesituation aber auch durch Gehölzstrukturen.

In der Mittelwirkzone sind viele kleine, ländlich geprägte Ortschaften vorzufinden. Innerhalb dichter verbauter Ortschaften ist zumeist eine gute Sichtverschattung in Richtung des ggst. Windparks gegeben. An den Siedlungsrändern bestehen dagegen teilweise gute Sichtbeziehungen. Sichtverschattende Elemente stellen Gebäude, Landschaftsstrukturen, wie Gehölze und Geländeformen, aber auch technogene Elemente dar.

Die Ortschaften in der Fernwirkzone werden durch das ggst. Vorhaben nur gering beeinflusst.

Es sind zusammenfassend keine negativen Auswirkungen auf das Ortsbild der umliegenden Siedlungsräume im Sinne des § 56 NÖ BO 2014 abzuleiten.

5.3 SCHUTZGUT ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT

Die Erholungsnutzung wird vor allem in der Nah- und Mittelwirkzone durch das ggst. Vorhaben beeinflusst.

Im direkten Nahbereich wird das Waldempfinden beeinflusst und Ruhesuchende können beeinträchtigt werden. Auf Grund des Waldstandortes ist die Sichtbarkeit der Anlagen innerhalb des

Waldbereiches jedoch sehr gering, wodurch sich erst im Randbereich der Nahwirkzone (Offenlandbereiche) Beeinflussungen landschaftsgebundener Aktivitäten ergeben.

In den offenen Teilen des Landschaftsraumes der Mittelwirkzone sind die ggst. Anlagen auf Grund ihrer Höhe deutlich zu sehen, und für Erholungssuchende deutlich wahrnehmbar.

Die Beeinflussung nimmt jedoch mit zunehmender Entfernung zum ggst. Windpark (Fernwirkzone) konstant ab.

Auf Grund der kompakten Anordnung der Windkraftanlagen kann in Zusammenwirkung aller Faktoren dennoch von einer kleinräumigen Beeinflussung in Bezug auf den Gesamthorizont gesprochen werden.

5.4 FAZIT

Das geplante Windparkprojekt Wild, bestehend aus 10 Windkraftanlagen, kann unter Berücksichtigung der angeführten Maßnahmen als umweltverträglich eingestuft werden.

6 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

ALLGEMEINE LITERATUR

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2005): Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild, Eine Hilfestellung für die Praxis, Arbeitskreis Landschaftsbild. St. Pölten.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2015): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG FORSTWIRTSCHAFT LF4 (2005): Waldentwicklungsplan - Teilplan, über den Bereich der politischen Bezirke Horn und Hollabrunn. St. Pölten.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG FORSTWIRTSCHAFT LF4 (2009): Waldentwicklungsplan, Teilplan über den Bereich der politischen Bezirke Waidhofen/Thaya und Gmünd, Revision 1. St. Pölten.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG FORSTWIRTSCHAFT LF4 (2012): Waldentwicklungsplan, Teilplan über den Bereich des politischen Bezirkes Zwettl, Revision 2. St. Pölten.

BDA - BUNDESDENKMALAMT (2010): DEHIO-Handbuch, Die Kunstdenkmäler Österreichs, Niederösterreich - nördlich der Donau, Topographisches Denkmälerinventar. Horn, Wien.

BEV - BUNDESAMT FÜR EICH- UND VERMESSUNGSWESEN (2010): Austrian Map Fly 5.0. Wien.

BMLFUW - BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT (2012): Waldentwicklungsplan, Richtlinie über Inhalt und Ausgestaltung. Wien.

BREUER, H. (1987): Mechanik, Akustik, Thermodynamik, Optik. München.

CENTOURIS - CENTRUM FÜR MARKTORIENTIERTE TOURISMUSFORSCHUNG DER UNIVERSITÄT PASSAU (2012): Akzeptanz von Windkraftanlagen in deutschen Mittelgebirgen, im Auftrag des Bundesverbandes Deutsche Mittelgebirge e.V. Passau.

EMD - EMD INTERNATIONAL A/S (2018): windPRO 3.2, Modul Photomontage. Aalborg.

FREYTAG & BERNDT (2011): Nördliches Waldviertel, Gmünd, Heidenreichstein, Litschau, Waidhofen a. d. Thaya, Raabs a. d. Thaya, Freizeitinformationen, Top-Wander- & Weitwanderwege, Top-Mountainbike- & Radtouren, Ortsregister mit Postleitzahlen, GPS-tauglich. Wien.

GAILING L. & LEIBENATH M. (2013): Neue Energielandschaften. Neue Perspektiven der Landschaftsforschung. Springer Gabler. Wiesbaden.

KINSPERGER, A. (2005): Windkraft als Landschaftsbild, Ableitung eines Verfahrens zur Beurteilung der Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Landschaftsbilder am Beispiel Niederösterreich anhand eines Vergleiches von Fallbeispielen aus Dänemark, Deutschland, den Niederlanden, Österreich und Schottland. Wien.

KLÖPPEL, D. & **KRAUSE, C. (1996)**: Windparks in der Erholungslandschaft, Standortprobleme unter dem Aspekt von Landschaftsbild und Erholungsqualität. Sankt Augustin.

KNOLL, T. & **RITTSTEUER, V. (2004)**: Bewertung des Landschaftsbildes von Windenergieanlagen anhand des Beispiels Niederösterreich, erstellt im Auftrag von IG Windkraft Austrian Wind Energy Association. Wien.

KNOLLCONSULT (2015): UVP-Genehmigung von Windparkprojekten in NÖ, Beurteilungsmethodik Landschaftsbild, Ortsbild, Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr. Wien.

MENZEL, A. (1997): Landschaftsbild und Windenergieanlagen, Planungshinweise für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen im Regionalen Raumordnungsprogramm des

Zweckverbandes Großraum Braunschweig., im Auftrag des Zweckverbandes Großraum Braunschweig. Braunschweig.

N.I.T - N.I.T INSTITUT FÜR TOURISMUS- UND BÄDERFORSCHUNG IN NORDEUROPA GMBH (1999/2000): Touristische Effekte von On- und Offshore-Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein, Untersuchungsergebnisse einer Studie des N.I.T., im Auftrag des Tourismusverbandes Schleswig-Holstein. Kiel.

NOHL, W. (1993): Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe, Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung, im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Kirchheim bei München.

QUACK, H.-D. (2012): Windkraft oder Tourismus? Über tatsächliche und vermeintliche Probleme der Windkraft in Erholungsräumen - URL: http://www.energieforum-isny.de/wp-content/uploads/2013/06/Vortrag-Windkraft-oder-Tourismus-Prof.-Dr.-Quack-07.01.2012.pdf [Stand: 06.02.2017].

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2018A): Detailplan - Landschaftsbild, Ortsbild und Erholungswert der Landschaft. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2018B): Übersichtsplan - Fotopunkte und Visualisierungen. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2018C): Übersichtsplan - Sichtbarkeitsanalyse. Poysdorf.

RURALPLAN - RURALPLAN ZIVILTECHNIKER GMBH (2018D): Visualisierung, Windpark Wild. Poysdorf.

SOKO-INSTITUT GMBH (2003): Windkraftanlagen und Tourismus, Bevölkerungsumfrage 2003. Bielefeld.

STATISTIK AUSTRIA (2018): Ein Blick auf die Gemeinde. Bevölkerung nach Ortschaften - URL: http://www.statistik.at/blickgem/gemList.do?bdl=3 [Stand: 16.10.2018].

UBA - UMWELTBUNDESAMT GMBH (2018): Sentinel-2 Bodenbedeckung Österreich 2016. Bodenbedeckung aus Sentinel-2 Daten mit 10*10m Auflösung, Referenzjahr 2016, 13 Bodenbedeckungsklassen nach EAGLE-Datenmodell (inklusive Trennung von Geäuden, Straßen, Nadel- und Laubwald, bzw. Acker- und Grünland. - URL: http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/umweltinfo/opendata/oed_landbedeckung/?cgiproxy_url=http%3A%2F%2Fhttpapp5.umweltbundesamt.at%2Fdata%2Fdataset.jsf%3Bjsessionid%3DAC58320AD1534652C5BF135166758412%3Fid%3D49 [Stand: 31.10.2018].

WALZ, U. & **BERGER, A. (2004)**: Analyse der Auswirkungen des Landschaftswandels auf die Erholungseignung. Leibniz.

GERICHTSENTSCHEIDUNG

VERWALTUNGSGERICHTSHOF (VwGH) **(1996)**: Erkenntnis vom 25.03.1996 - 91/10/0119.

GESETZE UND VERORDNUNGEN

FORSTGESETZ 1975 [FORSTG 1975]: StF. BGBl. Nr. 440-1975, i.d.g.F.

NÖ BAUORDNUNG 2014 [NÖ BO 2014]: StF. LGBl. Nr. 1/2015, i.d.g.F.

NÖ NATURSCHUTZGESETZ 2000 [NÖ NSCHG 2000]: StF. LGBl. Nr. 5500-0, i.d.g.F.

NÖ RAUMORDNUNGSGESETZ 2014 [NÖ ROG 2014]: StF. LGBl. Nr. 3/2015, i.d.g.F.

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ 2000 [UVP-G 2000]: StF. BLBl. Nr. 697/1993, i.d.g.F.

VERORDNUNG ÜBER EIN SEKTORALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM ÜBER DIE WINDKRAFTNUTZUNG IN NIEDERÖSTERREICH [NÖ SEKROP WINDKRAFT 2014]: StF. LGBl. 8001/1-0, i.d.g.F.